Inhaltsverzeichnis

zum

Umtsblatt

für die

Evangelische Kirche U.u.H. V. in Desterreich

Jahrgang 1961
Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt find, bezeichnet die erste die Rummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ift.

OF.	Mr.	Seite	67	Mr.	Seite
Arriod)			Eifener3		
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	10	5	Ausschreibung der Pfarrstelle	11	90
3. Ausschreibung der Afarrstelle 4. Ausschreibung der Afarrstelle	53 84	44 70	2. Ausschreibung der Pfarrstelle	26	20
Austrittsmeldung aus einer Rirche	04	10	\mathfrak{F}		
gebührenrechtliche Behandlung	39	35			
			Fisher Dr. Otto, Settionschef Berleihung des Großen Berdienstfreuzes		
\mathfrak{B}			mit dem Stern der Deutschen Bundes-		
Bab Tidt			republit		77
Ausschreibung der Pfarrstelle	61	52	Fiicher Ing. Walter		,
Baden			Wohl zum Superintendentialkurator .	0.0	}
Ausschreibung der Pfarrstelle	27	20	Fristenablauf, hemmung	20	19
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	37	33	Föhle Alfred Untsprüfung		4
Bartel Günther, Pfarrer Bestäfigung der Bestellung zum Pfarrer			(Contraction)		
der Pfarrgemeinde Eisenerz		45	65 - 24 - 14		
Baron Johann, Senior			Gastein Umpfarrung der Ortsgemeinde Lend	63	53
Ruhestandsverschung, Dank und Anerken-		44	Geiftlinger Friedrich, Senior		
Beermann Theodor, Bfarrer		17	Berleihung des Goldenen Chrenzeichens		
Bestellung jum geistlichen Beifiger Des			für Verdienste um die Republik Ester- reich		7
Dissiplinarsenates für Steiermark .	43	37	Geißelbrecht Gunther, Pfarrer		•
Beihilfen, staatliche — Reuordnung	2	2	Bestätigung der Bestellung jum Pfarrer		
Bener Ilse		07	der Pfarrgemeinde Zell am See		53
Ablegung der Amtsprüfung		27	Gmünd 2. Ausschreibung der Pfarrkelle	17	19
Bleiberg Ausschreibung der Pfarrstelle	31	27	Gnde Erich, Pfarrer		-
Bolet Alfred, Pfarrer			Todesanzeige		2
Ruhestandsversetzung, Dank und Anerken-		ter set	_		
nung		77	Š		
Bolz Heinrich, Oberkirchenrat Berleihung des Goldenen Chrenzeichens			Sarth Georg, Pfarrer Ruhestandsversetzung, Dant und Anerken-		
für Berdienste um die Republit Citer-			nung		5
reid)		27	Todesanzeige		6-
Bregenz Ausschreibung der Pfarrstelle	6	4	Saiker Hildegard Ablegung der Prüfung für nebenberuf-		
Bundesabgabenordnung, Rirchenbeitragsvor-	Ü	•	liche Kirchenmusiker		18
schreibungen und andere Bestimmungen	56	51	Sallein Umpfarrung der Ortsgemeinde Lend	63	53
Bünker Reinhard, Pfarrer und Alksenior			Saushaltsplan 1961	8	
Ruhestandsversetzung, Dank und Anerken- nung		22	der Landesfirche A. n. H. B. B. für das	O	;
Burgenland		44	Jahr 1962	89	73
staatliche Entschädigung für Liegenschaften				93	73
und Gegenstände	1	2	Sch Ernst, Professor Bestellung zum Religionsinspektor für		
			Wien	33	3
\mathfrak{D}			Sirtenbrief jum Bundesgesetz über außere		
			Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kir- che in Sterreich		4
Dienigeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Rinderbeihilfen	91	74	Soffmann Theo, Pfarrer		
Dienstordnung der Dienstnehmer (Bertrags-	01	• • •	Bestellung jum Ersahmann der geistlichen		
bedienstete und Beamte der Evangeli=			Beisitzer des Difziplinarsenates für Steiermark	43	3
schen Kirche A. u. H.B.B. in Csterreich -	10	^	Sochhaufer Theodor, Pfarrer	_	
Abänderung	13 55	9 50	Bestellung jum geistlichen Beisitger Des	40	_
Mbänderung des \$40 1	79	67	Dilziplinarsenates für Steiermark	43	3
Dinges Rarl, Pfarrer			R		
Bestellung zum gesttlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	43	37			
Difzivlinarordnung,		٠,	Rakner Josefa, Cherinspettor, Berleihung des Titels Regierungsrat .		7
Mitglieder des Dissiplinarsenates für			Riegling Sanns, Pfarrer		•
Steiermark, Berufung	43 49	37 43	Todesanzeige		5
Dornbach	-T U	40	Rindererziehungsbeihife	3	
		53	Rinderlähmungsichukimpfungen, Durchführung	72	6

		43.0			
	Mr.	Seite	Reantenfüriorae	Mr.	Seite
Ringenbach Clifabeth, Pfarrerswitme		0.4	Beihilfe für Rinder mit ichlechtem Ge-	0.4	0.0
Todesanzeige		34	jundheitszuftand	34 42	30 36
Rirdbauverein Stenr-Münichholz, Anerken-		57	Richtlinien - Wiederverlautbarung	44	38
nung als evangelisch-kirchlicher Verein .		77	Rrang Dr. Max		
Richenbeitragzaufiommen 1960 mit Gegen- überstellung 1959	35	30	Bestellung jum weltlichen Beisiber des	40	25
			Difziplinarsenates für Steiermark	43	37
Rirdenbeitrace. Berjährung	40	35	Ruticesprige 1961	5 22	4 19
Rirdenbeitragseingänge mit Bergleichsgiffern	00	10	ettychoth		10
Jänner 1961	23 24	19 19	Q		
Jänner bis März 1961	29	26	2. Ausschreibung der Pfarrstelle	18	16
Jänner bis April 1961	36 45	33 40	Lehrerbitdungsanftalt Oberichung. Berleihung		
Jänner bis Juni 1961	59	62	des Effentlichkeitsrechtes für 1960/61 .		53
Jänner bis Juli 1961	60	52	Leuthner Josef, Pfarrer		
Jänner bis August 1961 Jänner bis September 1961	68 74	62 64	Bestätigung der Bestellung gum Pfarrer		
Jänner bis Ottober 1961	88	70	der Pfarrgemeinde Grazerechtes Murs ufer		17
Jänner bis November 1961	99	77	Liebenwein Bolfgang		
Rirdenbeitragsordnung			Bestellung zum stellvertretenden Reli=		
Hebesatz für Einkommen aus lands und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, Aus			gionsinspektor für Nord-Tirol	98	76
derung	15	11	Lohnfieuerfarte, neue	95	76
Anderung	77	67	M		
Festschung und Einhebung des Kirchen- beitrages	76	66	₩ ₩		
Riechenbeitragsftaffel, Geftsegung	75	65	Marchart Irmgard, Pfarrersgatiin Todesanzeige		77
Richengesangbuch, Zulassung zum Unterrichts=	, ,	00	Marchirent		••
gebrauch im Religionsunterricht	71	63	Errichtung einer Pfarrgemeinde	50	44
	80	67	Ausschreibung der Pfarritelle	62	53
Richliche Bauten — Merkblatt über Planung und Genehmigung	96	76	Mattighofen		2.5
	58	52	Errichtung einer Pfarrgemeinde Ausschreibung der Pfarrstelle	67 73	62 64
Richtliche Berfammlungen, Befchluffahigfeit .	JO	JE	Merthlatt über Planung und Genehmigung	10	UT
Richenmusiter, nebenberufliche - Prüfungs-	92	75	firchlicher Bauten	96	76
Richenverfassung - Anderung des \$ 137 1	0.4		Militärseelsorge, aushilfsweise Berwendung		
3.4 und § 186 (2)	78	67	evangelischer Pfarrer	19	17
Rirdmant Sans, Pfarrer			Misten Dr. Erich		
Ruhestandsversetzung, Dank und Anerken-			Bestellung zum Ersatzmann der weltlichen		
nung		77	Beisitker des Dissiplinarsenates für Steiermark	43	37
Richistager Martin, Bfarrer Bahl jum 2. Superintendent-Stellver-			Morbija)		
treter		6	Ausschreibung der Pfarrstelle	46	40
Rlettle Sans, Bifar			2. Ausschreibung der Pfarrstelle	80	70
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer			91		
der Pfarrgemeinde Hartberg		53	Nagn Josef, Pfarrer Ausscheiden aus dem Dienst der Evange-		
Mnall Dieter, Pfarrer			lischen Rirche in Sterreich — Dant .		71
Bestellung zum Ersakmann der geistlichen Beisiker des Disziplinarsenates für			Rapnar Robert		
Steiermart	43	37	Wahl jum Superintendentialkuratorstell-		
Rleemann=Dier Luife			pertreter		6
Ablegung der Prüfung für nebenberuf= liche Kirchenmusiker		10	Reujahrshirtenbrief 1961		1
		18	2		
Roch Walter, Pfarrer Ruhestandsversetzung — Dant		21			
Rollektenergebnisse 1960	16	10	Ordnung des geistlichen Amtes	14 41	9 36
Berichtigung	25	20	aroundering	41	30
Rolleftenplan für bas Rirchenjahr 1961/62	32	68	B. C.		
Rolleften 1961			Pechel Erich, Senior i. R. Todesanzeige		17
Ublieferung	97	76	Pfingilbotichaft 1961 des Prafidenten des		
Reformationsfest (empfoblene Außere Mission		64 6	Stumenischen Rates der Rirchen	32	29
Martin=Luther=Bund		6	Pörijdad)		
Roppitich Dr. Hans		-	neue Anichrift		62
Bestellung jum weltlichen Beisiger des			Pöttelsdorf		
Dissiplinarsenates für Steiermark	43	37	neue Fernsprechnummer		64

Predigttexte für das Rirdenjahr 1961 62	Nr. 83	Seite 88		97r.	Seite
Protestantengejet — Bundesgejet über äußere	00	00	Suchanet Jojef. Bfarrer		
Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche Berichtigung	54 69	47 63	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Stenr mit dem Sitz in Münichholz		70
R			Szepfoluji Jitvan		27
Rednungsabiding 1960, Borlage	9	. 5	Ablegung der Amtsprüfung		21
Rechnungsabichlug 1960 der Landesfirche U.u.	64	55	Bestätigung ber Bestellung jum Pfarrer		
5.B	70	63	der Pfarrgemeinde Baden		62
Rechnungsabichtut 1960 der Landeskirche A.B. und ihrer Sondervermögen	65	57	Inferner Subert, Genior		
Religiousunterrichtsleitung neue Fernsprechnunmer		40	Wiederwahl zum Senior des Unterländer Seniorates A.B		6
Religionsinfpettoren für Mittelichulen, Bejtel-	21	19	für Verdienste um die Republik Ester-		70
Religionsunterricht - Durchführungsverord-			Ing ber Bereinten Rationen - Aufruf		63
nung über die Befähigung und die Er- mächtigung der Religionslehrer	48	42	Temmel Dr. Leopold, Pfarrer Bestellung zum Religionsinspettor für		
Religiousunterricht an Mittelschulen Ber- gütungen	87	70	Oberösterreich, Zalzburg, Tirol und Borarlberg	21	19
Religionsunterricht — Meldung des Stundens ausmaßes	66	62	Ternig neue Gernsprechnummer		18
Ried im Inntreis Ausschreibung der Pfarrstelle	94	76	Trebesing Ausschreibung der Pfarrstelle	12	6
Ruit Ausschreibung der Pfarrstelle	30	26	Turel Dr. Baul		
Berichtigung	21 52	34 44	Bestellung zum Borsikenden des Dissiplis narsenates für Steiermark	43	37
	J2	44	QB		
€			Wagner Erich, Bifar		
Cammlungsordnung	7	4	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Bleiberg		53
Sotrauftn Ostar, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde A.B. Trebesing		45	Waiern neue Fernsprechnummer		6
Schacht Berbert, Profesior			Wallner Julius		
Bestellung zum Religionsinspektor für Riederösterreich und Burgenland	21	19	Bestellung zum Ersahmann der weltsichen Beisiher des Dizziplinarsenates für Steiermark	4 3	37
Berleihung des Großen Silbernen Ehren-			Wehrenfennig Werner, Bikar		
zeichens für Verdienste um die Republit Esterreich		22	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Innsbrud mit dem Amtslis in Reutte		34
Schmidt hans hermann, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer			Werderitich Walter		34
der Pfarrgemeinde Bad Ischl		77	Amtsprüfung		45
Schufter Erich, Pfarrer			Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Loipersbach		45
Bestellung zum geistlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Steiermark	43	37	Weiz		10
Seelenitandsbericht 1960	28	23	nene Anschrift		18
Berichtigung	57	52	Bestellung zum Religionsinspettor für Steiermark, Kärnten und Ofttirol	21	19
Ablegung der Amtsprüfung Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer		27	Wiedweg		
ber Pfarrgemeinde Marchtrent		70	Ausschreibung der Pfarrstelle 2. Ausschreibung der Pfarrstelle	51 85	44 70
nung als evangelisch-kirchlicher Verein .		77	Wienschumpendorf Ausschreibung einer Pfarrstelle mit Amts-	477	40
Etrifar Dr. Friedrich Ablegung der Amtsprüfung		45	lig in Wien-Hechendorf	47	40
Sturm Emil, Pfarrer Bestellung zum stellvertretenden Reli- gionsinspektor für Salzburg	98	76	Errichtung einer Pfarrgemeinde A.B	81 4	68 3
Sonnet Bosef, Cenior		• •	3		
Wahl zum 1. Zuperintendent=Stellver- treter		6	Jell am Gee neue Fernsprechnummer		34
Enperintendentialausichuß A.B. Steiermart, Neuwahl		6	Zodesanzeige		22

Almtsblatt

für die Evangelische Rirche A. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 17. Jänner 1961

1. Stück

Neujahrshirtenbrief 1961

Gott zum Gruß und den Herrn Jesus Christus zum Trost, Ihr lieben evangelischen Christen in Ssterreich! Lasset Such danken für Suere Treue und Liebe zu unserer Kirche. Gott schiebe und segne Such und Guere Lieben im neuen Jahr. Es bringt auch für unsere Kirche Aufgaben und Hoffnungen.

Intereich! Aaser Gieben im neuen Jahr. Es bringt auch für unsere Kirche Ausgaben und Hoffnungen. Wir müssen ihre Kirche auch für unsere Kirche Ausgaben und Hoffnungen. Wirchenden wie gründen und mehr Laien in die Arbeit rusen, damit das geistliche Leben sich vertiese und wachse. Ber hundert Jahren hat Kaiser Franz Issept durch das Protestantenpatent die Evangelischen aus der drückenden Duldung erlöst. Heuer erwarten wir das Bundesgesch, das unserer Kirche die Gelichsberechtigung und die volle Entsaltung ihrer Freiheit verdürgt.

Aber wir haben Anlah, über die Grenzen unserer Kirche hinauszuschauen. Die Zeitungen schreiben viel von einem Skumenischen Konzil, richtiger dem II. Batikanischen Konzil des Papstes. Doch wir wollen zunächst daran benken, daß 1961 die dritte Skumenischen Konzil des Papstes. Doch wir wollen zunächst daran benken, daß 1961 die dritte Skumenischen Konzil aller nichterömischelafbolischen Kirchen, angeseht ist. Es wird in Neu-Delhi in Indien tagen. Das Konzil aller nichterömischelafbolischen Kirchen, angeseht ist. Swich der Welt.

Die Jahreslosung 1961 lautet "Herr, sehre uns beten!" (Luk. 11, 1). Lasset uns nicht nur allezeit für unsere eigenen Anliegen Gott danken, loben und bitten. Sine Diaß porakirche ist im mer in Gesahr, in prodinzieller Enge zu derkümmeren. Darum lasset uns beken sür alle Ehristen auf der Welt und die Einheit der Heiligen Kirche, sür den Frieden der ganzen Welt und dasseit, das die erleuchte, die die sinheit der Heiler und im Schaften des Sodes.

Aber echte Beter sind auch rechte Täter. In den lehten Insen schre der Missionskeit und Lebenseinterhalt fänden. So setz sich den Frieden der Etitässchule auf dem Hielenden und Westelle wurde. Zweisender vorheiter haben eine Stitzsschule auf dem Hielenden und Bekenseunterhalt fänden. So setz sich der vorh tieser trannt als Vellsender vorheiter haben eine Stitzschule auf dem Hielen der Kentschaft und verdenseunterhalt fänden. So setz sich der kreinklichet und beet kieser und bestende hate der Kentschaft und bei uns da und dort Tat um.

Was heute die Menschen und Völker noch tieser trennt als Rassenhaß, politische Feindschaft und welt= anschauliche Gegensätz, ist die erschütternde Tatsache, daß ein Drittel der Menscheit im Aberfluß lebt und zwei Drittel Mangel leiden. 1800 Millionen Menschen haben nicht die notwendige tägliche Kaloriensmenge zur Nahrung. Mehr als zwei Dutzend Millionen gehen jährlich an Hunger oder an den Folgen dauernder Unterernährung zugrunde. Weitblickende Männer meinen, daß daraus Kevolutionen und Wandlungen entspringen können, die in diesem Jahrhundert, vielleicht noch in diesem Jahrzehnt die

Welt verändern werden.

Wenn schon Politik und Wirtschaft nicht imstande sind, diese entsetlichen Nöte durch eine Neusordnung der Produktion und Verteilung des Aberschusses zu bannen, so wissen sich die Ehristen aller Konsessionen zur Hilfen und, daß die bisder größte Spendensammlung der westbeutschen Svangezlischen Notstand gilt. Seit einem Jahr sammelt auch unsere Evangelische Frauenarbeit zusammen mit dem Arbeitskreis für Außere Mission "Brot sür Hungernde" und konnte sast eine Million Schilling für eine Milchaftion unter den Flücktlingskindern Iordaniens, für Lehrwerkstätten in Indien, sür Arbeitsbeschaftung an Aussätigen in Iapan und sir das Strickzentrum in Bethlehem außbringen. Wir seine damit Notleidende instand, sich selbst und anderen zu helsen.

Bisder haben sich 2100 Familien zu einem monatlichen Beitrag verpslichtet. Das sind nur $1\frac{1}{2}$ % unserer Kirchenbeitragszahler, also einer unter 75. Aber das Hisswert darf nicht einschlafen, denn die Not und Gesahr in Afrika und Südamerika wachsen. Das Beispiel der Heler muß weitere Hilfe wecken. Wir sind gewiß, daß weitere Glaubensgenossenossenossenossenosen oder der Frauenarbeit dasür melben werden.

dafür melden werden.

Wenn wir im Baterunser um das tägliche Brot bitten und es immer noch reichlich, ja überreichlich haben, dann wollen wir mit unserer Spende "Brot für Hungernde" unseren Dank mit der Tat bezeugen. Damit werden Brücken geschlagen, wo heute sich Abgründe auftun, und dem Frieden gedient, wo Bitterkeit und Haft herschen.

Wir wollen aus der Enge heraus. Wir wollen ökumenisch denken und ökumenisch handeln.

Gott segne alle, die in driftlicher Berantwortung Beter und Läter sind!

Bischof D. Mah

- 1. Bundesgeset vom 13. Dezember 1960, BGBl. Ar. 309, über die Entschädigung der Svangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich für die Inanspruchenahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken
- 2. Neuordnung der staatlichen Beihilfen
- 3. Kindererziehungsbeihilfe (Abänderung der Ordnung des geiftlichen Amtes)
- 4. Wohnungsbeschaffungsbeihilfe für in den Auhestand tretende Ffarrer und verwitwete Pfarrfrauen und Angehörige (Neufassung)
- 5. Rurseelsorge 1961

- 6. Ausschreibung der Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bregenz (im Verband der reformierten Kirche H.B. in Ofterreich)
- 7. Sammlungsordnung
- 8. Haushaltsplan 1961
- 9. Rechnungsabschluß 1960, Vorlage
- 10. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach
- 11. Ausschreibung der Pfarrftelle Gifeners
- 12. Ausschreibung der Pfarrftelle Trebesing

Smpfohlene Kollekten Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

1. 31. 172/61 bom 3. Jänner 1961

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Ar. 309, über die Entschädigung der Stangelischen Kirche A. u. H. die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. (1) Der Bund hat der Svangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Sterreich für die bisherige Inanspruchnahme der im Sigentum dieser Kirche, ihrer Semeinden, Organisationen und sonstigen Sinrichtungen stehenden Sebäude, Grundstücke, Sinrichtungsgegenstände, Lehremittel und Bücher, die im Bereich des Bundeslandes Burgenland gelegen und Schulzwecken gewidmet sind oder waren, eine einmalige und endgültige Leistung im Betrag von 2,1 Millionen Schilling zu zahlen.
- (2) Die Zahlung ist in vier gleichen Jahresraten, die erste einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesehes, die folgenden jeweils die 1. Juli eines jeden Jahres zu Handen des Gvangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien zu leisten.
- § 2. Der im § 1 genannte Betrag wird von der Gvangelischen Kirche Augsburgischen und Helbetisschen Bekenntnisses in Österreich aufgeteilt.
- §3. Mit der Bollziehung dieses Bundesgesets ist das Bundesministerium für Finanzen im Ginzbernehmen mit dem Bundesministerium für Unterzricht betraut.

2. 31. 220/61 bom 5. Jänner 1961

Neuordnung der staatlichen Beihilfen

Mit dem Bundesgeset bom 28. 11. 1960, BGBl. Ar. 258, wurde das Familienlastenausgleichsgeset und das Kinderbeihilsengeset geändert. Mit Wirkung vom 1. 1. 1961 werden neu eingeführt die Müttersbeihilse, die Säuglingsbeihilse und eine weitere Sonsderzahlung, die sogenannte 14. Beihilse:

a) Mütterbeihilfe

Anspruch auf Mütterbeihilse haben alle Personen, die für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kinderbeihilse haben. Die Mütterbeihilse beträgt ab 1. 1. 1961 monatlich S 50,—, ab 1. 1. 1962 monatlich S 75,—, ab 1. 1. 1963 monatlich S 100,—, ab 1. 1. 1964

monatlich S 150,—. Der Dienstgeber ist verpflichtet, jenen Personen, auf deren Beihilsenkarte (Aussgabe 1958) der Anspruch auf Kinderbeihilse sür mindestens drei Kinder bescheinigt ist, erstmalig für den Monat Jänner 1961 die Mütterbeihilse aussquzahlen. Es wird darauf ausmerksam gemacht, daß der Anspruch auf die Mütterbeihilse auf den Beibilsenkarten (Ausgabe 1958) nicht bescheinigt wird. Diese Bescheinigung ist einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

b) Geburtenbeihilfe

Die Anspruchsberechtigung ist wie bisher geregelt, nur kann die Geburtenbeihilse von der werdenden Mutter nach Bollendung des 7. Monats der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden. Die Geburtenbeihilse beträgt einmalig S 500,—. Sie wird auf Antrag gewährt, der beim zuständigen Finanzemt zu stellen ist. Er kann nach Bollendung des 7. Monats der Schwangerschaft bis zum Ablauf einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Geburt des Kindes, gestellt werden. Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsunde nachzuweisen. Die werdende Mutter hat den Aacheweis ihrer Schwangerschaft durch eine Bescheinigung zu erbringen, die nach Bollendung des 7. Monats der Schwangerschaft von einer Schwangerenberatungsstelle, einem zur Ausübung der Praxis berechtigten Arzt oder einer Krankenanstalt ausgestellt ist.

c) Gäuglingsbeihilfe

Anspruch auf Säuglingsbeihilse hat eine Mutter, sobald das von ihr geborene Kind den 1. Lebenssmonat vollendet hat. Sie hat einen weiteren Anspruch auf Säuglingsbeihilse, sobald dieses Kind den 6. Lebensmonat vollendet hat. Der Anspruch auf Säuglingsbeihilse besteht jedoch nur, wenn das Kind den der Mutter im Haushalt betreut wird oder diese Betreuung nur aus gesundheitlichen Gründen untersbrochen ist und wenn das Kind sich in ärztlicher Betreuung besindet. Die Säuglingsbeihilse beträgt 300,—, ab 1. 1. 1963 \$600,—. Die Säuglingsbeihilse beträgt vollenden nur auf Antrag gewährt, der binnen einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten dein zuständigen Finanzamt zu stellen ist. Die Frist beginnt mit der Vollendung des 1. bzw. 6. Lebenssmonats. Die Satsachen der Vollendung des 1. bzw. des Ouehentspaltes des Kindes im selben Haushalt mit der Mutter sind durch Vorlage der Gedurtäurkunde und einer Bescheinigung der Gemeinde nachzuweisen, die Satsache der ärztlichen Betreuung des Kindes durch eine Bescheinigung einer Mütterberatungsstelle, eines Arztes oder einer Krankenanstalt.

d) Sonderzahlung

An Stelle der bisher für den Monat September gewährten Sonderzahlung (13. Beihilfe) werden ab 1. Jänner 1961 vier Sonderzahlungen für die Monate Februar, Mai, August und November gewährt. Das Ausmaß jeder Sonderzahlung beträgt die Hälfte des Betrages an Kinderbeihilfe, Ergänzungsbeträgen und allenfalls auch der Mütterbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht.

Formulare für die borbezeichneten Anträge werden ab Februar 1961 bei den Finanzämtern erhältlich

sein.

Die Dienstgeber erhalten von ihrem zuständigen Finanzamt ein Merkblatt über ihre Auszahlungssverpflichtung und ihre Ersahansprüche, die auf Anstrag aus Fondsmitteln in der Form erseht werden, daß sie gegen fällige oder fällig werdende Abgaben und Beitragsschuldigkeiten zur Verrechnung gelangen.

Es wird darauf verwiesen, daß im Amfsblatt der österreichischen Finanzberwaltung, Jahrgang 1960, Ar. 259, die ab 1. 1. 1961 geltenden Texte des Kindersbeihlssengeses und des Familienlastenausgleichssgeses enthalten sind und Ausfunft über den genauen Wortlaut geben, weil die gesehlichen Anderungen an dieser Stelle nur auszugsweise wiedergegeben werden konnten.

3. 31. 222/61 vom 10. Jänner 1961

Rindererziehungsbeihilse (Abänderung der Ordnung des geistlichen Amtes)

Der Svangelische Oberfirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Shnodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) Zl. 13 der Verfassung der Svangelischen Kirche A. u. H.B. in Ssterreich, beschlossen den der 3. Generalspnode am 26. 1. 1949, in dem von der 5. Generalspnode am 30. 11. 1956 absgeänderten Wortlaut nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Ordnung des geiftlichen Amtes in der Fassung ABI. Ar. 52/1957 wird abgeändert wie folgt:

I.

§ 52 hat zu lauten:

Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt oder an einer Lehrstelle außerhalb des Wohnsites des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Wohnsit keine geeignete Anstalt oder Lehrstelle dorshanden ist, erhalten die geistlichen Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt, sie beträgt monatlich

a) für Kinder, die eine außerhalb des Wohn= ortes der Eltern gelegene Lehranstalt oder Lehrstelle nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können . . . S 40,—

b) für Kinder, die zum Besuch einer Lehr= anstalt oder einer Lehrstelle auswärts untergebracht werden mussen S 120,—

In § 53 Abs. 2 und 3 wird der Betrag von S 500,—ersett durch den Betrag von S 900,—.

11

Diese Verfügung tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 3. 1. 1961, 31. 118.138-Kb/60, diese Ver=

fügung mit einstweiliger Geltung auf Grund des § 16 des Kaiserlichen Patentes vom 8. 4. 1861, RGBI. Ar. 41, zur Kenntnis genommen.

4. 31. 251/61 bom 10. Jänner 1961

Wohnungsbeschaffungsbeihilfe für in den Ruhestand tretende Pfarrer und berwitwete Pfarrfrauen und Angehörige (Neufassung)

Der Oberkirchenrat A.u. H.B.B. erläßt mit Justimsmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) 3l. 13 der Versassung der Svanzelischen Kirche A.u. H.B.B. in Sterreich, beschlossen von der 3. Generalsynode am 26. Jänner 1949, in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut in Aussührung des § 70 (4) der Ordnung des geistlichen Amtes, in der Fassung ABI. Ar. 52/57, nachstehende Versügung mit einsteweiliger Geltung:

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung bom 9. Dezember 1957, ABI. Ar. 1/58 (Wohnungsbeschafsfungsbeihilfe), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- § 1 Jur Bereitstellung geldlicher Beihilsen, die zur Beschaffung von Ersatwohnungen im Sinne des § 70 (4) der Ordnung des geistlichen Amtes ersorderzlich sind, wird ein Wohnungsbeschaffungsbeihilsensonds (im folgenden Fonds genannt) geschaffen. Dieser Fonds wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B. B. verwaltet.
- §2 Die Mittel des Fonds werden zu gleichen Teilen durch Beiträge der aktiven geistlichen Amtseträger und den Kirchen A.B. bzw. H. aufgebracht.
- §3 Den Beiträgen der aktiven geistlichen Amtsträger ist der Bruttobezug einschließlich der Funktionsgebühr, jedoch ausschließlich der Familien= und Kinderzulagen zugrundezulegen. Diese Beiträge werden im Abzugswege monatlich einbehalten.
- § 4 Die Höhe der Beiträge wird jedes Jahr vom Oberkirchenrat A. u. H.B. im Ginvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. und dem Vorsstand des Pfarrervereines sestgesetzt.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß eine Reserbe für mindestens drei Fälle des folgenden Jahres bor=

handen ist.

Im Bedarfsfalle sind Nachtragszahlungen der Beistragspflichtigen zu leisten.

- §5 Die Beitragspflicht erlischt mit der Voll= endung des 65. Lebensjahres.
- §6 Die Wohnungsbeschaffungsbeihilfe wird im Zeitpunkte der Räumung der Dienstwohnung fällig. Frühestens sechs Monate vor dem Räumungstermin kann den Anspruchsberechtigten zur rechtzeitigen Räumung der Dienstwohnung ein Vorschuß auf die Wohnungsbeschaffungsbeihilfe gewährt werden.
 - §7 Anspruchsberechtigt sind:
 - a) Der geistliche Amtsträger
- b) nach dessen Tod die Witwe oder seine ehelichen Kinder, einschließlich der Wahlkinder, die die letzten sünf Jahre im gemeinsamen Haushalt in der Dienst= wohnung des geistlichen Amtsträgers wohnten.
- §8 Sofern der geistliche Amtsträger keine Dienst= wohnung innehat, wird ihm oder den in §7 ange= führten Anspruchsberechtigten die Hälfte der Woh= nungsbeschaffungsbeihilfe gewährt.
 - § 9 Mit dem Berlust, des geistlichen Amtes ift der

Verlust des Anspruches auf die Wohnungsbeschaf= fungsbeihilfe verbunden.

§ 10 Diese Berfügung tritt mit der Berlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Die bis dahin erworbenen Ansprüche sind nach

dieser Verfügung zu beurteilen.

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 9. 12. 1957, UIL Nr. 1/58, verliert gleichzeitig ihre Wirksamkeit.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 3. 1. 1961, 31. 177.620-Rb/60, Diese Ver= fügung mit einstweiliger Geltung im Grunde bes § 16 des Raiseinigen 3.... Ar. 41, zur Kenntnis genommen. f 16 des Kaiserlichen Patentes vom 8. 4. 1861, RGBl.

5. 31. 8648/60 bom 30. Dezember 1960

Rurfeelsorge 1961

Für die Sommermonate bes Jahres 1961 ist in folgenden Orten eine Rurseelsorge vorgesehen:

Ritbühel (Juli und August) Lienz (Juli oder August) Mahrhofen im Zillerfal (Juli und August) Oberinntal (Landeck oder Imst, Juli und August) Seefeld (Juli und August)

Salzburg:

Badgastein (Mitte Mai bis Mitte Oktober) Zell am See (Juli bis September) Hofgastein (Juli bis September)

Oberösterreich:

Attersee (Juli oder August) Bad Hall (Juli und August) Bad Ischl (Juli oder August) Gbensee (Juli ober August) Gallspach (Mitte Juli bis Mitte August) Rammer am Attersee (Juli und August) Mondsee (Juli und August) St. Wolfgang mit St. Gilgen (Juli und August) Schallerbach (Mitte Juli bis Mitte August)

Niederösterreich:

Baden (Juli und August) Paperbach (Juli und August) Reith, Gemeinde Mitterbach (Mitte Juli bis Mitte August) Semmering (Juli und August) Waidhofen an der Ibbs (Mitte Juli bis Mitte

Burgenland:

Bad Tahmannsborf (Juli oder August)

Steiermark:

Bad Aussee (Juli und August)

Bad Kleinkirchheim (Juli und August) Gmünd im Liesertal (Mitte Juli bis Mitte August) Klopeiner See, Gemeinde Völkermarkt (Juli und August) Rötschach=Mauthen (Juli und August) Obervellach (Juli oder August) Ossiach (Juli und August) Pörtschach und Belden (Juli bis September) Techendorf am Weißensee (Mitte Juli bis Mitte August) Sattendorf (Juli oder August)

Borarlberg:

Lech am Arlberg (Juli und August) Schruns (Juli und August)

Für eine vierwöchige Tätigkeit wird vom Ober= firchenrat eine Vergütung von S 700,— gewährt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sind jedoch bemüht, nach Möglichkeit Freiquartiere oder Zimmer zu verbilligten Preisen zu vermitteln.

Bewerbungen für Orte in Vorarlberg sind bis 1. März 1961 an den Oberkirchenrat H.B. in Wien l, Dorotheergasse 16, zu richten, in allen anderen Fällen an den Oberkirchenrat A.B. in Wien I, Schelling= gasse 12 ,ebenfalls bis 1. März 1961.

6. 31. 8435/60 vom 20. Dezember 1960

Ausschreibung der Pfarrstelle der Sbangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Bregenz (im Berband der reformierten Kirche H.B. in Ofterreich)

Die Pfarrstelle an der Svangelischen Pfarrge= meinde A.u. S.B. Bregenz wird hiemit ausgeschrie= ben. Sie kommt am 1. Juli 1961 zur Neubesetzung. Ihr Sprengel umfaßt das ganze Gebiet der Bezirks= hauptmannschaft Bregenz und dom Gerichtsbezirk Dornbirn die Marktgemeinde Lustenau mit der dortigen Predigtstation.

Die Seelenzahl der Gemeinde beträgt rund 2800. Zum Pflichtenkreis des Pfarrers gehört:

Allsonntäglicher Gottesdienst in Bregenz und 14= täglich in Lustenau. Religionsunterricht an den vier Mittelschulen in Bregenz und wenn erforderlich auch an Volks- und Hauptschulen.

Sifrige Arbeit an der Jugend und treue Fürsorge für die Armen, Alten und Kranken der Gemeinde wird vorausgesetzt. Geboten wird schöne, zum Teil neuerrichtete Pfarrwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus vier Zimmern, neueingerichteter Rüche, Bad und allen Nebenräumen.

Besoldung nach der Ordnung des geistlichen Amtes. Bewerbungen sind zu richten bis 15. Feber 1961 an das Presbyterium der Spangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Bregenz, Blumenstraße 5.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

7. 31. 190/61 bom 4. Jänner 1961

Sammlungsordnung

Aus gegebenem Anlaß wendet sich der Evangelisch= Lutherische Landeskirchenrat in München an den Oberkirchenrat und beschwert sich über wildes Kollek= tieren öfterreichischer Gemeinden. Er fügt hinzu: "Wir sind gerne bereit, auch in Ofterreich unseren Glaubensbrüdern nach Kräften zu helfen, möchten dies aber über die geordneten Organe und Werke geseitet wissen. Jedes wilde Sammeln zerstört die Freudig= feit der Gebenden, weil sie sich bor Gesuchen nicht mehr retten können und feinen Ginblid in die Dring= lichkeit der Projekte haben können.

Es wird neuerdings darauf hingewiesen, daß alle Sammlungen im In= und Ausland über die zu= ständigen Rirchenbehörden bzw. über den Gustav= Adolf=Berein, das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes oder den Okumenischen Rat der Kirchen

zu leiten sind.

8. 31.6879/60 bom 13. Dezember 1960

Saushaltsplan 1961

Im Sinvernehmen mit dem Finanzausschuß und mit Zustimmung des Shnodalausschusses A.B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Kirche A.B. für das Jahr 1961 verlautbart:

			\mathfrak{m}	

	(S;	inn	ahmen		
Saldo am 31. Deze				S	1,000.000,
Rücklage bom Vor	int	ir fi	ir Gehalts≈	0	1,000.000,
zahlungen .	,	, ,		S	3,000.000,-
zahlungen Rirchenbeiträge . Religionsunterricht				SI	18,400.000,-
Religionsunterricht				S	2,900.000,-
Sehaltsrückersätze				S	
Bensionsbeiträge	ber	aŧt	iven Geist=		
lichen				S	540.000,-
lichen Mietzins von Unte	rm	ietei	in	S	30.000,-
Miet≈ und Vacht	ain.	g b	on Lieaen=		•
schaften	٠.			S	5.000,-
Rirchliche Druckwei	rŧe			S	50.000,-
Zinsen bom Kapite	alb	ermi	ögen	S	
Rojtenetjan det Ri	l T CI)	1e 37	1. D	S	10.000,-
Beitraa der Kirche	S	.B.	für aemein≈		
same Aufgaben Staatszuschuß für				S	37,575,-
Staatszuschuß für	19	61		S	5,700.000,-
® (esai	mtui	msat	SS	31,892.575,-
					,
@!			gaben	C	1 000 000
Rirchenbeitragsants Rirchenbeitrags=Si	5116	· •		5	1,800.000,-
Kirdenbeitrags=&i	пŋŧ	beg	edugten	3	4,900.000,-
Personalauswand:	^				
a) aktive Geistlich	٤,				
Bensionisten un	ı	Q 1	8,480.500,—		
Witwen	٠.	51	0,400.500,		
b) Dienstwohnungs zinse	-	S	12.000,—		
c) Vertretungskoste	•				
d) Abersiedlungs:	.11	J	00.000,—		
		S	10.000,—		
kosten e) Rurseelsorge .	•	Š	25.000,—		
f) Haftpflichtver=	•	-	20.000,		
sicherung		S	4.000,		
g) Kirchenkanzlei	•	~	1.000,		
(Gehälter)		S	875.000,	S	19,436.500,-
Kirchliche Werke u	n ົ່ ກ່ຽ		beitszweige:		,,
a) Jugendwerk: Zi	1=	~~~	cincoweige.		
fchuβ	•	S	240.000,—		
b) Jugendwerk: Ge	2=	~	210,000,		
halt des Landes	3=				
jugendpfarrers		S	46.500,—		
c) Frauenarbeit .		S	160.000,—		
d) Theologenheim,			,		
Berwaltung .		S	50.000,—		
e) Theologenheim,					
Gehalt des Ir	l =				
spektors		S	83.000,—		
f) Studenten=					
gemeinde		S	15.000,—		
g) Akademie, Volks	ે≊				
hochschule		S	20.000,—		
h) Filmstelle	. •	S	25.000,—		
i) Frauenschule, St	۱'n=	_			
pendien	٠	S	10.000,—		
k) Frauenschule,			05.000		
Heimleiterin .		S	25.000,—		
l) Frauenschule, B	€≈	c	00.000		
trieb	٠	S	20.000,—		
m) Diakonischer		c	50.000		
Dienst	•	S	50.000,—		

n) Svangelisation,				
Laiendienst	S	50.000,—		
o) Innere Mission .	S	200.000,—		
p) Entz-Stiftung	S	35.000,—		
g) Lehrerbildungs=		•		
anstalt	S	100.000,—		
r) Rüftzeiten	S	30.000,—		
s) Sbang. Schulen in		,		
Wien	S	10.000,—		
t) Außere Mission .	Š	10.000,—	S	1,179.500,-
Kirchenkanzlei:		10.000,	_	1,110.000,
a) Beleuchtung und		10.0		
Bohoisung und	S	18 000		
Beheizung	3	18.000,		
b) Post und Fern=	e	45 000		
sprecher	S	45.000,		
c) Kanzleibedarf .	S	28.000,—		
d) Buchungsgebühr	S	6.000,—		
e) Neuanschaffungen	S	25.000,—		
f) Mietzins	S	55.000,	_	
g) Instandhaltung .	S	20.000,—	S	197.000,—
Reisekosten:				
a) des Oberkirchen=				
rates	S	50.000,—		
b) fremde	S	50.000,— 25.000,—	S	75.000,—
Liegenschaften:			_	
a) Betriebskosten				
und Steuern	S	12.000.—		
b) Instandhaltung .	S	12.000,— 80.000,—	S	92.000,—
Kirchliche Druckwerke:			-	,
a) Amtsblatt	S	35.000,—		
b) Informations=	J	05.000,		
رم ' د ی	S	1.900,—		
oienji	J	1.900,—		
meinde	S	11.000,—	S	47.900,
		11.000,—		· ·
Militärseelsorge	. ' თ		S	25.000,—
Religionsunterricht ar			S	100.000,—
Dispositionssonds des	3 .79	ilabola	S	50.000,—
Motorisierungsfonds	•	· · · · · ·	S	10.000,—
Mohunugspeschaffnud	lape	ihilfe (Lan=		100.000
firchlicher Beitrag)	•		S	102.000,—
Mitgliedsbeiträge:				
a) Lutherischer Welt=	-	22.022		
bund	S	28.600,—	_	10.000
b) Weltkirchenrat .	S	13.400,—	S	42.000,
Synode			S	60.000,—
Dankesgabe für 100	30	ihre Brote=		
stantenvatent			S	700.000,—
Rücklage für Gehalts	zah	lungen 1962	S	3,000.000,—
Unvorhergesehenes .	· ,		S	75.675,
	111 fr	miat		31,892.575,
weju.	muu	msat	٠	01,086.363,

9. 31. 8621/60 bom 28. Dezember 1960

Rechnungsabschluß 1960, Vorlage

Gemäß § 90, Abs. 2, 3. 15, der Kirchenberfassung haben die Gemeinden eine Ausfertigung des Rech=nungsabschlusses 1960 bis 31. Jänner 1961 dem zu= ständigen Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen. Vorstrucke für den Rechnungsabschluß sind in Wartsburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien VII, Neubaugürtel 26, erhältlich.

10. 31. 314/61 vom 11. Jänner 1961

3weite Ausschreibung ber Pfarrstelle Arriach

Die Pfarrstelle Arriach wird hiemit neuerlich aus= geschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse ein= gereiht und wird durch Wahl besetht. Gottesbienfte sind in Arriach an jedem Sonn= und Feiertag, in der Predigtstation Innerteuchen an jedem ersten Sonntag

im Monat, nachmittags, zu halten.

Wöchentliche Bibelstunden sind im Pfarrort und abwechselnd in den Außenbezirken während der Winstermonate erwünscht. Religionsunterricht ist an den Volksschulen Arriach und Innerteuchen im Ausmaße von 14 Wochenstunden, während der Wintermonate auch an der Fortbildungsschule Arriach im Ausmaß von zwei Wochenstunden zu halten. Sinz geprüste Religionsunterrichtshilfe steht zur Mithisse zur Versfügung.

Die Gemeinde Arriach ist zu 80% evangelisch und hat keine Diaspora. Nach Villach (19 Kilometer), wo sich alle höheren Schulen befinden, besteht regel=

mäßige Autobusverbindung.

Dem Pfarrer steht das schön gelegene Pfarrhaus, zum Teil renoviert, mit vier Zinnmern, drei Kabi=netten, Badezimmer, Wohnküche und Nebenräumen zur Verfügung, außerdem hat er das Benützungsrecht von zwei Särten mit Obstbäumen. Die firchlichen Sebäude sind in gutem Zustand.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. Feber 1961 an das Presbyterium der Svangelischen Psarrge=

meinde A.B. Arriach zu richten.

11. 31. 8494/60 vom 22. Dezember 1960

Ausschreibung der Pfarrstelle Gifeners

Die Pfarrstelle der Svangelischen Gemeinde A.B. Gifenerz, Steiermark, wird hiemit für den 15. März 1961 ausgeschrieben. Sie wird durch Gemeindewahl besett. Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 1000 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 36 eingestuft. Gottesdienste sind zu halten: jeden Sonntag in Gisen= erz. Außerdem sind regelmäßige monatliche Gottes= dienste in den Außenstationen Sieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen und fallweise in Radmer erforderlich. Religionsunterricht ist zu halten im Ausmaß von derzeit 28 Wochenstunden an den Volks-und Hauptschulen in Gisenerz, Hieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen. Für eine Hilfskraft für den Religionsunterricht steht ein eingerichtetes 3im= mer zur sofortigen Berfügung. Grwünscht ist die Ab= haltung einer Bibelftunde wöchentlich in Gifenerz und die geistliche Betreuung des bestehenden Frauen= freises. Als Pfarrwohnung steht ein Sinfamilien-haus (in unmittelbarer Nähe der Kirche) mit drei Zimmern und drei Rabinetten, Rüche mit Elektroherd, Bad mit Boiler und ein großer Keller zur Ver= fügung. Dem Pfarrer steht die Autnießung eines ichonen Obst= und Gemüsegartens zu. Gine Garage ist vorhanden. Pfarrhaus und Kirche liegen im Bentrum der Stadt.

Anfragen und Bewerbungen sind bis längstens 20. Feber 1961 an das Presbyterium der Svange= lischen Pfarrgemeinde A. B. Sisenerz, Tendler= straße 11, Tel. 241 oder 161, Nebenstelle 158, zu

richten.

12. 31. 340/61 vom 12. Jänner 1961

Ausschreibung der Pfarrftelle Trebefing

Die Pfarrstelle Trebesing wird hiemit zur Besetzung mit 1. September 1961 ausgeschrieben, da an diesem Tage der Ortspfarrer Reinhard Bünker in den Auhestand tritt.

Trebesing liegt im Liesertal an der Katschberg=

bundesstraße, 12 Kilometer nach Spittal an der Drau und 4 Rilometer bor Smund. Nach beiden Städten gibt es gute Autobusverbindungen. In Spittal ist neben anderen Schulen ein Bundesrealgymnasium, in Smund eine Hauptschule. Das Pfarrhaus liegt zwei= hundert Meter von der Autobushaltestelle entfernt. Nach allen elf Ortschaften der Pfarrgemeinde führen Güterwege. Dem Pfarrer stehen zur Verfügung: Sin Pfarrhaus mit Kanzlei, Gemeindesaal, Rüche und Speis im Erdgeschoß, drei Zimmer im 1. Stod und zwei Zimmer im geräumigen Dachboden. Nebenräume: Bad, WC und Keller, ferner eine Wasch= füche, das Wirtschaftsgebäude neben dem Pfarrhaus mit Holzlage, Abstellräumen und eventuell Garage. Sin großer Gemüsegarten und Autnießung eines Teiles des Obstgartens. Die Gemeinde ist in keine Schwierigkeitsstufe eingeteilt. Gottesdienste sind zu halten in Trebesing an allen Sonn= und firchlichen Feiertagen, außerdem in Altersberg sechs und in Verau vier Nachmittagsgottesdienste in der Zeit vom 1. November bis Ostern. Religionsunterricht ist zu er= teilen: an der Volksschule Trebesing sechs Wochen= stunden, an der Bolksschule Altersberg zwei Wochen-stunden, an der ländlichen Berufsschule eine Wochenftunde. Es wird erwartet, daß ber Pfarrer im Gin= vernehmen mit dem Pfarramt Dornbach an der Hauptschule in Omund, die von vielen evangelischen Kindern aus der Pfarrgemeinde Trebesing besucht wird, eine bis sechs Wochenstunden Religionsunter= richt hält. Kindergottesdienste, Bibelstunden, Jugend-arbeit sind nach Vereinbarung mit dem Presbhterium zu halten.

Bewerbungen sind bis 1. März 1961 an das Pressbyterium der Svangelischen Pfarrgemeinde Trebesing zu richten, das gerne auch nähere Auskünfte erteilt.

Empfohlene Rollette

6. Jänner (Spiphanias): Außere Mission

22. Jänner (Letter Sonntag nach Spiphanias): Martin=Luther=Bund

Kirchliche Mitteilungen

Die am 8. Dezember 1960 erfolgte Neuwahl des Superintendentialausschusses der Svangelischen Diözese A.B. Steiermark hatte folgendes Ergebnis:

Pfarrer Josef Sonnek (1. Superintendent=Stellver= treter),

Pfarrer Martin Kirchschlager (2. Superintendent= Stellvertreter),

Ing. Walter Fisch er aus Grad (Superintendential= Kurator) und

Buchhalter Robert A ahn ar aus Stein an der Enns (Superintendentialkurator=Stellbertreter), (31. 8390/60 vom 19. 12. 1960.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. Dezemsber 1960 die Wiederwahl des bisherigen Seniors Hubert Taferner zum Senior des Unterländer evangelischen Seniorates A.B. mit dem Amtssit in Linz für die Dauer von sechs Jahren bestätigt.

Die Fernsprechnummer des Svangelischen Pfarramtes in Waiern, Post Feldfirchen, Kärnten, wurde geändert auf: 04276/2220. (Zl. 293/61 vom 10. Jänner 1961.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Vehandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Veitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Rolletten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 15

Serausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. S. B. in Osterreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard Mah, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Oruck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Sollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Almtsblatt

für die Evangelische Rirche A. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Alusgegeben am 20. Feber 1961

2. Stück

- 13. Abänderung der Dienstordnung der Dienstnehmer der Sbangelischen Kirche A. u. H.. B. in Österreich
- 14. Abanderung der Ordnung des geiftlichen Amtes
- 15. Anderung des Sebesates für die Ginkommen aus land= und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Borschreibung des Kirchenbeitrages
- 16. Rollektenergebnisse 1960

- 17. Zweite Ausschreibung der Pfarrftelle Smund
- 18. Zweite Ausschreibung der Pfarrftelle in Laa an der Thaha
- 19. Militärseelsorge, aushilfsweise Verwendung evan= gelischer Pfarrer

Rirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

13. 31.881/61 bom 31. Jänner 1961

Abanderung der Dienstordnung ber Dienstnehmer der Evangelischen Rirche U. u. S.B. in Ofterreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Spnodalausschüsse A.B. eruhr mit Zustimmung der Spnodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) J. 13 der Verfassung der Ebangelischen Kirche A.u.H.B. in Osterreich, bescholssen den der 3. Generalspnode am 26.1. 1949. in dem bon der 5. Generalstnode am 30. 11. 1956 abgeänderten Wortlaut nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Bertrags= bedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. ü. Österreich in der Fassung A. Bl.

Ar. 37/1957 wird abgeändert wie folgt:

§ 30 (5) hat zu lauten: Das Grundgehalt beträgt:

Stuf	e I	II	111	IV	V
1	2.587,—	1.930,—	1.511,—	1.407,—	1.262,—
2	2.587,	1.930,—	1.511,—	1.407, -	1.262,
3	2.711,—	2.028,—	1.584,—	1.469,	1.304,—
4	2.711,—	2.127,—	1.700,—	1.531,—	1.370,—
5	2.900,—	2.127,—	1.800,	1.593,	1.420,—
6	3.100,	2.330,—	1.910,—	1.630,—	1.470,—
7	3.240,	2.420,-	1.980,	1.700,—	1.520,—
8	3.380,—	2.520,—	2.050,—	1.770,	1.570,—
9	3.520,—	2.620,-	2.120,	1.840,	1.620,—
10	3.680,—	2.720,—	2.190,	1.910,	1.670,—
11	3.840,	2.820,—	2.260,—	1.980,—	1.720,—
12	4.000,	2.960,	2.330,	2.050,	1.770,—
13	4.170,—	3.100,—	2.400,—	2.120,—	1.820,—
14	4.340,—	3.240,—	2.470,	2.190,—	1.870,
15	4.520,—	3.380,—	2.540,—	2.260,	1.920,
16	4.700,—	3.520,—	2.610,—	2.330,	1.970,
17	4.889,—	3.660,	2.780,	2.400,—	2.020,
18	5.060,	3.830,—	2.940,	2.470,—	2.070,—
19	5.240,-	4.000,—	3.100,	2.540,	2.120,—
20	5.420,—	4.170,—		2.610,—	
21	5.600,—	4.340,			

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1961 in Rraft. Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 26. 1. 1961, 31. 32.323-Kb/61, diese Versfügung mit einstweiliger Geltung im Grunde des § 16 des Kaiserlichen Batentes vom 8. 4. 1861, RGBl. Nr. 41, zur Kenntnis genommen.

14. 31. 882/61 bom 31. Jänner 1961

Abanderung der Ordnung des geistlichen Amtes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Spnodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) Zl. 13 der Versassung der Evangelischen Kirche A.u. H.B.B. in Österreich, bes schlossen von der 3. Generalspnode am 26. 1. 1949, in dem von der 5. Generalspnode am 30.11.1956 ab-geänderten Wortlaut nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABI. Ar. 52/1957 wird abgeändert wie folgt:

§ 49 (4) hat zu lauten:

Das Grundgehalt beträgt für die Lehrbikare der Verwendungsgruppen A und B im 1. Jahr ihres Dienstes S 1500,—, im 2. Jahr ihres Dienstes und bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie der Ordination S 1700,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt in der Berwendungsgruppe

		0 0 11
Gehaltsstufe	A	В
1	2.525,—	2.050,—
2	2.525,—	2.050,—
3	2.650,	2.175,—
4	2.900,—	2.300,—
5	3.125,	2.550,—
6	3.350,	2.725,—
7	3.575,—	2.900,—
8	3.800,—	3.075,—
9	4.025.—	3.250.—

Gehaltsstufe	A	В	II.
10	4.300,—	3.425,—	
11	4.575,	3.600,—	Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.
12	4.850,—	3.775,—	
13	5.125,—	4.000,—	Das Bundesministerium für Unterricht hat mit
14	5.450,	4.225,	Erlaß vom 26. 1. 1961, 31. 32.236-Rb/61, diese Ver-
15	5.775,—	4.450,—	fügung mit einstweiliger Geltung im Grunde bes § 16
16	6.100,	4.675,—	des Kaiserlichen Patentes vom 8.4.1861, RGBI.
17	6.425,—	4.900,—	Nr. 41, zur Kenntnis genommen.

Erlässe des Evangelischen Oberfirchenrates A. B. in Wien

16. 31. 1269/61 bom 10. Feber 1961

Kollektenergebnisse 1960

Gemeinden

Vflichtkollekten

we met noen	3) fit dittetten						
	Flüchtlings- feelforge	Jugendarbeit	Öfumene und Bibelarbeit	Theologenheim			
Oberöfterreichische Superintendentur	21.23.						
Oberländer Seniorat							
Attersee	. 247,61	229,13 —,—	694,50	280,97			
Bad Goisern		505,55	242,96	215,25			
Bad Ifchi	. 358,10	578,70	355,—				
Braunau am Inn		215,09 —,—	64,20	-,-			
Mattighofen		260,—	50,65	70,05			
			Spende 5,—)				
Smunden	. 760,—	620,—	830,—∫	700,—			
Gbensee	. 144,70	122,80	96,—	94,55			
Sosau		364,	207,63	161,85			
Hallein	. 188,—	137,50	86,50	3			
Badgastein	. 416,50 . 473,35	, 233.—	363,26 560.—	-,			
Sallstatt	. 114,—	68.—	72,—				
Innsbruck		869,79	778,87	640,02			
Rufftein	. 247,50	316,18	95,92	150,60			
Lenzing=Rammer (Rosenau)	. 314,50	298,95	239,28				
Ruhenmoos	. 480,— . 2338,—	597,— 1528,32	620,— 842,—	461,—			
Schwanenstadt	. 104,—	105,—	95,—	90,—			
Böcklabruck		334,20	276,19	358,90			
Vorchdorf	. 110,—	-,-		_,-			
Unterländer Seniorat							
Gferding	. 270,—	357,50	80,60	136,10			
Gallneufirchen	. 301,64	146,85	150,58	-,-			
Linz	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	158,88 271.80	223,86 242.11	_,_			
Ling-Arfahr		91.40	105,20	95,70			
Rirchdorf an der Krems	. 97,63	98,99	50,57	153,—			
Neukematen	. 135,59	130,36	182,—	157,—			
Bad Hall			220,84	52,57			
Sierning	. 155,76 . 145,—	, 230,	114,81 92,	, 145,			
Ried im Innfreis	. 277,40	280,— 180.—	42,—	63,52			
Schärding am Inn	. 36,—	48,—	43,—	51,—			
Grieskirchen	. 120,35		85,—	116,10			
Scharten		461,02	260,24	174,40			
Stehr	. 353,74 . 437.68	245,12 648.62	277,80 568,42	250,26 367,46			
Traun	. 440.—	343.46	JUO,42 —.—	—. 			
Wallern=Wels	. 180,—	80,—	85,—	203,—			
Wels		1144,25	543,04	514,04			

15. 31. 1003/61 vom 6. Feber 1961

Anderung des Sebesates für die Ginfommen aus land= und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Borschreibung des Kirchenbeitrages

Die Synodalausschüsse A.B. und H.B. haben in ihrer Sitzung vom 3.6. 1960 gemäß § 7 der Kirchensbeitragsordnung (A.Bl. 20/57) beschlossen, den mit Erlaß vom 7.3. 1958, A.Bl. Ar. 22/1958, sestgesetzen Hebesat von 15/100 — 1,5 Prozent des alten Eins

heitswertes mit Wirfung ab 1. Jänner 1961 auf 35/1000 = 3,5 Promille des neuen Einheits= wertes zu erhöhen

Der Kirchenbeitrag für diese Beitragspflichtigen ist daher ab 1. 1. 1961 mit $3\frac{1}{2}$ Promitte des neuen Einheitswertes ihres land= und forstwirtschaftlichen Beitres vorzuschreiben.

Besithes vorzuschreiben.
Das Bundesministerium für Unterricht hat diesen Beschluß mit Erlaß vom 28. 1. 1961, 31. 34.192-Kb/61, genehmigt.

Empfohlene Rolletten

			ene Kolletten		
Außere Mission	Frauenarbeit	Rantate	Vaufonds	Junere Mission	Tropenausrüft. Miffionar R. S. Nathte
368,50 —	265,68	211,08 24,—	649,64	548,65	373,66
312,66	296,70	139,20	624,89	706,68	138,39
106,— 237,82	113,70	67,26	210,40		
43,05	74,—		138,42	90,20	_,_
1530,— 395,75	425,— 97,60	320,— 83,80	1150,— 259,—	1180,— 172,50	470,—
262,10 72,— 100,—	143,— 85,50 265,—	105,74 67,50 226,—	469,61 150,— 567,40	441,60 118, 562,	Spende 243,16 256,84 110,
67.— 291,82	74,— ———	81,— ———	92,— 1048,—	, 104, 843,34	—,— 92,— 488,19
101,85 196,32	103,50 249,40	239,19	368,59 432,03	216,06 533,93	209,30
370,— 3 94 ,34	378,— 500.—	305, — 479, —	734,— 791,50	1086,— 1049.—	654,— 288,—
127,— 310,—	94,—	22,—	123,—	156,—	
—,—	,-		466,55	513,70 124,50	
108,70 225,34	150,— 197,32	106,— 101,52	308,45 264,83	379,—	
449,58	256,42	143,35	414,90	410,11 331,77	385,47
100,43	158,91 65,80	82,90 37,40	225,05 104,80	242,10 87,—	148,07
90,— 100,—	110,—	64,35	154,68	310,76	86,81
,	183,87	124,56 183,87	226,02 202,34	446,— 275,78	116,— 91,
—,— 83,—	114,83 67,—	_;_	133,— 172,—	217,56 782,—	-,-
62,67	39,—	-;-	121,70	220,—	
49,— 82,30	52,— 67,37	30,— 76,13	39,— 80,02	50,— 147,76	30,—
267,36	_;-	157,30	493,15	713,07	
60,77 964,78	176,48 436,13	222,62 328,61	428,72 970,61	288,52 2644,70	74,05 772,99
70,50 120,—	60,—	56,—		182,—	-,-
582,81	396,22	75,— 377,71	215,— 701,85	220,— 680,30	300,56

Pflichtkollekten

	Flüchtlings- jeelforge	Jugendarbeit	Öfumene und Bibelarbeit	Sheologenbeim	
Wiener Superintendentur A.B.					
Brud an der Leitha		92,50	88,66	76,06	
Hainburg	. 157,— . 147,—	 56,—	100.—	$\frac{-}{42}$,—	
Laa an der Thaha	. 57,	120,—	—,— 65,—	74,50	
Stockerau		—,—	60,—		
Wien-Innere Stadt	. 2300,—	2161,30	1246,93	2675,	
Leopoldstadt Landstraße	. 646,84 . 524,—	799,76 440,—	339,84 300,—	362,65 378,	
Sumpendorf		1091,—	503,—	555,—	
Neubau	. 727,—	406,—	302,—	368,	
Favoriten	. 500,	500,—	200,—	400,—	
Simmering		218,—	100,—	170,—	
Hieging		449,— 363,99	416,52 103,23	412,08 320,45	
Harris I		235,20	76,22	83,80	
Ottafring	291,22	313,—	112,76	208,84	
Währing	. 1190,40	802,26	534,—	850,—	
Schwechat		-,-		70.00	
Floribsborf Donauftabt		—,— 1 68 ,—	50,— 136,50	79,89	
Donaustadt Alosterneuburg		—,—	123,70	151,20	
Purfersdorf	. 277,40	331,21		275,80	
Breßbaum	. 321,77	240,15	187,27	123,65	
Untertullnerbach	, —,—	—,—	_,_		
Burgenländische Superintendentur A.		260.—	121,—	147,20	
Deutsch=Jahrndorf	. 216,—	-,-	116,	41,—	
Deutsch=Raltenbrunn	. 102,— . 205,—	292,—	60,— 107,—	75,60 152,—	
Gltendorf	. 113,40		33,—	—,—	
&ols	. 725,—	290,—	175,—	500,—	
Groß-Petersdorf	. 390,—	300,—	146,—	123,—	
Solzichlag		64,—	40,—	48,— 107,—	
Robersdorf		312,50 —.—	160,— —,—	110,—	
Rufmirn	0.00	128,—	145,—	120,—	
Loipersbach	. 255,79	270,70	97,—	—,—	
Lubmannsburg		149,—	133,—	157,—	
Markt Allhau	. 674,—	311,— 264,—	272,13 1 48 ,60	210,— 1 63,9 5	
Mörbisch am See	. 383,70 . 228,—	127,—	63,—	62,—	
Nicelsdorf	0.08	287,—	117,—	111,—	
Oberschützen	. 263,50	119,—	142,50		
Oberwart	. 514,—	391,—	156,—	_,_	
Binkafeld		251,24	121,73	93,89	
Pöttelädorf	. 236,45 . 402,—	100,— 277,—	60,— 119,—	60,— 146,—	
Rust am See		152,20	88,56	125,—	
Stadt Schlaining		245,	110,57	110,—	
Stoob	. 250,—	105,—	87,—	100,—	
Szigeth in der Warth		102,—	64,50	44,	
Unterschart		128,— 146,—			
Weppersdorf	470	140,— 160,—	150,—	150,—	
Ralkgruben		,	50,—		
.	•	•	·		

		@ in p b g t e	ne Kontenten		
Außere Miffton	Frauenarbeit	Rantate	Vaufonds	Innere Miffton	Tropenausrüft. Missionar R. H. Rathte
65,50 	 	35,60 50,— —,— —,—	86,60 	56,— 50,— 90,— 68,—	54,— 50,— ————————————————————————————————
Spende 500,— \\ 801,16 \\ 116,80 \\ 120,— \\ 348,40 \\ 379,— \\ 150,— \\ 100,— \\ 198,24 \\ 126,65 \\ —, \\ 77,70 \\ 436,— \\ 89,23 \\ 58,50 \\ 106,— \\ 787,— \\ — \\ - \\ - \\ - \\ - \\ - \\ - \\	1231,07 147,25 240,— 363,— 362,— 250,— 150,— 259,39 ———— 363,81 592,44 ———————————————————————————————————	607,11 218,27 50,— 316,— 211,— 50,— 100,— 60,— 101,12 314,— 52,41 48,— 90,— 50,57 —.—	2189,80 162,03 296,60 367,— 734,— 500,— 200,— 278,86 100,15 183,29 518,— 36,80 93,56 113,— 469,— 237,02 246,02	68,— 2740,73 729,64 500,— 498,70 820,— 300,— 500,— 420,95 312,52 209,— 233,25 733,— — — 89,08 129,— 276,60 — —,— 227,12	66,— 2471,59 —,— 595,95 347,— 300,— 150,— 462,33 —,— 217,30 455,— —— 115,21 62,50 —,— 211,14 69,—
110,— 150,— 24,— 50,— 150,— 131,30 45,— 300,— 70,— 85,44 172,— 352,82 168,16 60,— 115,— 462,50 217,76 572,85 66,— 117,— 65,— 91,— 100,— 55,— 60,— 76,— 140,— ————	216,— 79,— 24,— 75,— ————————————————————————————————	57,95, 57,95, 130, 150, 47, 80, 50, 42,63 104, 103, 123,43 69, 140,, 149, 61,47 54, 131,, 72, 107, 83, 35, 55, 100, 50,	188,50 169,— 88,10 201,— 62,40 1000,— 555,— 119,— 567,— 126,65 288,— 502,— 335,— 94,— 419,— 285,— 402,75 664,60 110,— 353,— 92,— 310,— 282,— 100,— 105,— 135,— 270,—	315,20 325,— 124,70 95,— 52,50 680,— 322,— 99,— 170,— 100,— 160,— —,— 308,— 574,— 318,20 97,— 157,— 485,— 318,— 590,94 140,— 150,— —,— 240,— 204,— 60,50 82,— 147,— 480,—	-,,,,,,,,,,,,,-

Pflichtkollekten

we met noen	30 11 13 11 0 11 0 11 0 11						
	Flüchtlings- feelforge	Jugendarbeit	Öfumene und Bibelarbeit	Theologenbeim			
Niederösterreichische Superintendentur	U.B.						
Amstetten Baden Bad Böslau Berndorf Gloggnit Gmünd Krems an der Donau Scheibbs Melf an der Donau Mitterbach Naswald Neunkirchen St. Äghd am Neuwald St. Pölten Ternit Wien=Liesing Wien=Perchtoldsborf Wiener Neustadt Felixdorf Wördern=Tulln	270,— 545,— 280,— 169,50 185,— 158,— 542,49 —— 203,— 123,84 80,— 208,42 148,— 522,— 244,— 418,72 422,— 173,66 724,— 80,— 246,10	263,— 347,— 206,— 93,60 180,— 200,— 459,24 —,— 283,— 80,— 185,63 124,— 225,— 178,— 580,86 511,— 151,40 577,— —,— 159,30	120,— —,— 360,— 53,— 120,— 555,— 180,20 —,— 74,— 40,— 60,— 100,30 292,— 160,— 156,04 512,— 154,83 310,— —,— 86,30	143,— —,— 250,— 31,50 131,— —,— 193,36 —,— 58,— 70,— 113,50 140,22 106,— —,— 108,— 137,29 162,— 167,79 207,— —,— 62,45			
Steiermärkische Superintendentur A.B. Add Ausse Stainach Irdning Bruck an der Mur Eggenberg Eisenerz Feldbach Fürstenfeld Gaishorn Graz, I. Muruser Graz, i. Muruser Gröbming Aich Hahrenderg Kapfenberg Kapfenberg Kapfenberg Knittelseld Leibnit Leoben Mürzzuschlag Peggau Radtersburg Rankau Rottenmann Schladming Stainz Erosaiach Boitsberg Wald am Schoberpaß Weiz-Gleisdorf Deutschessen	150,— 440,— 222,— 467,— 305,05 151,15 80,— 319,20 220,— 858,60 429,40 745,84 461,34 140,— 65,70 234,30 242,54 213,— 178,53 251,39 434,40 220,05 ——— 250,93 398,57 333,34 533,50 119,15 ——— 213,—— 201,—— 145,40	130,— 360,— 120,— 622,42 575,34 151,— 100,— 221,62 260,— 452,— 226,— 939,41 220,34 ————————————————————————————————————	200,— 190,— 70,— 210,— 168,50 220,— 60,— 99,— 70,— 566,— 283,— 385,70 134,73 —,— 29,24 141,— 125,78 100,— 99,76 214,55 216,81 295,45 256,— 101,72 423,80 128,08 477,50 107,92 45,50 100,— 40,— —,,— —,,—	150,— 90,— 80,— 142,24 140,06 90,— 50,— 88,56 242,— 556,— 277,— 87,111 207,41 45,— 33,32 104,60 136,52 73,50 107,87 234,90 233,80 64,50 157,— 52,72 234,45 160,40 470,70 223,32 —,— 76,— 56,— —,—			

Außere Miffion	Frauenarbeit	Kantate	Baufonds	Innere Mission	Tropenausrlift. Missionar K. S. Rathte
103,— 163,— 65,— 50,— 100,— 140,— 127,95 —,— 150,— 90,54 55,— 55,50 380,— 259,— 118,— 151,75 187,— 168,82 347,— —,— 44.—	122,— 151,— ——— 104,80 160,— 68,— 254,46 ———— 97,40 178,— 103,— 122,— 178,53 87,50 ———— 227,— ————	122,— 211,50 48,— 79,— 68,— 149,89 —,— —,— 57,— 61,— 83,— 122,— 135,98 —,— 75,12 166,— —,— 82,15	102,— 443,— 275,— 74,65 130,— 202,— 413,31 ——— 72,— 111,20 ——— 334,— 152,— 225,93 ——— 139,65 490,— 100,— 114,50	direft u.) 370,— direft	72,— 146,— 290,20 80,— 60,— 209,95 145,— 118,— 119,— 148,55 548,— 178,38 381,— — 178,20
, 69, , 132,82 , 84, 40, 55, 84, 236, 118, 88,43 127,91 ,	110,— —,— 175,04 80,— 104,50 —,— 92,— —,— 746,— 374,— 193,— 310,63 —,— —,—	55,— —,— 58,63 —,— 58,63 —,— 60,— 193,— 96,50 100,— 161,13 —,—	420,— 330,— 144,— 458,93 ————————————————————————————————————	660,— 385,— 183,50 112,12 130,63 120,— 134,— 480,— 556,53 278,27 208,60 1527,86 170,—	105,— —,— 241,10 51,24 93,— —,— 100,— 80,— 491,20 245,60 155,84 —,—
79,— 87,37 —,— 134,15 150,— 84,17 85,— 88,57 555,14 88,70 386,— 327,43 —,— 71,— 72,— 156,—	85,—	81,— 63,95 59,62 142,85 132,70 180,90 74,70 ————————————————————————————————————	184,07 350,30 ———————————————————————————————————	292,20 474,38 160,— 260.15 341,30 385,48 65,29 132,— 35,95 373,61 160,82 1233,30 —,— 278,50 400,— 299,51	90,— 164,04 100,— 49,75 404,99 227,49 115,92 ————————————————————————————————————

Pflichtkollekten

	Flüchtlings- jeelsorge	Jugendarbeit	Öfumene und Vibelarbeit	Sbeologenbeim
Rärntner Superintendentur A.B.				
Althofen	. 214,—	136,—	80,—	111,
Urriach				-,-
Bleiberg	. 225,50		59,84	72,35
Agoritschach	. 165,35	52,49		
Dornbach	. 283,—	227,50	130,80	115,80
Gisentratten	. 306,44	23 8 , 7 3	73,12	62,12
Fessernit	. 312,—	477,	74,—	326,
Feld am See		158,48	120,77	120,64
Fresach	. 263,80	414,38	72,50	83,50
Gnesau				_,
Hermagor	. 524,60	560,—	322,—	381,—
Rlagenfurt		849,50	551,—	700,70
Portschach (Moosburg)	. 406,50	288,—	528,—	238.—
Radenthein	. 246,67	252,—	192,66	-,-
St. Ruprecht	. 467,22	529,24	173,76	240,60
St. Beit an der Glan	. 481,—	369,—	96,	169,50
Spittal an der Drau	. 529,—	370,—	325,—	160,
Lienz	. 267,10	368,—	130,84	90,30
Trebesing	. 231,—	205,—	89,50	123,—
Trefidorf	. 208,60	357,25	210,—	210,45
Rattendorf	. 148,45	_,_	248,22	186,29
Rötschach		-,-		
Tschöran	. 120,91	148,38	206,99	197,54
Unterhaus		602,	200,—	435;
Billach	. 855,41	1120,34	641,58	665,24
Ferndorf	. 199,—	176,—	93,—	132;,—
Bölkermarkt	. 300,	300,—	306,54	222,62
Waiern		571,79	286,58	266,20
Weißbriach	. 346,10	430,65	418,88	181,70
Weißensee	. 166,50	_,_	165,	-,-
Wiedweg		120,—	50,—	
Kleinkirchhem	. 136,89	105,26		
Wolfsberg	. 179,91	209,52	87,49	104,13
31an		273,—	147.—	209.—
Puch		_,_	-,-	

Jene Pfarrämter, welche die Pflichtkollekten für das Jahr 1959 und 1960 noch nicht an den Ober-firchenrat abgeführt haben, werden hiemit ersucht, diese umgehend, spätestens aber bis 15. März 1961, abzuführen oder einen Bericht zu erstatten, aus welchem Grunde die Pflichtkollekten nicht abgeführt wurden.

17. 31. 1251/61 bom 10. Feber 1961

3weite Ausschreibung der Pfarrftelle Omund

Die Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde Gmund (Niederöfterreich) wird hiemit neuerlich ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt 1300 Seelen, besitzt eine Rirche in Smund, eine Rirche in Seidenreichstein und einen Betsaal im eigenen Hause in Waldhofen an der Thaha. Gottesdienste sind zu halten in Gmünd, in der Predigtstation Seidenreichstein und in den Pre-digtstellen Groß-Siegharts, Litschau, Raabs an der Thaha und Waidhofen an der Thaha. Religions= unterricht ist am Bundesrealghmnasium in Gmünd, am Bundesrealghmnasium in Waidhofen an der Thana sowie an den Pflichtschulen zu erteilen. Für

letteren Unterricht ist die Mithilfe einer Religions=

lehrerin gesichert.

Das Pfarrhaus ist in sehr gutem Zustand und hat Zentralheizung. Die Dienstwohnung umfaßt vier Zimmer, ein Kabinett, Bad und Nebenräume. Ferner steht dem Pfarrer ein Garten und eine Garage zur Berfügung.

Bewerbungen sind bis 20. März 1961 an den Obersfirchenrat A.B. zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung besetzt.

18. 31. 1535/61 bom 16. Feber 1961

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Laa an der Thaha

Die Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde Laa an der Thaha (Niederösterreich, zur Evangeli= schen Superintendentur A.B. Wien gehörig) wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 26 eingereiht und wird durch den Oberfirchenrat besett.

Die Gemeinde gahlt 891 Seelen. In Laa an der Thana befinden sich Bolks= und Hauptschulen, eine Handelsschule sowie ein Realgymnasium. Gottes= dienste sind zu halten in Laa an der Thaha, Mistel=

Empfohlene Rolletten

Außere Mission	Frauenarbeit	Nantate	Vaufonds	Innere Miffion	Tropenausrift. Mifionar R. S. Rathte
50,—	88,—	-,-	217,30	189,—	172,—
110,—	70,40	-,-	100.04		00:10
30,17	70,46	32,20	126,04	120,83	82,18
44,40	100	GG	211,97	338,40	127,70
34,70	100,—	66,—	270,—		
87,—	402,76	138,72	259,40	622,15	120,26
142,—	156,70	89,	385,—	234,	-
66,87	100.70	,	307,43	355,—	247.00
111,80	123,70	_,_	179,50	261,09	347,80
107	212,—		<u> </u>	204	200
197,—	212,—	110,—	510,—	384,—	209,—
210,80	371,20	07	759,40	946,90	165,—
185,—	115,00	37,	627,—	206,65	F
82,22	115,90	61,74	314,03	448,44	
90,—	182,74	,	487,51	394,	, 88,50
88,—	168,	,	340,	217,50	
340,—	228,—	_,_	445,—	673,—	125,—
106,75			561,76	199,72	
27,—	94,—	58,60	155,40	195,—	55,—
467,37			510,—	581,—	590,—
	,	_,	407,53	341,74	
45,—	•			67,—	007.04
121,91	*	,	330,26	204,16	207,94
123,—	,	470.00	265,—	363,—	206,
467,65	205,—	170,30	758,91	736,20	1100,—
367,—	83,—	88,—	104,—	502,—	115,—
500,—	223,23	125,27	260,99	1055,36	230,32
242,67	228,97		734,02	490,—	243,15
137,70	117,60	,		325,70	148,40
67,65	—,—	82,—	300,—	250,	
		3	125,—	407.74	80,
58,42	400,00	0404	147,55	167,74	1
102,30	103,20	34,34	148,29	196,60	-1-
248,—	117,30	89,60	412,80	493,—	107,
103,45		132,	390,	265,40	,

bach, Hausfirchen an der Zaha und voraussichtlich in Kürze in Pohsdorf. Unterrichtsorte sind Laa an der Thaha, Mistelbach, Pohsdorf, Asparn an der Zaha, Hausfirchen an der Zaha, Schrick, Ladendorf, Wildendürnbach und Mailberg, die zum größeren Teil durch die Gemeindeschwester betreut werden.

Die Dienstwohnung liegt im ersten Stock des dor acht Jahren fertiggestellten Pfarrhauses in Laa und umfaßt dier Zimmer, Wohnküche, Badezimmer und Nebenräume. Ferner steht dem Pfarrer ein Garten und ein Abstellraum für einen Kraftwagen zur Bersfügung. Die Gegend ist eben. Die Entsernung von Wien beträgt 65 Kilometer, und es bestehen täglich mehrere Bahn= und Autobusderbindungen.

Bewerbungsschreiben sind bis 20. März 1961 an den Oberkirchenrat A.B. zu richten.

19. 31. 493/61 bom 19. Jänner 1961

Militärfeelforge, aushilfsweife Berwendung ebans gelifcher Pfarrer

In der aushilfsweisen Verwendung ebangelischer Pfarrer als Militärseelsorger (Amtsblatt vom 18.2. 1959) ist insofern eine Anderung eingetreten, als Pfarrer Oskar Sakrauskh die Kasernen Obere Fellach

und Seebach und Pfarrer Michael Wohlmuteder die Kafernen Straß und Radkersburg übernommen hat.

Rirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer und Senior i. A. Erich Pechel, am 30. Jänner 1961 im Alter von 78 Jahren aus diesem Leben abberusen. Am 1. Juni 1882 in Graz als Sohn eines Buchhändlers geboren, studierte er in Wien, Halle und Greisswald evangelische Theologie, wurde am 18. März 1906 ordiniert, war Vikar in den Gemeinden Graz, Marburg, Fürstenseld und Klagensurt und von September 1909 bis Oftober 1933 Seelsorger der Gemeinde St. Veit an der Glan, deren Verselbständigung und Kirchbau seiner persönlichen Initiative und Tatkraft zu verdanken ist. Von Nosvember 1933 bis 31. Dezember 1954 war er Pfarrer in Klagensurt. Von 1932 bis 1946 bekleidete er auch das Amt des Seniors sür das ehemalige Seniorat jenseits der Vrau. (ZI. 878/61 vom 1. 2. 1961.)

Pfarrer Josef Leuthner wurde gemäß § 121 (3) 1 der Kirchenberfassung zum amtssührenden Pfarrer der Ebangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 15

rechtes Murufer bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 15. März 1961 bestätigt. (31. 8645/60 vom 20. 1. 1961.)

Die Brüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker gemäß der Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1943, 31. 6083/43, 21. Bl. Ar. 93/1943, mit dem Gesamtergebenis "sehr gut" haben am 16. Iänner 1961 bestanden: Frau Hilbegard Haben, geb. Dobrowolnh, und Frau Luise Charlotte Kleemann=Oser, beide in Wien wohnhaft. (31. 430/61 vom 26. 1. 1961.)

Die Fernsprechnummer des Svangelischen Pfarramtes Ternit, Niederösterreich, wurde geändert und lautet nunmehr wie folgt: 02635/8450. (31. 874/61 vom 1. 2. 1961.)

Die nunmehrige Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A.u.H. Weiz lautet wie folgt: Weiz, Steieramark, Friedhosweg 2.

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1961 bei (Jahresbezugspreis S 34, für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichft gleichzeitig beglichen werden.

Almtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 20. Märg 1961

3. Stück

- 20. Bundesgeset vom 1. Feber 1961 über die Hem= mung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag (BGBI. Ar. 37 1961)
- 21. Beftellung bon Religioneinspektoren für Mittel= ichulen
- 22. Kurfeelsorge
- 23. Kirchenbeitragseingänge Janner 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960
- 24. Kirchenbeitragseingänge von Jänner bis Feber 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960
- 25. Kollektenergebnisse 1960 Berichtigung
- 26. Zweite Ausschreibung der Pfarrftelle Giseners
- 27. Ausschreibung der Pfarrstelle Baden bei Wien

Rirchliche Mitteilungen

Erläffe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

20. 31. 1863/61 bom 28. Feber 1961

Bundesgeset bom 1. Feber 1961 über die Semmung bes Friftenablaufes durch Samstage und ben Rarfreitag (BBBl. Ar. 37/1961)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Soweit auf Brund bundesgesehlicher Bor= schriften der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag oder einen gesetslichen Feiertag gehemmt wird, tritt diese hemmung auch bann ein, wenn bas Ende ber

Frist auf einen Samstag ober den Karfreitag fällt.
(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist auf den Ablauf der in Staatsverträgen, in der Eisenbahn=Verkehrs= ordnung, BGBl. Ar. 213/1954, in der Fassung der Bundesgesetz BGBl. Ar. 51/1956 und BGBl. Ar. 141/1957, im Wechselgeset 1955, BGBl. Ar. 49, und im Scheckgesetz 1955, BGBl. Ar. 50, sestgesetzen Fristen nicht anzuwenden.

§ 2. Mit der Bollziehung bieses Bundesgeseiges ift die Bundesregierung betraut.

21. 31.2110/61 bom 10. März 1961

Beftellung bon Religioneinspettoren für Mittelfchulen

Gemäß § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums sür Unterricht vom 7. 11. 1960, 31. 100. 778-20 b. 1959, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Zu Religionsinspektoren für den evangelischen Religions= unterricht an Mittelschulen bestellt:

Religionsprofessor Herbert Schacht in Baden, Welzergasse 23, für die Mittelschulen in den Bundes-ländern Niederösterreich und Burgenland,

Religionsprofessor Dr. Paul Wesener in Graz, Raiserseldgasse 1, für die Mittelschulen in den Bun= desländern Steiermark und Kärnten sowie im Be= biet von Ofttirol,

Pfarrer Dr. Leopold Temmel in Ling, Land= straße 45, für die Mittelschulen in ben Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol (mit Ausnahme bon Ofttirol) und Borarlberg.

22. 31. 1155/61 bom 22. Feber 1961

Rurfeelforge 1961

Die im Amtsblatt vom 17. Jänner 1961 für Techen= dorf am Weißensee vorgesehene Kurseelsorge wird über Wunsch des zuständigen Pfarramtes auf den Monat September verlegt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

23. 31. 2085 61 bom 15. März 1961

Rirchenbeitragseingänge Jänner 1961 mit Vergleichs= ziffern aus 1960

Superintendentur		S ch i	l l i n g
		1961	1960
Wien		1,353.819,95	1,118.089,33
Niederösterreich		86.281,61	48.066,71
Burgenland .		32.975,	14.751.75
Steiermark		63,299,80	91.652,—
Kärnten		152.442,87	1.309,40
Oberösterreich .		126.100,60	116.906,10
		1.814.919.83	1,390.775,29

24. 31. 2084/61 bom 15. März 1961

Rirchenbeitragseingänge von Jänner bis Feber 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960

Superintendentur	S ch i	lling
,	1961	1960
Wien	1,946.288,38	1,592.019,06
Niederösterreich .	236.258,71	209.785,58
Burgenland	81.419,81	76.463,67
Steiermark	385.187,39	462.826,64
Kärnten	225.244,89	183.318,80
Oberösterreich	526.971,27	451.096,40
	3,401,370,45	2,975,510,15

25. 31. 1269 61 bom 10. Feber 1961

Rollektenergebniffe 1960 - Berichtigung

Durch ein technisches Versehen waren die Ziffern der Wiener Superintendentur A.B. salsch; deshalb werden die Kollektenergebnisse nachfolgend richtig=gestellt.

Gemeinden

Pflichtkollekten

			4	
	Flüchtlings- feelforge	Jugendarbeit	Ötumene und Vibelarbeit	Theologenheim
Wiener Superintendentur A.B.				
Brud an der Leitha Hainburg Rorneuburg Laa an der Thaha Stoderau Mistelbach	157,— 147,— 57,— 77,70	92,06 ,- 56, 120, ,-	88,66 	76,06
Wien=Innere Stadt Leopoldstadt Landstraße Gumpendorf Neubau Faboriten Simmering Heißing Lainz Hiteldorf Ottakring Währing Schwechat Floridsdorf Donaustadt Klosterneuburg Purkersdorf Preßbaum	291,22 1190,40	2161,30 799,76 440,— 1091,— 406,— 500,— 218,— 449,— 363,99 235,20 313,— 802,26 —,— 168,— —,— 331,21 240,15	1246,93 339,84 300,— 503,— 302,— 200,— 100,— 416,52 103,23 76,22 112,76 534,— — 50,— 136,50 123,70 — 187,27	2675,05 362,65 378,— 555,— 368,— 400,— 170,— 412,08 320,45 83,80 208,84 850,— —,— 79,89 40,85 151,20 275,80 123,65

26. 31.1798/61 bom 27. Feber 1961

3weite Ausschreibund der Pfarrftelle Gifenerg

Die Pfarrstelle der Svangelischen Gemeinde A.B. Sisenerz, Steiermark, wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie wird durch Gemeindewahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 1000 Seelen. Sie ist in die Schwieriakeitsklasse 3h einestuft

Die Schwierigkeitsklasse ab eingestuft.

Sottesdienste sind zu halten: Jeden Sonntag in Eisenerz. Außerdem sind regelmäßige monatliche Gottesdienste in den Außenstationen Hiesenschaft an der Enns und Wildalpen und fallweise in Radmer erforderlich. Religionsunterricht ist zu halten im Ausmaß von derzeit 28 Wochenstunden an den Volks- und Hauptschulen in Sisenerz, Hiesenschaft sir den Religionsunterricht seine eine Volksfraft für den Religionsunterricht steht ein einz gerichtetes Jimmer zur sofortigen Verfügung. Erwänscht ist die Albaltung einer Bibelstunde wöchentelich in Sisenerz und die geistliche Vetreuung des bestehnden Frauenkreises. Als Pfarrwohnung steht ein Sinfamilienhaus (in unmittelbarer Nähe der Kirche) mit drei Jimmern und drei Kabinetten, Küche mit Elektroherd, Bad mit Boiler und ein großer

Reller zur Verfügung. Dem Pfarrer steht die Autsnießung eines schönen Obst= und Gemüsegartens zu. Eine Garage ist vorhanden. Pfarrhaus und Kirche liegen im Zentrum der Stadt.

liegen im Jentrum der Stadt. Anfragen und Bewerbungen sind bis längstens 20. April 1961 an das Preschterium der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Sisenerz, Tendlerstraße 11, Tel. 241 oder 161, Nebenstelle 158, zu richten.

27. 31.2128/61 bom 11. März 1961

Ausschreibung der Pfarrftelle Baden bei Wien

Durch Pensionierung des derzeitigen Stelleninshabers wird die Pfarrstelle Baden frei und soll zum 1. Oktober 1961 neu besetzt werden.

1. Oktober 1961 neu besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde Baden zählt rund 2900 Seelen und besitzt sowohl in Baden als auch in der Predigtstation Traiskirchen ein gut ausgestattetes Gottessbaus. Gottesdienste sind zu halten: Sonntäglich in Baden, monatlich einmal in Traiskirchen, fallweise in der Heilanktalt Alland. Am zweiten Weihnachtssund Osterseiertag ist ein Abendmahlsgottesdienst im Altersheim Baden zu halten. Kindergottesdienst ist sonntäglich in Baden; in Traiskirchen hält den Kinspontäglich in Baden; in Traiskirchen hält den Kinspontäglich in Baden; in Traiskirchen hält den Kinspontaglich in Baden; in Traiskirchen

Empfohlene Rollekten

Außere Mission	Frauenarbeit	Rantate	Baufonds	Innere Mission	Tropenausrüft. Missionar K. S. Rathfe
65,50	-,	35,60	86,60	56,—	<u> </u>
—,— 85,—		 , 50,		 , 50,	54,— 50,—
,	-,-			90,—	
;		_;_		90, 68,	—,— 66,—
pende 500,—)	1001.07	607.11			
801,16 ∫ 116,80 120,—	1231,07 147,25 240,—	607,11 218,27 50,—	2189,80 162,03 296,60	2740,73 729,64 500,—	2471,59 —,—
348,40	363,—	316,—	367,—	498,70	595,95
379,— 150,—	362,— 250,—	2 <u>11,</u> —	734,— 500.—	820,— 300,—	347,— 300,—
100,— 198,24	150,— 259,39	50,— 100,—	200,—	500,— 420.95	150,
126,65	209,09 ,	100,—	278,86	312,52	462,33 —,—
77,70	, 363,81	60,— 101,12	100,15 183,29	209,— 233,25	217,30
436,—	592,44	314,—	518,—	733,—	455,—
—,— 89,23			36,80 93,56	—,— 89,08	115,21
58,50	71,40	48,	113,—	129,—	62,50
106, 787,	90,28	181,30 90,—	469,— 237,02	276,60 — —	211,14
	66,88	50,57	246,02	227,12	69,—

dergottesdienst die Religionslehrerin. Religionsunter= richt erteilt der Pfarrer nur in Baden im Ausmaß bon acht Wochenstunden. Der übrige Religionsunter= richt wird bon geprüften Kräften erteilt. Zur Ent= lastung des Pfarrers wird der Besuchsdienst von der Gemeindeschwester mit versehen, auch ist für die Amtstunden eine Bürokraft vorhanden.

Als Dienstwohnung stehen dem Pfarrer gur Ver= Als Dienstwohnung stehen dem Pfarrer zur Verstügung: Drei Zimmer, zwei Kabinette, Küche, Bad und reichlich Nebenräume, außerdem eine geräumige, vollständig eingerichtete Pfarrkanzlei. Im Tiefsparterre des Pfarrhauses besindet sich ein kleiner Gemeindesal, eine Schreibstube für die Gemeindesschwester und die Kirchendienerwohnung. Sin kleiner Garten steht zur Verfügung.
Baden ist eine über die Grenzen Osterreichs destannte Kurstadt mit tradionsreicher Kulturpflege. Alle Schulen, die auf das Hochschulstudium vordereiten, sind vorhanden. Wien ist binnen 35 Minuten

reiten, sind borhanden. Wien ist binnen 35 Minuten auf drei verschiedenen Verkehrslinien jederzeit er= reichbar.

Bewerbungen sind bis 1. Mai 1961 an den Ober= firchenrat A.B. zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung zu besetzen hat.

Rirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Erich Gube, am 22. Feber 1961 aus diesem Leben abberufen.

In Wien am 21. November 1912 geboren, wurde er im Jahre 1938 bom bamaligen Superintendenten= Stellvertreter Emil Wolf ordiniert und diente dann der Gemeinde Wien-Favoriten zunächst als Vikar und seit 1949 als Pfarrer. (31.2166 61 bom 16. März 1961.)

Pfarrer Wilhelm Koch in Baden tritt mit 1. Ofstober 1961 in den Auhestand. Nach seiner Vikarszeit in Baden war er 13 Jahre Pfarrer in Oberschlesien und dann während des Rrieges in Oderberg und Pilsen. Als Flüchtling übernahm er im Jahre 1945 vorübergebend ben Dienst in der Gemeinde Hold= kirchen in Oberbahern. Seit Mai 1947 wirkt er als Pfarrer in Baden.

Der Oberkirchenrat hat ihm den Dank für seinen Dienst in Ofterreich ausgesprochen. (31. 1055,61 bom 11. März 1961.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 15

Pfarrer und Altsenior Reinhard Bünker in Trebesing tritt mit 1. September 1961 in den Auhesstand. Nach Abschluß des theologischen Studiums und erfolgter Ordination wurde er im April 1921 zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde Trebesing gewählt, der er seither ohne Anterbrechung dient.

Bon Mai 1930 bis Snbe Dezember 1959 hat er auch das Amt des Seniors für das Seniorat diesseits der Drau in Kärnten bzw. seit 1949 das Amt eines Superintendentenstellbertreters der Diözese Kärnten geführt. Der Oberkirchenrat hat ihm für seinen beispielgebenden treuen Dienst Dank und Anerkennung ausgesprochen. (31. 339/61 vom 22. Feber 1961.)

Frau Agnes Zwernemann, Witwe des im August 1958 berstorbenen reformierten Superintendenten D. G. Zwernemann, ist am 13. Feber 1961 im 88. Lebensjahr heimgegangen.

Der Bundespräsibent hat mit Entschließung bom 25. Jänner 1961, Jahl 46.140, dem Superintendenten der Sbangelischen Diözese A.B. Niederösterreich Valentin Schmidt, das Große Silberne Shrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (ZI. 1985/61 dom 13. März 1961.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwenstungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Vehandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzuslässig — In Antworten Geschäftszahl (Veitragskontonummer) anführen — Fristen bevbachten (Rolletten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Sodesfälle ebangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

Serausgeber, Verleger und Eigenfümer: Evangelische Kirche A. u. S. V. in Osterreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard Mah, Wien 14, Frehenturmgasse 18. — Oruck: Vuchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Sollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. V., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. B. in Sesterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 17. Abril 1961

4. Stück

- 28. Seelenstandsbericht 1960
- 29. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis März 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960
- 30. Ausschreibung der Pfarrstelle Rust am See, Burgenland
- 31. Ausschreibung der Pfarrstelle Bleiberg

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. B. in Wien

28. 31.116/61 bom 6. April 1961

Geelenftandsbericht 1960

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht für das Jahr 1960 verlautbart:

Gemeinde	જા. જી.	s. v.	Eintritte	Austritte	Taufen	Ron: firmanden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Albend= inahl&= gäfte
Admont	1.078	14	30	3	31	21	16	4	621
Bad Aussee	680	10	2	$\frac{3}{4}$	9	19	5	5	463
Bruck an der Mur	2.793	13	$5\tilde{3}$	11	51	38	23	32	2.109
Gisenerz	1.030	4	20	4	19	11	6	8	
Feldbach	427	3	20	2	5	8	U	_	600
7" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	1.119	8	5	1		-		5	216
m int	977	10	11	1	23	19	8	20	2.429
Graz, linkes Murufer	9.888	117		1	16	15	4	10	450
			49	40	133	141	75	124	5.124
Graz, linkes Murufer=Nord	3.351	5	28	10	52	65	23	55	629
Graz-Eggenberg	2.288	10	25	12	32	36	16	24	797
Graz, rechtes Murufer	4.997		64	48	92	83	30	66	2.315
Gröbming	1.319	5	3		36	21	10	12	1.025
Hartberg	418	6		2	2	9	1	6	241
Judenburg	2.002	12	35	23	37	36	15	18	1.648
Rapfenberg	3.216	32	54	18	53	31	22	36	1,125
Rindberg	1.219	7	17	6	18	13	9	16	913
Knittelfeld	2,411	2	43	17	26	30	12	27	1.127
Leibnig	1.062	5	8 .	3	$\tilde{14}$	13	$\tilde{4}$	7	1.116
Leoben	5.094	11	77	38	66	60	60	53	1.421
Mürzzuschlag	3.227	50	14	25	49	30	13	43	542
Beggau	1.200	_	6	14	$\frac{13}{22}$	17	5	8	705
Radfersburg	486	_	3	4	5	8	5	10	387
Ramsau	1.482		5		36	29	17	15	
Rottenmann	969	10	$\frac{3}{2}$	7	25	15	۰، 5	6	7 93
Schladming	3.336	4	16	8	$\frac{23}{74}$	43	-	-	705
Stainach=Irdning	516	3	6	-	18		21	30	2.356
Stainz	656	15	12			7	1	2	592
Trofaiach				6	14	5	3	6	721
	1.794	2	31	5	31	13	10	22	1.169
Boitsberg	1.146	4	23	4	21	14	12	9	647
Wald	600	2	5	4	19	6	11	9	285
Weiz	944	6	17	8	9	14	2	7	558
Superintendentur Graz	61.725	370	666	328	1.038	870	444	695	33.829

62.095

Gemeinde	જા. જી.	s. V.	Eintritte	Austritte	Saufen	Ron- firmanden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Albend- mable-
Amstetten Baden Bad Vöslau Berndorf Gloggnit Gmünd Krems an der Donau Melf=Scheibbs Mitterbach Mödling Naßwald Neunfirchen Perchtoldsdorf St. Aghd am Neuwald St. Pölten Ternit Wiener Neustadt Wördern=Eulln Superintendentur Wiener Neustadt	1.761 2.775 1.771 1.338 1.025 1.296 2.307 975 1.260 3.463 602 1.235 918 1.332 3.015 1.311 4.825 1.183	36 52 34 — 20 4 27 8 — 3 14 — 16 98 14 47 19	70 22 31 7 21 56 25 9 19 24 6 13 4 21 47 12 30 9	6 13 2 2 4 12 20 9 24 13 4 6 29 14 21 9 188	16 59 48 13 14 15 20 9 26 48 10 16 14 27 60 23 80 19	23 46 22 13 16 19 45 1 17 46 9 7 6 13 41 15 48 18	17 30 24 6 7 5 13 6 12 36 8 11 1 8 21 16 40 5 266	22 44 18 14 13 14 35 14 13 48 9 21 11 8 39 13 55 18	9äfte 1.818 871 888 713 591 832 1.295 724 599 1.777 170 521 1.152 838 1.675 587 1.849 897
	32.782	2							
Attersee Bad Goisern Bad Ischl Braunau Gastein Gmunden Gosau Hallein Hallstatt Innsbruck Russtruck Galzburg Schwanenstadt Böcksabruck Jess Remiorat	1.141 3.508 1.441 2.879 705 3.382 1.494 1.395 819 10.671 1.773 1.529 1.369 10.378 1.144 2.055 1.240 46.923	220 16 — — — — — — — — — — — — — —	10 10 27 16 49 5 42 1 96 31 12 14 87 7 10 29	1 1 2 12 2 19 - 9 - 69 9 2 4 48 6 2 8 194	14 72 20 49 19 63 33 26 16 136 26 34 23 215 25 56 23	8 56 32 36 6 60 18 28 8 134 39 15 23 180 10 21 18	4 31 20 14 8 36 10 9 12 69 17 17 11 127 7 25 18 435	8 45 14 26 7 34 19 16 4 110 26 16 11 152 14 19 14	879 1,241 928 1,531 2,000 2,201 1,016 582 278 4,890 1,678 1,539 1,260 5,414 573 1,590 1,032 28,632
Eferding Gallneukirchen Rirchdorf an der Krems Linz-Innere Stadt Linz-Süd Weukematen Ried im Innkreis Schärding Scharten Stehr Thening Traun Urfahr Wallern Wels Unterländer Seniorat Superintendentur Linz	1.473 820 1.220 5.892 5.729 1.653 741 551 960 4.484 2.042 3.676 2.355 1.352 5.713 38.661 85.584	236	8 3 22 54 41 5 6 6 4 54 10 7 21 4 46 291	4 2 34 41 7 4 — 40 6 24 5 31 198 392	21 16 16 133 73 29 12 5 17 65 38 49 29 21 143 667	27 9 19 136 73 12 15 8 12 51 25 42 28 18 75 550	10 7 11 61 37 12 2 11 40 18 22 15 8 45 299 734	23 18 4 72 39 21 5 6 13 59 25 22 19 12 61 399	511 1.380 915 2.295 2.694 1.289 593 759 490 1.722 1.082 ? 702 612 3.300 18.344 46.976
Halftatt Innsbruck Rufftein Lenzing=Rammer Ruhenmoos Salzburg Schwanenftadt Vöcklabruck Jell am See Oberländer Seniorat Stinz=Innere Stadt Linz=Sid Neukematen Ried im Innkreis Schärding Scharten Stehr Thening Traun Urfahr Wallern Wels Unterländer Seniorat	819 10.671 1.773 1.529 1.369 10.378 1.144 2.055 1.240 46.923 47.159 1.473 820 1.220 5.892 5.729 1.653 741 551 960 4.484 2.042 3.676 2.355 1.352 5.713 38.661	220 16 ———————————————————————————————————	1 96 31 12 14 87 7 10 29 446 8 3 22 54 41 5 6 6 4 4 10 7 7 21 4 46 291	69 9 2 4 48 6 2 8 194 4 	16 136 26 34 23 215 25 56 23 850 21 16 16 133 73 29 12 5 17 65 38 49 29 21 143	8 134 39 15 23 180 10 21 18 692 27 9 19 136 73 12 15 8 12 15 8 12 51 25 42 28 18 75 550	12 69 17 17 11 127 7 25 18 435 435 10 7 11 61 37 12 2 11 40 18 22 15 8 45 299	4 110 26 16 11 152 14 19 14 535 23 18 4 72 39 21 5 6 13 59 25 22 19 12 61 399	1

Gemeinde	થ. ચ.	. v.	Eintritte	Austritte	Taufen	Ron- firmanden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Ubend: mahls:
Bernstein Deutsch=Iahrndorf Deutsch=Raltenbrunn Gisenstadt Glsendorf Gols Groh=Petersdorf Hobersdorf Rukmirn Loipersdach Luhmannsburg Markt Allhau Mörbisch Aeuhaus am Klausenbach Aidelsdorf Oberswart Binkaseld Pöttelsdorf Rechnit Rust Rust Siget in der Wart Stadt Schlaining Stoob Unterschützen Weppersdorf Jurndorf	1.890 448 939 748 1.952 3.159 1.090 467 1.439 1.591 1.095 572 2.505 1.614 1,361 914 2.250 1.100 2.417 1.338 985 680 328 1.778 886 453 693 1.253	8 5 1 12 9 4 9 4 9 9 1 1 3 9 9 1 3 5 9 9 5 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	1 3 20 2 2 2 1 10 5 	3 1 3 1 3 1 1 3 1 1 1 1	46 11 17 21 26 57 20 10 44 31 10 40 40 31 19 33 30 57 11 22 19 8 28 15 14 8 28	26 	19 3 4 6 3 26 5 1 17 8 2 2 20 16 6 11 7 8 18 6 7 5 2 16 7 7 16 7 17 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	19 2 8 10 20 26 14 4 18 18 10 11 40 17 14 19 21 23 34 23 11 7 8 10 8 9	925 142 235 497 603 1,535 476 288 966 587 213 340 995 572 660 491 666 1,421 1,043 349 373 270 168 521 520 200 298 387
Superintendentur Gisenstadt						050			
Superintenventur Sijenfrubt	35.945	80	114	19	706	359	237	424	15741
Allthofen Arriach Bleiberg Dornbach Eisentratten Fessenith Feld am See Ferndorf Fresach Gnesau Hermagor Rlagensurt Vienz Pörtschach Radenthein St. Ruprecht bei Billach St. Auprecht bei Billach St. Beit an der Glan Spittal an der Drau Trebesing Trebesing Trebesing Trebesing Trebesing	847 1.125 1.352 1.050 848 1.834 1.519 739 2.110 1.048 1.494 8.021 850 1.349 1.301 2.624 1.747 3.184 769 1.494 1.107 1.177	3 -4 -2 2 -1 -2 25 -8 17 17 6 5 2	22 	14 	13 29 30 28 26 38 46 21 41 33 31 126 15 38 26 50 43 56 22 42 31 35	17 17 21 15 12 30 28 12 40 12 34 129 18 27 21 38 32 59 16 15 21 20	4 8 3 9 5 12 16 6 5 3 17 67 3 6 8 21 18 25 11 10 12 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	7 6 18 5 7 18 12 6 17 10 18 69 10 17 8 32 20 20 8 26 8 10	620 341 601 342 389 584 925 247 1.449 349 900 3.375 446 1.017 1.063 1.277 925 1.270 324 988 582 413
Billach	5.952	2 3	44	13	130	93	74	70	1.974
Bölfermartt	756 1.667	5 16	9 17	3	11	11	7	7	675
Weißbriach	1.334	3	2	4	49 35	36 19	12 8	20 20	974 651
Wiedweg	867	_	2	3	24	12	$\frac{3}{4}$	6	489
Wolfsberg	809	12	12	2	17	13	2	10	416
Slan	1.210	144	5	170	36	24	15	11_	914
Superintendentur Villach	50.184	144	386	173	1.122	842	403	496	24.520

Gemeinde	શ. જી.	s. v.	Eintritte	Quetritte	Taufen	Ron- firmanden	Trau: ungen	Beerdi- gungen	
Wien=Innere Stadt Reopoldstadt Landstraße Sumpendorf Neubau Faboriten Simmering Hitteldorf Ottakring Währing Floridsborf Donaustadt Liesing Bruck an der Leitha Rorneuburg Laa an der Thaha Purkersdorf Schwechat Schofterau	25.318 10.554 10.550 18.600 8.286 9.989 2.418 8.500 1.750 6.096 14.465 5.020 3.614 3.804 1.702 1.952 829 884 1.730 3.050 1.060		58 81 50 102 39 59 25 44 12 31 99 43 35 34 32 10 4 11 8 30	81 72 66 159 57 128 37 101 15 49 59 34 26 15 6 2 1 11 4	165 133 76 181 76 153 39 109 24 38 187 81 66 60 41 26 9 18 21 41 18	126 87 68 107 56 72 17 62 27 32 99 45 36 35 16 18 5 31 30 7	103 56 27 105 42 53 12 51 5 13 96 38 28 34 17 6 3 6 2	171 136 117 238 85 149 71 159 27 74 160 65 36 45 19 34 16 12 16 31	10.099 3.426 1.501 2.614 5.044 2.847 2.368 4.116 511 2.617 4.856 2.111 2.825 2.266 945 825 557 764 4.766 2.680 852
Superintendentur Wien	130.121	141 62	819	938	1.562	992	718	1.674	58.590
Rirche A.B	395.949	1.363	3.148	2.038	6,462	4.710	2.802	4.632	197.453
Wien=Innere Stadt H.B. Wien=Süd Wien=West Bregenz Oornbirn Feldkirch Linz=St. Martin Oberwart Kirche H.B.	1.882 1.010 1.628 ————————————————————————————————————	5.850 2.131 2.527 302 106 95 1.027 1.590	29 7 28 30 9 13 5 8	22 14 15 18 5 22 9 5	61 20 27 40 22 32 39 23	25 15 15 28 7 18 9 26	40 6 24 14 14 12 13 11	67 24 31 30 10 12 12 13	2.601 658 774 778 745 476 324 693 7.049
<u> </u>	18.1		120	110	201	110	101	133	1.013
Landeskirche	400.469	14.991	3.277	2.148	6.726	4.853	2.936	4.831	204.502

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. 3. in Wien

29. 31. 2777/61 bom 10. April 1961

Rirchenbeitragseingänge bom Jänner bis Marg 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

		1961	1960
		1901	1900
Superintendentur		ල ර	illing
Wien		2,538.480,26	2,063.061,74
Niederösterreich		451.798,35	367.959,76
Burgenland .		164.540,92	127.992,47
Steiermark		674.708,79	781.708,91
Rärnten		375.416,89	289.449,21
Oberösterreich .	٠	934.295,15	777.897,37
		5.139.240.36	4.408.069.46

30. 31. 2304/61 bom 24. März 1961

Ausschreibung der Pfarrftelle Ruft am Gee, Burgen=

Die Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Aust am See, Burgenland, wird zur Besetzung im Herbst ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigekeitsstufe eingereiht. Die Gemeinde zählt 680 Seelen und besitht neben der Kirche ein Pfarrhaus, in welchem die Dienstwohnung des Pfarrers, bestehend aus dwei Jimmern, zwei Kabinetten, Badezimmer, Vorzimmer und Vorratsraum, untergebracht ist. Dem Psarrer steht ein Garten zur Verfügung.
Die zum Psarrsprengel gehörenden Orte St. Marzgareten und Oggau, zirka dier bis sechs Kilometer entsernt, sind mit dem Autobus leicht zu erreichen.

entfernt, sind mit dem Autobus leicht zu erreichen.

Sottesdienste und Kindergottesdienste sind in Auft am See zu halten, in St. Margareten sind während des Winters sallweise Hausgottesdienste erwünscht. Religionsunterricht ist an der Volks= und Hauptschule in Rust und zur Zeit eine Wochenstunde in St. Margareten zu erteilen. Die 16 Kilometer entsternte Landeshauptstadt Gisenstadt mit Bundesrealzymmasium, dreijähriger Haushaltungsschule und Handelsakademie besitzt günstige Autobusberbindunzaen.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1961 an den Evansgelischen Oberkircherat A.B. zu richten, der die Stellegemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung zu besoehen hat

31. 31. 2892 bom 13. April 1961

Ausschreibung der Pfarrstelle Bleiberg

Die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg, ober Billach, wird hiemit ausgesichrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 einges

reiht und wird durch Wahl besett.

Die Gemeinde Bleiberg mit der Tochtergemeinde Agoritschach bei Arnoldstein umfaßt 1350 Seelen. In beiden Orten sind Kirchen vorhanden. In Agoritschach wird am lehten Sonntag im Monat und an den zweiten Feiertagen gepredigt. In der Predigtstelle Nötsch im Gailtal ist am dritten Sonntag nachmittags Gottesdienst zu halten. Kindergottesdienst im Pfarrort sowie Passionsandachten sind erwünscht. Bibelstunden nach Abereinfunst mit dem Preschterium. Religionsunterricht ist an drei Hauptschulen

und siehen Volksschulen zu erteilen. Sine Religions= lehrkraft steht in Aussicht. Jugendarbeit und Pflege des Kirchenchores wäre erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrshaus im Ausmaß von vier Jimmern, einem Kabinett, Küche (mit Anschluß für elektrischen Herd), Bad und drei Nebenräumen zur Verfügung. Im angesbauten Schulhaus ist der Gemeindesaal und die Waschküche untergebracht. Keller, Holzlage, Wirtsichaftsgebäude, Garage und Dienstwagen sind vorsbanden.

Die Kirche in Bleiberg ist neu restauriert, die Kirche in Agoritschach außen renoviert. Bleiberg liegt 16 Kilometer von Villach entsernt. Gin Krankenshaus, Apotheke und zwei Arzte sind im Ort.

haus, Apotheke und zwei Arzte sind im Ort. Bewerbungen sind bis 31. Mai 1961 an das Press bhterium der evangelischen Pfarrgemeinde in Bleiberg zu richten.

Rirchliche Mitteilungen

Der Bundespräsident hat mit Entschließung bom 21. Feber 1961 dem Oberkirchenrat der Svangelischen Kirche H.B., Pfarrer Heinrich Bolz, Linz, das Goldene Chrenzeichen für Verdienste um die Repusblik Ofterreich verliehen (3l. 2220/61 vom 22. 3. 1961).

Am 26. Jänner 1961 haben die Amtsprüfung bestanden: Ise Beber (Zl. 1113/61), Istvan Szepfalusi (Zl. 1112/61) und Dieter Steininger (Zl. 1111/61). Letterer wurde am 5. Feber 1961 ordiniert. (Zl. 2579/61 vom 28. 3. 1961.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Vehandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Veitragskontonummer) anführen — Fristen bevbachten (Rolletten-Ablieferung, Vorlage der Nechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

P.b.b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 15

Seransgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. S. V. in Osterreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Oruck: Vuchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Bollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. V., Wien 1, Schellinggasse 12

Almtsblatt

für die Evangelische Rirche A. u. S. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 17. Mai 1961

5. Stück

- 32. Botschaft der Fräsidenten des Skumenischen Rates
- 33. Religionsinspektor für die Mittelschulen in Wien
- 34. Krankenfürsorge, Beihilfe für Kinder mit schlechetem Gesundheitszustand
- 35. Kirchenbeitragsaufkommen 1960 mit Gegenüber= ftellung 1959
- 36. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis April 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960
- 37. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Baben bei Wien
- 38. Ausschreibung der Pfarrstelle Rust am See Berichtigung

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

32. 31. 2697/61 bom 14. 21prif 1961

Botichaft ber Brafidenten des Stumenischen Rates

Die nachstehende Botschaft der Präsidenten des Stumenischen Kates wird zur Verlesung am Pfingstssonntag und Pfingstmontag in allen Kirchen empsfohlen.

Pfingsten 1961

Eine Botschaft der Präfidenten bes Stumenischen Rates der Rirchen

Die erste Predigt, die in der Kirche Jesu Christi gehalten worden ist, ist die Psingstpredigt des Apostels Petrus gewesen. Unüberhörbar steht in dieser Predigt der Sah: "Diesen Jesus hat Gott auserweckt; des sind wir alse Zeugen!"

Christus hat seinen Jüngern verheißen: sie würsden die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, und dann sollten sie seine Botschaft hinaustragen bis an die Enden der Erde! Diese Verheißung ist in Erstüllung gegangen

füllung gegangen.
Die Jünger, die so langsam begriffen und so zögernd geglaubt hatten, waren jeht neue Menschen geworden. Gottes Geist hatte sie umgewandelt. Sie waren Männer geworden, die mutig von den großen Saten Gottes redeten, wie sie im Leben, im Stersben und in der Auferstehung Iesu Christi offenbar geworden waren. Und ihr Zeugnis griff den Mensschen ans Herz.

Mit der Pfingstpredigt des Petrus ist klar und deutlich vor aller Menschen Augen, was Kirche ist. Die Kirche, wie sie von Gott in diese Welt gestellt

ist, ist eine Schar von Männern und Frauen, die bezeugen sollen, daß Gott den Menschen seine rettende Gnade andietet in unserem Herrn Iesus Christus.

Nie war es nötiger als heute, daß wir uns gemeinsam auf diese zentrale Aufgabe der Kirche besinnen. Die Welt ist voll von Anfrieden und Streit. Wie eine dunkle Wolke liegt es über dem Leben der Völker. Wo sind noch klare Ziele? Wo ist noch echte Hoffnung? Will die Welt nicht endlich auf die große Botschaft hören, mit der die Kirche zu Psingsten ihren Anfang genommen hat — diese große Botschaft von einer Versöhnung und von einem erneuerten Leben?

Die Welt muß eine Kirche vor sich sehen, die klar und deutlich Zeugnis davon gibt, daß der Heilige Geist noch bei ihr ist wie am ersten Tag, daß er durch sie Frieden stiftet, daß er den Menschen in ihren Aöten hilft, daß er das Svangesium immer weiter in die Welt hinaus trägt und die Einheit der Kirche sichtbar macht, so wie Gott sie gezgeben hat.

In diesem Jahr werden die Kirchen der Welt, die im Stumenischen Rat zusammengesaßt sind, ihre große Tagung in Neu-Delhi halten. Das Haupt-thema ihrer Beratungen heißt: "Jesus Christus, das Licht der Welt". Es wird darum gehen, daß wir uns untereinander über unseren gemeinsamen christlichen Austrag verständigen. Es wird eine große Gelegen-heit sein, der Welt zu zeigen, daß die Finsternis überwunden ist und das wahre Licht in uns und um uns schon heute scheint, so, wie das der Apostel Iohannes in seinem Briese schreibt. Als eine Sinsheit leben wir miteinander das Svangelium. In

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Bu- und Begzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

solcher Sinheit soll sich, will's Sott, das große Licht, das Jesus Christus heißt, widerspiegeln in unster Welt. Und die Semeinden hin und her im Lande sollen gebeten sein, an diesem unserem Vorhaben teilzunehmen, sich mit der Bibel in der Hand in das Wort dom Licht der Welt hineinzudenken und hineinzubeten.

Sottes Heiliger Geist sei uns und erseuchte uns Herzen und Gedanken! Er gebe uns die Kraft, auf die Verheißung Jesu Christi so dankbar zu antworten, wie Petrus tat. Zu Jesus Christus, unserm Herrn, gehören wir! Ihm übergeben wir Herz und Sinn! Wir wollen alse miteinander seine Zeugen sein!

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Vischof Sante Aberto Barbieri, Buenos Aires Bischof Otto Dibelius, Berlin Erzbischof Jakovos, Acw York Metropolit Iuhanon Mar Thoma, Tirubella Bischof Henry Knox Sherrill, Boxford (Mass.)

33. 31. 3493/61 bom 10. Mai 1961

Religionsinfpettor für die Mittelfchulen in Wien

Semäß \S 7a des Religionsunterrichtsgeseiges in der Fassung der Novelle 1957, BBU. Ar. 185, und unter Bezugnahme auf den Stlaß des Bundesministeriums für Unterricht dem 7. 11. 1960, Zl. 100.778-20 6/59, hat der Svangelische Oberkirchenrat A. u. H. Kelisgionsprosessor Ernst He ß, Wien 19, Sieveringer Straße 5, zum ebangelischen Religionsinspektor für Mittelschulen in Wien bestellt.

34. 31. 3470/61 bom 8. Mai 1961

Rrantenfürsorge, Beihilfe für Rinder mit schlechtem Befundheitszustand.

Ansuchen um Beihilfen gemäß § 1 3. 10 der Richtelinien für die Leistungen der Krankenfürsorge sind bis 15. Juni 1961 beim Oberkirchenrat einzureichen. Vorsdrucke für die Bestätigung des Schularztes können beim Oberkirchenrat angefordert werden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates 21. 3. in Wien

35. 31. 3499/61 bom 8. Mai 1961

Rirchenbeitragsaufkommen 1960 mit Gegenüberstellung 1959

Superintendentur U.B. Rärnten

Gemeinde	Aufbringung 1959 S	Alufbringung 1960 S	Vom DAR. ein- behaltene Kirchenbeiträge S	Insgefamte Aufbringung 1960 S	Geelen	je Geele G
Althosen	. 27.612,11	37.354,40	995,70	38.350,10	850	45,11
Arriach		06 700	458,30	458,30	1.135 1.352	35,40
Bleiberg	. 20.936,60 . 12.410,—	26.700,	1.796,70	28.496,70 $19.375,$	1.332	
Agoritschach Dornbach	00.504	19.375,— 28.778,—	1.292,90	30.070,90	1.000	30,—
- 1-		33.078,48	1.114.20	34.192.68	998	34,26
~ '	# 4 4 4 f 4 f	55.444,	372,—	55.816,—	1.867	29,—
Feld am See		44.335	2.320.30	46.655,30	1.510	30,89
Ferndorf		18.383,70	868,40	19.252,10	730	26,37
~	04 504 70	44.059,90	1.395,50	45.455.40	1.960	28,94
Fresach		11.278,65	1.090,50	11.278,65	1.500	
Onesau	01.000	22.000,—	412,30	22.412.30	1.147	19,53
Hermagor	40.047.50	44.202.50	1.423,—	45.625.50	1.492	30,58
Alagenfurt		424.015,10	3.209,40	427,224,50	7.568	56,45
Pörischach	E 0 000 01	61.781,34	945.—	62.726.34	1.412	44.42
Radenthein	. 36.265,20	60.727,—	912,—	61.639,—	1.302	47,34
Spittal an der Drau .		135.252,94	2.096,90	137.349.84	3.200	42,92
Lienz	. 20.000,—	25.000,—	1.192,80	26,192,80	850	30,81
St. Ruprecht	60.000	77.000.—	1.843.30	78,843,30	2.609	34,08
Ginöd	. 5.255,—	10.088,50	_	10.088,50	_	
St. Beit an der Glan	. 49.288,—	55.284,01	953,80	56.237,81	1.710	32,88
Tíchöran		31.650,80	369,10	32.019,90	1.088	29,43
Trebesing	00 701	25.421,—	1.094,40	26,515,40	1.765	34,66
Trefidorf	. 43.613,50	43.715,52	483,50	44.199,02	1.495	29,56
Unterhaus	. 37.106,49	36.179,97	1.154,70	37.334,67	1.163	32,10
Villach	. 201.652,52	238.369,09	2.815,	241.184,01	5.973	40,37
Völkermarkt	. 44.246,51	37.806,30	1.106,30	38.912,60	736	52,87
Waiern	. 52.878,—	59.868,	2.261,70	62.129,70	1,651	37,63
Weißbriach	. 39.707,—	37.603,	391,—	37.994,	1.332	28,52
Wiedweg	. 9.683,30	10.213,60	1.234,10	11.447,70	881	30,27
Rlein=Rirchheim .		15.224,50		15.224,50		1.4
Wolfsberg		31.601,70	1.017,70	32,619,40	836	39,01
31an	. 41.611,11	36.000,—	1.020,—	37.020,—	1.200	30,85
	1,679.539,51	1,837.792,—	36.520,—	1,874.342,—		

Superintendentur U.B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1959 S	Anjbringung 1960 S	Bom ORN, ein- behaltene Kirchenbeiträge	Ansgejamte 1960	Scelen	je Scelc S
Wien=Innere Stadt .	. 1,017.939,27	1,208.149,02	8.621,90	1,216.770,92	15.188	80,11
Leopoldstadt .	314.975.97	421.936.88	1.826,70	423.763.58	10.548	40,17
Landstraße.	. 527.783,85	582,515,20	6.616,20	589.131.40	10.300	57.19
Gumpendorf .	629.158,92	862.702,52	1.072,—	863.774.52	18.600	46,43
Пеибаи .	. 307.398.68	383.318,40	2.273,40	385.591.80	8.313	46,38
Faboriten	. 364,271,42	306.757,80	2.800,53	309.558.33	10.054	30,78
Simmering	112,230,61	92,039,60	857,40	92.897.—	2.462	37,73
Hietzing	. 585.956,78	660.614,65	8.835.30	669,449,95	8.500	78,75
Hütteldorf	. 90.732,15	106.738,99	4.235,30	110.974.29	1.860	59,66
Ottakring .	. 163.598,91	226.065,08	1.471,90	227.536.98	6.122	37,16
- Währing	. 851.837,19	1,000.385,32	9.676,50	1,010.061.82	14.398	70,15
Donaustadt .	. 68.840,48	82.559,20	1.073,70	83.632,90	3.458	24.18
Floridsdorf .	129.697,94	160.105,63	1.284,80	161.390,43	4.995	32,31
Liefing	. 110.525,41	151.082,30	1.489,80	152,572,10	3.653	41,76
Bruck an der Leitha .	. 35.335,—	34.066,—	911,20	34.977,20	1.686	20,74
Klosterneuburg		53.226,20	2.255,10	55,481,30	2.050	27,06
Korneuburg	. 65.007,29	78.996,72	832,10	79.828,82	832	94,74
Laa an der Thaha .	. 20.585,66	43.826,83	1.081,70	44.908,53	891	50,40
Burkersdorf	. 38.608,55	41.233,54	3.170,50	44.404,04	1.750	34,65
Preßbaum	. 17.288,02	16.241,60		16.241,60		
Schwechat	. 54.892,16	57.907,80	1.211,90	59.119,70	2.977	19,85
Stockerau	. 51.771,38	58.085,91	1.034,60	59.120,51	1.054	56,09
	5,613.494,64	6,628.555,19	62.632,53	6,691.187,72		

Superintendentur	U.B.	Burgenland
------------------	------	------------

Bernstein		50.492,—	1.107,20	51.599.20	1.894	27,24
Deutsch=Jahrndorf	. 24.295,50	24.542,50	1.203.60	25.746.10	459	56,09
Deutsch=Raltenbrunn	. 23.212,—	27.276,60	1.120,—	28.396,60	927	30,63
Gisenstadt	. 28.725,—	31.780,—	4.224,40	36,004,40	730	49,32
Eltendorf		49.320,—	1.065,30	50,385,30	1.988	25,34
®o[ŝ	. 172.214,74	147.601,72	1.310,40	148.912,12	3.138	47,45
Groß=Petersdorf .		69.401	2.317.—	71.718.	1.102	65,07
Holzschlag	. 13.055,45	14.403,95	1.107,60	15.511.55	458	33,86
Robersdorf	. 38.296,30	52.256.50	307,50	52.564.—	1.403	37,46
Kukmirn	. 51.051,52	69.342,35	1.736,10	71.078.45	1.611	44,12
Loipersbach	. 42.320,90	40.367,90		40.367.90	1.091	37,
Lugmannsburg .		33.214.—	923,40	34.137.40	573	59,57
Markt Allhau".		89.807,—	372,20	90.179,20	2.625	34,35
Mörbisch	. 77.499,—	76.991,90	763,—	77.754,90	1.588	48,96
Neuhaus		38.068,50	1.118.60	39,187,10	1.350	29.02
Nickelsdorf	. 55.928,—	62.765,80	361,60	63.127.40	932	67,73
Oberschützen	. 70.895,50	81.790,—	3.443,90	85,233,90	2.245	37.96
Oberwart		61.744,10	850,10	62.594,20	1.100	56,90
Remeten	. 4.789,40		,-		_	-,-
Pinkafeld	. 134.425,62	141.621,52	2.014,70	143,636,22	2.408	59,64
Pöttelsdorf	. 59.470,—	63.430,	1.219.20	64.649.20	1.339	48,28
Rechnity	. 46.802,	45.901,87	999,80	46,901,67	960	48,85
Rust		36.857,—	1.075,90	37.932,90	680	55,78
Stadt Schlaining .	. 54.233,—	56.003,—	989,40	56.992,40	1.781	32,—
Stoob		29.776,	1.394,40	31,170,40	926	37,73
Dberloisdorf .	4.997,65	3.768,20		3.768,20	_	
Sziget		15.459,48	687,90	16.147,38	330	48,93
Unterschützen	 . 19.279,80	19.293,30	851,80	20.145,10	463	43,50
Weppersdorf	. 15.625,—	25.360,—	999,80	26.359,80	695	37,92
Jurndorf	. 77.010,—	75.307,—	286,80	75.593,80	1.238	61,06
	1,500.056,39	1,533.943,19	33.851,60	1,567.794,79		

Superintendentur A.B. Niederöfterreich

Gemeinde	Aufbrinaung 1959 S	Aufbringung 1960 S	Vom ORR. ein- behaltene Kirchenbeiträge	Insgefamte Aufbeingung 1960 S	Seelen	je Secle
Amstetten	68.692,68	58.029,70	1.332,80	59.362,50	1.729	34,33
Baden	. 98.786,30	114.348,—	4.068,90	118.416,90	2.803	42,24
Bad Böslau	. 47.000,	50.800,	668,—	51.468, -	1.802	28,56
Berndorf	. 28.275,80	27.961,30	429,20	28.390,50	1.319	21,52
Gloggnit	. 27.335,88	31.921,84	288,40	32.210,24	1.050	30,67
Smiind	. 40.310,—	44.646,—	1.127,90	45.773,90	1.205	37,98
Rrems	. 120.131,10	137.428,44	1.960,30	139.388,74	2.609	53,42
Melk-Scheibbs	. 37,207,90	39.171,—	1.227,20	40.398,20	1.020	39,60
Mitterbach	. 42.736,—	35.365,—	2.151,30	37.516,30	1.228	30,55
Mödling	. 137.347,10	176.987,60	2.161,20	179.148,80	3.442	52,04
Nahwald	. 17.934,70	14.681,31	188,10	14.869,41	600	24,78
Neunkirchen	. 52.885,93	53.514,98	1.587,10	55.102,08	1.248	44,15
Perchtoldsdorf	. 40.612,20	42.876,50	1.591,80	44.468,30	915	48,59
St. Aghd am Neuwald .	. 60.060,—	66.390,—	1.463,20	67.853,20	1.355	50,07
St. Pölten	. 161.857,—	172.920,	1.617,80	174,537,80	3.068	56,88
Ternity	. 43.961,99	49.988,99	407,50	50.396,49	1.302	38,70
Wiener Neustadt	. 176.668,14	211.209,10	2.712,10	213.921,20	4.904	43,62
Wördern=Tulln	. 41.148,50	48.600,	874,40	49.474,40	1.211	40,85
	1,242.951,24	1,376.839,76	25.857,20	1,402.696,96		

Superintendentur A.B. Oberöfterreich

4,126.837,97

4,532.018,07

54.869,10 4,586.887,17

Attersee	26.500,—	34.108,—	1.221,70	35.329,70	1.151	36,42
Mondsee	6.634,	6.600,—	9.7	6.600,		
Bad Goisern	121.205,—	129.371,—	2.054,90	131.425,90	3.495	37,60
Bad Ishl	55.493,40	61.879,60	2.030,30	63.909,99	1.376	46,44
Braunau	121.000,—	113.900,—	1.451,80	115.351,80	2.871	39,71
Gferding	51.832,20	58.857,50	2.082,90	60,940,40	1.471	41.42
Gallneukirchen	21.673.—	23.227.—	1.849,80	25.076,80	800	31,34
Smunden	113.704,50	132.783,—	1.760.30	134.543.30	3.357	45,97
Ebensee	20.154,	19.780,80		19.780.80		
Φοίαι	48.249,	58,806,50	1.183.70	59.990,20	1.481	40,50
Hailein	53.627,—	57.299.—	1.795.—	59.094.—	2.053	50,38
Badgastein	31.406,30	43.406.90	931,—	44.337,90	_	
Zell am See	28.000,—	60.966,10		60.966.10	1.295	47,07
Hallstatt	23.788,—	24.313,10	976,50	25.289,60	779	32,46
Innsbruck		836.563,40	3.950,30	840,513,70	10.838	77,55
Rirchdorf		27.766,70	827,70	28,588,40	1.194	40,78
Windischgarsten .		20.109,—		20.109.—		-,-
Rufftein		87.298,20	1.498.10	88.796.30	1.763	50,36
Lenzing=Kammer	36.809,34	63.040,87	1.005,90	64.046,77	1.495	42,84
Linz-Innere Stadt .		473.867,50	6.159,70	480.027,20	5.950	80.67
Lind=Urfahr	114.056,90	125,151,	1.049,20	126,200,20	2.320	54,39
Qinz=Süd		229.369,75	3.179,50	232,549,25	5.422	42,88
Neukematen		45.267,63	75,60	45.343.23	1.687	45,84
Bad Hall	18.000,—	32.000,—		32.000,—		
Ried im Innfreis	31.817,90	27.161.—	376,40	27.537.40	752	36,61
Ruhenmoos	61.544.50	62.586,	282,10	62.868,10	1.358	46,29
Salzburg	464.000,—	609.000.—	4.019,60	613.019.60	10.452	58,65
Schärding	16.000,—	22.500,—	1.005,50	23,505,50	588	39,97
Scharten	63.732,80	65.314,-	932,10	66.236,10	1.030	64,30
Schwanenstadt	39.300,—	43.420.—	863,60	44.283,60	1.130	39.18
Stehr	184,634,—	196,455,20	1.140.10	197.595,30	4.448	44,42
Thening	134.797.33	124.244.	1.517.50	125,761,50	2.015	62,41
Traun	85.589.—	101.044,75	900.20	101.944.95	3.669	27.78
Vöcklabruck	68.488,	85.535,27	3.507,60	89.042,87	2.087	42,66
Wallern	45.254,—	46.247,-	913,—	47.160,—	1.340	49,39
Grickfirchen	13.736,—	17.795,—	1.229,60	19.024.60	_	,
Wels		364.993,30	3.103,90	368,097,20	5.652	65,12

Superintendentur A.B. Steiermart

Gemeinde	Aufbringung 1959 S	Aufbringung 1960 E	Vom ORR, ein- behaltene Kirchenbeiträge	Insgesamte Aufbringung 1960 S	Seelen	je Seele S
Admont	37,219,—	45.481.10	997,90	46.479.—	1.070	43,43
Bad Aussee	22.262,—	26.140.80	957,80	27.098.30	687	39,44
Stainach-Irdning		17.519.—	705,60	18.224,60	475	38,36
Bruck an der Mur		86.605.—	1.589,30	88.194,30	2.847	30,97
Gisenerz		31.223,—	706,	31.929.—	1.108	28,81
Feldbach	14.300,—	18.400,—	1.001,80	19.401,80	431	45,01
Gürftenfeld		46.668,—	2.154,40	48,822,40	1.130	48,51
Rudersdorf	15,100,—	6.000,—	-,-	6.000.—		-,-
Gaishorn	20.577,80	26.946,	-,-	26.946,	971	27,75
Graz, l. Murufer	581.471,40	620.595,46	6.113,	626,708,46	10.033	62,46
Graz, l. Murufer=Nord .	228,192,28	246.388,28	3.514,60	249.902,88	3.511	71,17
Graz, r. Murufer		320.400,—	5.697,50	326,097,50	5.104	63,89
Graz=Eggenberg	87.562,50	80.506,21	1.338,20	81.844,41	2.289	35,75
Gröbming	38.433,20	50.700,20	646,10	51.346,30	1.324	38,78
Hartberg	11.463,—	16.783,63	195,30	16.978,93	419	40,52
Judenburg	80.345,	81.614,	1.284,40	82.898,40	2.021	41,01
Kapsenberg	96.211,76	110.811,67	952,20	111.763,87	3.286	34,01
Kindberg		26.548,10	366,40	26.914,50	1.213	22,18
Anittelfeld		66.973,49	371,90	67.345,39	2.328	28,92
Leibnit	63.885,—	61.624,75	750,	62.374,75	1.040	59,97
Trofaiach		3 8. 751,—	899,20	39.650,20	1.743	22,74
Leoben		175.617,	1.765,90	177.382,90	5.151	34,43
Mürzzuschlag		98.119,07	480,90	98.119,07	3.325	29,50
Yeggau		63.493,86	1.643,10	65.136,96	1.204	54,10
Radfersburg	16.519,—	19.669,15	1.282,40	20.951,55	528	39,68
Ramsau		55.681,50	1.035,30	56.716,80	1.480	38,32
Rottenmann		35.792,35	634,60	36.435,95	952	38,27
Schladming		91.740,40	1.844,90	93.585,30	3.551	28,45
(Qlid)		7.463,		7.463,—	-	-,-
Stainz		42.425,10	416,70	42.841,80	640	66,94
Voitsberg	40.531,—	45.159,—	1.099,40	45.258,40	1.195	38,70
Wald		25.462,75	2.670,10	28.132,85	621	45,30
Weiz	36.788,66	42.772,—		42.772,—	925	46,24
	2,458.446,93	2,730.074,57	42.643,—	2,772.717,57		

36. 31. 3480 61 ppm 8. Mai 1961

Rirchenbeitragseingänge vom Jänner bis April 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960

Superintendentur		S of i	lling
		1961	1960
Wien		3,000.185,09	2,469.872,61
Niederösterreich		638.189,64	542.640,06
Burgenland .		204.342,32	203.521,94
Steiermark		960.410,39	937.295,91
Kärnten		580.881,33	467.914,17
Oberösterreich .		1,412.464,20	1,152.223,92
		6,796.472,97	5,773.468,61

37. 31. 3505/61 bom 8. Mai 1961

3meite Ausschreibung der Pfarrftelle Baden bei Wien

Die Pfarrstelle Baden, die zum 1. Oktober 1961 neu besetht werden soll, wird hiemit zum zweitenmal auszgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Baden zählt rund 2900 Seelen und besitzt sowohl in Baden als auch in der Predigt= station Traiskirchen ein gut ausgestattetes Gottes= haus. Gottesdienste sind zu halten: Sonntäglich in Baden, monatlich einmal in Traiskirchen, fallweise in der Heilanstalt Alland. Am zweiten Weihnachts= und Osterseiertag ist ein Abendmahlsgottesdienst im Altersheim Baden zu halten; Kindergottesdienst ist sonntäglich in Baden zu halten; in Traiskirchen hält den Kindergottesdienst die Religionslehrerin. Religionssunterricht erteilt der Pfarrer nur in Baden im Aussmaß von acht Wochenstunden. Der übrige Religionssunterricht wird von geprüften Kräften erteilt. Zur Entlastung des Pfarrers wird der Besuchsdienst von der Gemeindeschwester mit versehen, auch ist sir die Amtsstunden eine Bürokraft vorhanden.

Alls Dienstwohnung stehen dem Pfarrer zur Verssügung: Drei Zimmer, zwei Kabinette, Küche, Bad und reichlich Nebenräume, außerdem eine geräumige, vollständig eingerichtete Pfarrkanzlei. Im Siefparterre des Pfarrhauses besindet sich ein kleiner Gemeindesaal, eine Schreibstube für die Gemeindesschwester und die Kirchendienerwohnung. Ein kleiner Garten steht zur Verfügung.

Baden ist eine über die Grenzen Osterreichs bestannte Kurstadt mit traditionsreicher Kulturpslege. Alle Schulen, die auf das Hochschulstudium vorbereiten, sind vorhanden. Wien ist binnen 35 Minuten auf drei verschiedenzn Verkehrslinien jederzeit erreichbar.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1961 an den Oberstirchenrat A.B. zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a der Kirchenberfassung zu besetzen hat.

P.b.b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 15

21. 31. 3398 61 bom 9. Mai 1961

Ausschreibung der Pfarrstelle Ruft am See — Be-

Die im Amtsblatt vom 17. April 1961 ausgeschries bene Pfarrstelle Rust wird nicht durch den Obers firchenrat, sondern durch Gemeindewahl besett. Bes werbungen sind daher nicht an den Oberkirchenrat, sondern an das Bresbhterium der Pfarrgemeinde Aust zu richten.

Rirchliche Mitteilungen

Die am 16. Feber 1961 erfolgte Berufung des Wikars Werner Wehren fennig zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck mit dem Amtssit in Reutte wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 14. April 1961, 31. 2902/61, mit Wirkung vom 1. Mai 1961 bestätigt.

Die neue Anschrift des Svangelischen Pfarramtes A.B. Zell am See lautet: Zell am See, Schmittenstraße 35, Tel. 06542/2365.

Die Flüchtlingspfarrerswitwe Glisabeth Kinzensbach ift am 27. April 1961 im Alter von 93 Jahren heimgegangen. (31. 3401/61 vom 4. 5. 1961.)

Almtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 15. Juni 1961

6. Stück

- 39. Gebührenrechtliche Behandlung der Austrittsmels dung aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft und der schriftlichen Verständigung anlählich des Austrittes
- 40. Verjährung von Kirchenbeiträgen
- 41. Ordnung des geiftlichen Umtes, Abanderung
- 42. Richtlinien für die Leiftungen der Krankenfürsorge der Svangelischen Rirche A. u. H. B. in Ofterreich, Anderung einiger Bestimmungen
- 43. Berufung bon Mitgliedern bes Difziplinarfenates für Steiermark
- 44. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Svangelischen Kirche A.u. H.B. in Österreich, Wiederverlautbarung
- 45. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Mai 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960
- 46. Ausschreibung der Pfarrstelle in Mörbisch am See, Burgenland
- 47. Ausschreibung einer Pfarrstelle in der Svangelisschen Pfarrgemeinde Wien-Sumpendorf mit dem Amtssit in Wien-Setzendorf

Rirchliche Mitteilung

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. B. in Wien

39. 31. 3839/61 pom 24. Mai 1961

Gebührenrechtliche Behandlung der Austrittsmeldung aus einer Kirche oder Religionsgefellschaft und der schriftlichen Verständigung anlählich des Austrittes

Das Bundesministerium für Finanzen hat zum obigen Gegenstande mit Erlaß vom 18. Mai 1961. 31. 145512-11/60, folgendes bekanntgegeben:

Meldungen von Privatpersonen über ihren Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft an die Bezirksverwaltungsbehörde unterliegen nicht dem Singangsstempel nach § 14 TP 6 Abs. 1 GebGes. 1957, da sie nicht die Privatinteressen des Sinschreizters betreffen.

Ergeht über die Austrittsmeldung aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft eine amtliche Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Durchführungsverordnung, RGBl. Ar. 13/1869, oder wird die Austrittsanzeige an den Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft durch die Bezirksverwaltungssehörde im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Gesetzs RGBl. Ar. 49/1868, übermittelt, so sind diese Schreisben mangels Vorliegens eines gebührenpflichtigen Tatbestandes nicht gebührenpflichtig.

Dieser Erlaß wird sämtlichen Pfarrgemeinden A.B. und H.B. mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht. auf denselben in Zukunft hinzuweisen, wenn eine Bezirksverwaltungsbehörde Gebühren vorschreiben sollte.

40. 31. 3588/61 pom 10. Mai 1961

Berjährung bon Rirchenbeiträgen

Bei der im Zivilrechtsweg erfolgten Einklagung rückständiger Kirchenbeiträge sind bisher in mehreren Fällen, offenbar unter Bedachtnahme auf § 16 (3) der Kirchenbeitragsordnung, Kirchenbeiträge für die sechs abgelaufenen Jahre rückwirkend geltend gesmacht worden. In diesen Fällen ist es auch wiedersholt vorgekommen, daß die Kirchenbeitragspflichtigen unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesehbuches die dreisjährige Verjährung einwendeten und sich die Gerichte der unteren Instanzen diesem Standbunkt anschlossen.

der unteren Instanzen diesem Standpunkt anschlossen. Aunmehr ist eine Entscheidung des Obersten Ge-richtshofes dom 15. 3. 1961 zu 31. 50 b 75/61 in einer Rirchenbeitragsangelegenheit einer andern Rirche er= gangen, wonach die rudständigen Rirchenbeitrage der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1480 des Allge= meinen Burgerlichen Gesethuches unterliegen. Siezu hat der Oberste Gerichtshof folgende Rechtsansicht vertreten: "Es erscheint trot der Sonderstellung, die die anerkannten Religionsgesellschaften auf öffent= lich=rechtlichem Gebiete einnehmen, gerechtfertigt, die von den Angehörigen der Religionsgesellschaften zu leistenden Beiträge ebenso wie die Beiträge von Bereinsmitgliedern der dreifährigen Verjährungs= frist des § 1480 ABGB zu unterwerfen. Der Grundsgedanke dieser Gesetzesstelle, den Schuldner davor zu schützen, daß der Gläubiger wiederkehrende Schulsdigkeiten anwachsen läßt, die der Schuldner dann nicht mehr begleichen kann, trifft jedenfalls auch auf Rirchenbeiträge zu. Die für die Anwendung des § 1480 ABGB erforderliche regelmäßige Periodizi= tät fällt nicht dadurch weg, daß der Forderungsbe= rechtigte überhaupt oder unter bestimmten Boraus= setzungen auf einzelne Leistungen verzichtet, so wie es 3. B. an der breijährigen Berjährbarkeit von Bereinsmitgliedsbeiträgen nichts ändert, wenn die Mitglieder nach den Satzungen im Falle der Arbeits= oder Einkommenslosigkeit von der Beitragsentrich= tung befreit werden.

Diese Rechtsansicht, von der der Oberste Gerichtsshof in absehbarer Zeit nicht abweichen wird, beranslaßt den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. B., alle Pfarrgemeinden auf diese Entscheidung aufmerksam zu machen und sie insbesondere darauf zu verweisen,

daß mit Verjährungseinreden der Kirchenbeitragspflichtigen und mit Berückschtigung dieser Sinreden durch die Gerichte zu rechnen sein wird, wenn Kirchenbeitragsrückstände eingeklagt werden, die mehr als drei Jahre zurückreichen. Da aber die Verjährung im obigen Sinne von den Gerichten nur dann berücksichtigt werden kann, wenn sie von Kirchenbeitragspflichtigen geltend gemacht werden, werden die Pfarrgemeinden im Sinzelfalle zu überprüfen haben, ob die Kirchenbeitragsvorschreibungen auf einen Zeitzaum erstrecht werden sollen, die über die letzten drei Jahre hinausreichen.

Der Svangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. beabslichtigt nicht, in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 16 (3) der Kirchenbeitragsordnung abzu-

ändern.

41. 31. 3837/61 bom 24. Mai 1961

Ordnung bes geiftlichen Amtes, Abanderung

Mit Zustimmung der Spnodalausschüsse A.B. und H.B. hat der Oberkirchenrat A.u. H.B. den im § 89 (1) der Ordnung des geistlichen Amtes sestgesetzen Beitrag der Mitglieder der Krankenfürsorge der Svangelischen Kirche A.u. H.B. in Osterreich mit Wirkung dem 1. Juli 1961 den bisher $3\frac{1}{2}\frac{9}{9}$ 0 auf nunmehr $4\frac{9}{9}$ 0 ihrer Bruttobezüge abgeändert.

42. 31. 2630/61 bom 18. Mai 1961

Richtlinien für die Leiftungen der Krankenfürsorge der Svangelischen Kirche A.u. H.B. in österreich, Anderung einiger Bestimmungen

Der Oberkirchenrat A. u. H. H. hat gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes (Abl. Ar. 51/50) im Einvernehmen mit den Shnodalausschüssen A. und H. Die Richtlinien für die Leistungen der Krankensproge für die Svangelische Kirche A. u. H. H. die Sterreich in der wiederverlautbarten Fassung vom 10. Aodember 1954 (Abl. Ar. 94/54) und den hiezu ergangenen Anderungen und Ergänzungen (Abl. Ar. 44/57, 47/58, 36 und 49/59 und 34/61) abgesändert wie folgt:

Art. l

§1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen folgende Vergütun= gen:

1. Für ärztliche Behandlung:

	nachgewiesen						ıŝ
für	1 Ordination			,	S 25	_	
für	1 Besuch .				ල 35,	_	
für	1 Fachordinat	lon			ල 50		

für 1 Fachbesuch 670,—

An Sonn= und Feiertagen und zur Nachtzeit ershöhen sich obige Sätze um 100%. Ist die Hinzusziehung eines oder mehrerer Arzte erforderlich (Konssilium), so sind für jeden einzelnen Arzt die oben angeführten Sätze zu vergüten.

2. Wegentschäbigung:

a) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist ober die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen S3,— für jeden Kilometer der einfachen Entsernung des Wohnortes des Arztes von dem

Wohnort des Erfrankten, jedoch nicht mehr als 60% der von dem Arzte in Anrechnung gebrachten Entsfernungsgebühr.

- b) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder ein Krankenhaus oder einen Kurort aufzusuchen, 60% der nachgewiesenen Fahrtauslagen des billigsten Massenbeförderungsmittels. Fehlt ein solches, oder wird die Beförderung im eigenen Wagen durchgesführt, wird die Entschädigung nach 2 a berechnet.
- c) Bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Besnützung eines Krankentransportmittels 100 0.0 des nachgewiesenen Betrages.

3. Medikamente:

- a) 80% des ärztlich verordneten Medikamentes, soferne die ärztliche Borschrift nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- b) Berbandstoffe, Gipsberband, Zinkleimberband, Watte, Gaze, Leukoplast usw. 80% der nachgewiese= nen Auslagen.
- 4. Für ärztlich verordnete Therapie (Bäder, Schlamm= packungen, Heißluft, Bestrahlungen, Trinkkuren, Kurz= wellen usw.) 75% der nachgewiesenen Auslagen.
- 5. Für ärztlich berordnete Seilbehelfe 60% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch
- a) für Augengläser: 100% der Gläser, 60% der Fassung, letztere bis höchstens S 120,—.
- b) Bei Bestrahlungsapparaten oder Hörapparaten 60%, höchstens S 600,—.
 - 6. Röntgen: 80%.
- 7. Injektionen, Injektionskuren und Röntgensbehandlung: 80%.
- 8. Laboratorium: 80% (GRG, Harnuntersuchung, Blutbild, Blutsenkung usw.).
 - 9. Operationstoften: 80%, jedoch höchstens S 2500,-.
- 10. Aufenthaltstoften in Krankenhäusern: 100% der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenshauses. Muß infolge der Schwere eines Falles ein Sinzelbett genommen werden (2. Klasse), kann der Oberkirchenrat nach Bestätigung des Arztes nach freiem Ermessen eine außerordentliche Beihilfe geswähren.

11. Entbindungskoften:

- a) Bei Entbindungen außerhalb einer Anftalt und normalem Verlauf einer Geburt S 900,—, hiezu Vergütung nach den Punkten 2, 3 und 7, ferner im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Arztes außerdem für die ärztliche Behandlung Vergütung nach den Punkten 1, 2, 3, 7 und 9.
- b) Bei Entbindung in einer Anstalt: Bergütung nach Punkt 10, wobei die Honorarnote für die Hebamme, sofern sie getrennt ausgewiesen wird, nach Punkt 9 zu vergüten ist.
- c) Wenn ein Krankenhaus die Aufenthaltskoften für das Kind gesondert berechnet, sind diese ebenfalls nach Punkt 10 zu vergüten.

12. Erweiterte Heilbehandlung:

a) Soferne durch den behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Iwecke der Behebung oder Linderung eines organisschen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurs

mitteln ausgestatteten Ort bestätigt und diese Bestätigung bor Antritt der Kur vorgelegt wird, Bergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelse im Sinne der Punkte 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8.

b) Bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten der erweiterten Heilbehandlung kann der Oberkirchenrat auf entsprechendes von der Superintendentur befürswortetes Ansuchen eine außerordentliche Beihilfe geswähren.

13. Bahnärztliche Behandlung:

- 1. Für zahnärztliche Beratung 80%, höchstens S 20,—; für Besuch 80%, höchstens S 70,—.
- 2. Für Füllungen: für Sin= und Zweiflächenfüllun= gen 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höch= stens:
 - a) Umalgam \$25,—
 b) Borzellan \$45,—
 c) Silifat \$40,—
 d) Runftharz \$30,—
 e) Phosphatz. \$25,—
- f) für Dreiflächenfüllung 80%, der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S65,—.
 - 3. Für Ginlagen:
 - a) Plombeneinlagen 60%, höchstens S 10,-
 - b) Wurzeleinlagen 60%, höchstens S 25,—
 - 4. Für Wurzelbehandlungen:
 - a) Amputation 80%, höchstens S 80,-
 - b) Exstirpation 80%, höchstens einkanalig S 85,—zweikanalig S 95,—

dreikanalig S 125,—

5. Für Extraftion 80%, höchstens

bei Lokalanästhesie S 20, bei Leitungsanästhesie S 15, bei Bereisung S 10, zuzüglich Extraktion S 20,—

- 6. Für Kronen, Neuanfertigung 80%, höchstens S 350,—; Abnahme und Wiedereinzementierung 80%.
- 7. a) Prothese 80%, höchstens für die Platte S 250,—, Sauger S 50,—, pro Klammer S 35,—, pro Ersatzahn S 55,—.

b) Reparatur von Zahnersahstücken, Reparatur gesprungener oder gebrochener Platten, Wiederbesestisgung je Zahn 80%, höchstens S70,—.

Ersat eines Jahnes oder einer Klammer, Erweisterung um einen Jahn, Andringung eines Saugers, künftliches Jahnsleisch ergänzen, Teilunterfütterung 80%, höchstens S85,—. Sotale Unterfütterung totaler Jahnersahstücke 80%, höchstens S155,—.

- 8. Für Stiftzähne und Aufbau 80%, höchstens 60,-.
 - 9. Zahnsteinentfernung 80%, höchstens S 10,-.
 - 10. Mundbehandlung:
 - a) Bestrahlung 75%, höchstens S 10.
 - b) Stomatitisbehandlung 75%, höchstens S 80,-..
 - c) Zahnfleischbehandlung 75%, höchstens S 85,-.
 - 11. Für Röntgen 80%.
 - 12. Für operative Eingriffe 80%, höchstens für
 - a) Außenincision S 65,—
 - b) Innenincision S 65,-
 - 13. Für Nachbehandlung 75 ...

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei besonderer Höhe von Krankheitskosten, die durch die Vergütungen der Krankenfürsorge nicht ausreichend gedeckt werden, kann der Oberkirchenrat auf Antrag nach freiem Ermessen eine außerordentsliche Beihilfe gewähren.

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Sine Bergütung für im Ausland angelaufene Koften wird nur dann geleistet, wenn diese infolge einer plöglichen Erkrankung aufgewendet werden mußten.

Hiebon ist eine vorher bewilligte erweiterte Beilsbehandlung (§ 1, P. 12) ausgenommen.

§ 8

Für eheliche und diesen gleichgestellte Kinder zwischen 4 und 18 Jahren wird zum Zwecke der Kost= aufbesserung eine Beihilfe gewährt, wenn die Kinsber den Ernährungszustand 3 (S=Busund) ausweisen.

Es sind daher im Bedarfsfalle die diesbezüglichen Formulare vom Oberkirchenrat anzufordern und vom Amts= oder Schulrat oder Gesundheitsamt auszufül= len und zu bestätigen. Diese Anträge sind bis späte= stens 31. Mai beim Oberkirchenrat einzubringen.

Die Höhe der Beihilse wird alljährlich durch den

Oberkirchenrat A.u. H.B. festgesett.

Der bisherige § 8 mird § 9.

Art. II.

Diese Abanderung tritt mit 1. Juli 1961 in Kraft.

43. 31. 3770 bom 19. Mai 1961

Berufung bon Mitgliedern bes Difgiplinarfenates für Steiermark

Die Shnodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sihung vom 18. Mai 1961 gemäß § 13 (1 und 2) der Disziplinarordnung (Abl. Ar. 110/51) in der Fassung der Aovelle hiezu (Abl. 36/57) zu Mitgliedern und Ersahmännern des Disziplinarsenates für Steiermark berufen:

Vorsitender:

Dr. Paul Turek, Rechtsanwalt, Graz;

Beiftliche Beisiter:

Pfarrer Karl Dinges, Ramsau;

Pfarrer Theodor Beermann, Graz;

Pfarrer Erich Schufter, Abmont;

Pfarrer Theodor Hochhauser, Wald;

Ersatmänner der geistlichen Beisiter:

Pfarrer Theo Hofmann, Leoben;

Pfarrer Dieter Knall, Stainz;

Weltliche Beisitzer:

Dr. Max Kraus, Zahnarzt, Graz;

Dr. Hans Koppitsch, Landesgerichtsrat, Mürzzuschlag;

Ersahmänner der weltlichen Beisiger:

Dr. Grich Misken, Rechtsanwalt, Graz; Julius Wallner, Oberschulrat, Graz.

44. 31. 3838/61 pom 18. Mai 1961

Richtlinien für die Leistungen der Krantenfürsorge der Svangelischen Kirche A. u. B.B. in Ofterreich, Wiedersberlautbarung

Im nachstehenden werden die im Amtsblatt Ar. 94/54 verlautbarten Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Svangelischen Kirche A. u. H. d. in Österreich unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Anderungen und Srgänzungen (Abl. Ar. 44/57, 46/58, 36 und 49/59 und 34/61) wiederverlautbart.

§ 1

Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen folgende Bersgütungen:

1. Für ärztliche Behandlung:

An Sonn= und Feiertagen und zur Nachtzeit ers höhen sich obige Sätze um 100%. Ist die Hinzuzziehung eines oder mehrerer Arzte erforderlich (Konssilium), so sind für jeden einzelnen Arzt die oben angeführten Sätze zu vergüten.

2. Wegentschädigung:

- a) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen Sa,— für jeden Kilometer der einsachen Entsernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnort des Erkrankten, jedoch nicht mehr als 60% der von dem Arzte in Anrechnung gebrachten Entsernungsgebühr.
- b) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder ein Krankenhaus oder einen Kurort aufzusuchen, 60% der nachgewiesenen Fahrtauslagen des billigsten Massensbesörderungsmittels.

Fehlt ein solches, oder wird die Beförderung im eigenen Wagen durchgeführt, wird die Entschädigung nach 2a berechnet.

c) Bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benühung eines Krankentransportmittels 100% des nachgewiesenen Betrages.

3. Medikamente:

- a) 80% des ärztlich verordneten Medikamentes, soferne die ärztliche Vorschrift nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- b) Verbandstoffe, Gipsberband, Zinkleimberband, Watte, Gaze, Leukoplast usw. 80% der nachgewiesenen Auslagen.
- 4. Für ärztlich verordnete Therapie (Bäder, Schlamm= padungen, Heißluft, Bestrahlungen, Trinkfuren, Kurz= wellen usw.) 75% der nachgewiesenen Auslagen.
- 5. Für ärztlich verordnete Heilbehelfe: 60% der nach-gewiesenen Auslagen, jedoch
- a) für Augengläser: 100% der Gläser, 60% der Fassung, lettere bis höchstens S 120,—.
- 6) Bei Bestrahlungsapparaten oder Hörapparaten 60%, höchstens S 600,—.

- 6. Röntgen: 80%.
- 7. Injektionen, Injektionskuren und Röntgenbehand= lung: 80 %.
- 8. Laboratorium: $80 \, {}^{\circ}_{\cdot 0}$ (GKG, Harnuntersuchung, Blutbild, Blutsenkung usw.).
 - 9. Operationskosten: 80%, jedoch höchstens S 2500,-..
- 10. Aufenthaltskoften in Krankenhäusern: 100% der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenshauses. Muß infolge der Schwere eines Falles ein Sinzelbett genommen werden (2. Klasse), kann der Oberkirchenrat nach Bestätigung des Arztes nach freiem Ermessen eine außerordentliche Beihilfe geswähren.

11. Entbindungstoften:

- a) Bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und normalem Verlauf einer Geburt S 900,—, hiezu Verzgütung nach den Punkten 2, 3 und 7, ferner im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Arztes außerzdem für die ärztliche Behandlung Vergütung nach den Punkten 1, 2, 3, 7 und 9.
- b) Bei Entbindungen in einer Anstalt: Bergütung nach Punkt 10, wobei die Honorarnote für die Heb-amme, sofern sie getrennt ausgewiesen wird, nach Punkt 9 zu vergüten ist.
- c) Wenn ein Krankenhaus die Aufenthaltskosten für das Kind gesondert berechnet, sind diese ebenfalls nach Punkt 10 zu vergüten.

12. Erweiterte Seilbehandlung:

- a) Soferne durch den behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behabung oder Linderung eines organisschen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung der Heilmittel und Heilbehelse im Sinne der Punkte 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8.
- b) Bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten der erweiterten Heilbehandlung kann der Oberkirchenrat auf entsprechendes von der Superintendentur besürzwortetes Ansuchen eine außerordentliche Beihilse gezwähren.

13. Zahnärztliche Behandlung:

- 1. für zahnärztliche Beratung: 80%, höchstens S 20,—; für Besuch 80%, höchstens S 70,—;
- 2. für Füllungen: für 1= und 2=Flächenfüllungen 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

a) Amalgam \$25, b) Silifat \$40, c) Porzellan \$45,—

d) Kunstharz S 30, e) Phosphatz. S 25,—

- f) für Dreiflächenfüllung 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S65,—;
 - 3. für Ginlagen:
 - a) Plombeneinlagen 60%, höchstens S 10,-
 - b) Wurzeleinlagen 60%, höchstens S 25,-
 - 4. für Wurzelbehandlungen:
 - a) Amputation 80%, höchstens S 80,—
 - b) Exstirpation 80%, höchstens einkanalig S 85, zweikanalig S 95,—

dreikanalig S 125,—

5. für Extraktion 80%, höchstens

bei Lokalanästhesie S 20, bei Leitungsanästhesie S 15, bei Vereisung S 10, zuzüglich Extraktion S 20,—

6. für Kronen: Neuanfertigung 80%, höchstens S 350,—, Abnahme und Wiedereinzementierung 80%;

- 7. a) Prothese 80%, höchstens für die Platte S 250,—, Sauger S 50,—, pro Klammer S 35,—, pro Ersatzahn S 55,—;
- b) Reparatur von Zahnersahstücken, Reparatur gesprungener oder gebrochener Blatten, Wiederbesestisgung je Zahn 80%, höchstens S 70,—;
- Ersat eines Jahnes oder einer Klammer, Erweiterung um einen Jahn, Anbringung eines Saugers, fünstliches Jahnfleisch ergänzen, Teilunterfütterung 80%, höchstens S85,—;

totale Unterfütterung totaler Zahnersahstücke 80%,

höchstens S 155,—;

- 8. für Stiftzähne und Aufbau 80%, höchstens S 60,—;
- 9. Zahnsteinentfernung 80%, höchstens S 10,-.
- 10. Mundbehandlung:
- a) Bestrahlung 75%, höchstens S 10,—;
- b) Stomatitisbehandlung 75%, höchstens S 80,—;
- c) Zahnfleischehandlung 75%, höchstens S 85,--.
- 11. Für Röntgen 80%.
- 12. Für operative Gingriffe 80%, höchstens für
 - a) Außenincision S 65,—,
 - b) Innenincision S 65,—.
- 13. Für Nachbehandlung 75%.

§ 2

Bei besonderer Höhe von Krankheitskosten, die durch die Vergütungen der Krankenfürsorge nicht ausreichend gedeckt werden, kann der Oberkirchenrat aus Antrag nach freiem Ermessen eine außerordentsliche Beihilfe gewähren.

§ 3

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. B. ist ermächtigt, ordentlichen Mitgliedern der Krankenfürsorge der Svangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, welschen anläßlich den Krankheitsfällen undermeidliche, mit ihren wirtschaftlichen Berhältnissen nicht in Sinstlang zu bringende Auslagen erwachsen, für die nach den Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge keine Bergütung geleistet werden kann, über Ansuchen nach Anhören des zuständigen Superintensdenten außerordentliche Beihilfen nach freiem Ermessen aus Mitteln der Krankenfürsorge zu geswähren.

§ 4

(1) Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenbersicherungsanstalt ist zuerst diese in Anspruch zu nehmen. Der Berechnung der Vergütung nach § 1 sind die tatsächlichen Auslagen zugrunde zu legen, jedoch darf diese Verzgütung einschließlich der von der anderen Krankensversicherungsanstalt gewährten die Gesamtauslagen nicht übersteigen. Zu diesem Zweck sind die Gesamts

auslagen im einzelnen und die auf die Einzelbeträge von der anderen Anstalt bereits gewährten Bersgütungen nachzuweisen.

(2) Sucht ein bei einer anderen Krankenversiche= rungsanstalt versichertes Mitglied in einem Kran= kenhaus eine höhere als die niederste Klasse auf, so wird ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Kosten der niedersten Klasse des nächstgelegenen Kranken= hauses und den tatsächlichen Auslagen vergütet, wosei jedoch das in § 1 3.5 und 6 genannte Höchstausmaß nicht überschritten werden darf. Die Bestimmungen des Albs. 1 sinden Anwendung.

§ 5

Gine Bergütung für im Ausland aufgelaufene Koften wird nur dann geleistet, wenn diese infolge einer plöglichen Erkrankung aufgewendet werden mußten.

Hiebon ist eine vorher bewilligte erweiterte Heil=

behandlung (§ 1, B. 12) ausgenommen.

§ 6

Die Arztewahl ist frei.

§ 7

Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorarnoten können nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Behandlung, die Verzütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilsbehelse nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Bezug angesprochen werden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagesrist ist der Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge verwirkt.

\$8

Für eheliche und diesen gleichgestellte Kinder zwischen 4 und 18 Jahren wird zum Zwecke der Kostausbesserung eine Beihilse gewährt, wenn die Kinder den Ernährungszustand 3 (C=Besund) aufsweisen. Es sind daher im Bedarfsfalle die diesbezügslichen Formulare vom Oberkirchenrat anzusordern und vom Amtssoder Schularzt oder Gesundheitsamt auszusüllen und zu bestätigen. Diese Anträge sind dis spätestens 31. Mai beim Oberkirchenrat einzubringen.

Die Höhe der Beihilfe wird alljährlich durch den

Oberkirchenrat A. u. H. B. B. festgesett.

§ 9

- (1) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen über 14 Jahren S 1800,—, sonst S 1200,—.
 - (2) Der Bestattungskostenbeitrag wird ausbezahlt:
- a) beim Tode eines männlichen berheirateten Mitzgliedes an bessen Wittve,
- b) beim Tode eines männlichen, verwitweten Mitsgliedes, einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.
- (3) Hinterläßt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Bestattungskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Bestattungskostenbeitrages erseht.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

45. 31. 4167/61 bom 9. Juni 1961

Rirchenbeitragseingänge bom Jänner bis Mai 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

	1961	1960
Superintendentur	Shil	ling
Wien	. 3,406.657,78	2,754.017,73
Niederösterreich .	. 782.716,77	656.330,48
Burgenland	. 269.974,30	228.639,84
Steiermark	. 1,175.157,19	1,254.95 4,3 1
Kärnten	. 692.865,93	565.416,87
Oberösterreich	. 1,851.066,24	1,486.142,74
	8,178.438,21	6,945.501,97

46. 31. 4125/61 bom 7. Juni 1961

Ausschreibung der Pfarrstelle in Mörbisch am Gee, Burgenland

Die Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Mörbisch am See wird hiemit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Gemeinde hat derzeit 1614 Seelen, umfaßt nur das Gemeindegebiet von Mörbisch und ist in keine Schwierigkeitsklasse ein= geteilt. Gottesdienste sind sonntäglich zu halten, und zwar an allen Sonn= und Festtagen bormittags Haupt= und an den Nachmittagen Kindergottesdienst. In der Advent= und Passionszeit sind viermal in der Woche Andachten mit kurzer Betrachtung zu halten. Der Religionsunterricht ist derzeit in 14 Wochen-stunden nur an der Volksschule in Mörbisch zu er= teilen. Männer=, Frauen= und besonders Jugend= arbeit ist dringend erwünscht. Das 1929 neu erbaute Pfarrhaus umfaßt fünf Zimmer (von denen eines als Kanzleiraum zu dienen hat), Kabinett, Küche (mit Gasherd), Badezimmer, Keller und weitere Neben= räumlichkeiten. Wasserseitung und elektrisches Licht sind vorhanden. Dem Pfarrer steht ein Hausgarten zur Berfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens 31. Juli 1961 an das Presbhterium in Mörbisch am See richten.

47. 31. 4166/61 bom 9. Juni 1961

Ausschreibung einer Pfarrstelle in der Sbangelischen Pfarrgemeinde Wien=Gumpendorf mit dem Amtsfit in Wien=Segendorf

Auf Grund der mit Genehmigung des Oberkirchen= rates abgeänderten Gemeinbeordnung wird für den Dienst im Seelsorgesprengel Wien-Hendorf, der den südlichen Teil des 12. Wiener Gemeindebezirkes umfaßt, eine Pfarrstelle ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt. Dem Inhaber dieser Pfarrstelle obliegt der innere und äußere Ausbau des Hehen-dorfer Sprengels, der einmal der Selbständigkeit zugeführt werden soll. Religionsunterricht ist nur an Mittelschulen zu übernehmen. Vorhanden ist ledig= lich ein gemieteter Predigtsaal im Setzendorfer Schloß mit einem daneben liegenden Amtsraum.

Amtssitz des Pfarrers ist Hetzendorf, wo auch die Schaffung eines Gemeindezentrums balbmöglichst ins Auge zu fassen ist. Vorläufig besteht aber eine Wohnmöglichkeit im Pfarrhaus Wien-Gumpendorf mit zwei Zimmern, einem Kabinett, Vorzimmer, Rüche und Bad.

Jüngere Bewerber, die mutig und getrost an die Aufbauarbeit in einer Großstadtgemeinde gehen wol= len, mögen ihre Gesuche bis zum 1. August 1961 an das Presbyterium der Svangelischen Pfarrgemeinde Wien=Gumpendorf, Wien 6, Gumpendorfer Strafe 129, richten, das auch gerne jede Auskunft erteilt.

Rirchliche Mitteilung

Die Leitung des Cbangelischen Religionsunterrich= tes in Wien hat eine neue Fernsprechnummer erhal= ten. Sie lautet: 42 62 52.

Almtsblatt

für die Evangelische Kirche Al. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 17. Juli 1961

7. Stück

- 48. Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer
- 49. Berufung von Mitgliedern des Disziplinarsenates für Steiermark Berichtigung
- 50. Errichtung einer ebangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk
- 51. Ausschreibung der Pfarrstelle Wiedweg in Kärnten
- 52. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Auft am See, Burgenland
- 53. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach

Kirchliche Mitteilungen

Hirtenbrief

anläflich der Erlassung des "Bundesgeseiges über äußere Rechtsverhältnisse der Svangelischen Kirche in Österreich".

Liebe Glaubensgenoffen!

Am 6. Juli 1961 hat der Nationalrat, am 12. Juli der Bundesrat das "Bundesgeset über äußere Rechtsberhältnisse der Svangelischen Kirche in Sterreich" einstimmig erlassen. Das Soleranzpatent, das die private Religionsübung gewährte, hat Kaiser Ioseph II. vor 180 Jahren, das Protestantenpatent, das die Gründung der Svangelischen Kirche ermöglichte, hat Kaiser Franz Ioseph vor 100 Jahren aus eigener Machtvollkommenheit erlassen. Nun hat zum erstenmal die frei gewählte Volksvertretung die Stellung der Svangelischen Kirche im Staate neu geregelt.

Was seit der Revolution von 1848 erstrebt wurde, ist uns zuteil geworden: die volle Freiheit und die Gleich berechtigung der Svangelischen Kirche. Das ist ein Anlaß zu Dank und Freude.

Die Fesseln der staatlichen Bestätigung neuer Gemeinden, der gewählten Pfarrer, Supersintendenten, Oberkirchenräte, die Fesseln der Genehmigung der kirchlichen Sesetz und der Sinberufung der Synode, die Fesseln der staatlichen Kontrolle der kirchlichen Finanzen sind endgültig gefallen. Die Kirche kann frei und selbständig nach ihren eigenen Grundsähen und Erfordernissen ihre Angeslegenheiten ordnen, verwalten und leiten.

Die Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Auchsicht auf ihre Konfession war längst gesehlich verankert. Aber jeht ist zum erstenmal die Gleichberechtigung der Svangelischen Kirche mit den anderen Kirchen verbürgt. Das bedeutet für eine Minderheitenkirche viel.

Der Staat will in echter Partnerschaft mit der Kirche leben. Er fördert sie. Die staatliche Beihilse ist wiederhergestellt. Die Kirche ist Körperschaft öffentlichen Rechtes und bestimmt selbst, welche ihrer Gliederungen und Sinrichtungen dieses Vorrecht erhalten. Sie kann bei der Ernennung der Theologiesprofessoren mitberaten. Jugendarbeit, Militärs, Gesängniss, Anstaltsselsorge sind zugesichert. Staatliche Geseh, welche die Kirche betreffen, werden, wie dieses Geseh, mit der Kirche verhandelt.

Dieses Beset wurde viele Jahre beraten. Auch die Generalspnode hat zugestimmt. Wir haben es in erster Linie dem Unterrichtsminister Dr. Heinrich Drimmel zu verdanken. Daneben danken wir dem Altbundeskanzler Raab, dem Bundeskanzler Dr. Gorbach, dem Rat und der Förderung der evangelischen Regierungsmitglieder Vizekanzler Dr. Pittermann und Justizminister Dr. Broda, insbesondere aber auch dem Verständnis aller Parteien.

Damit sind die großen Geseteswerke unserer Kirche zu einem Abschluß gekommen. 1949 regelten die neue Kirchenverfassung und die darauf folgenden Kirchengesetze die innere Ordnung der Kirche. Aun hat das Protestantengesetz das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu und gut geordnet. Aber Gesetz verdürgen nicht das eigentliche Leben der Gemeinden, sondern die Krast des Svangeliums, die in den Gemeinden lebt, entscheidet ihre Zukunft.

"Bis hieher hat der Herr geholfen." Gott schenke uns Seinen heiligen Geist, daß wir die errungene Freiheit recht gebrauchen und unsere Gemeinden im Glauben treu und in der Liebe stark werden.

Wir aber wollen in echter Vartnerschaft am äußeren und inneren Aufbau unserer Seimat Ssterreich in der Berantwortung des an Gott gebundenen Gewissens mitwirken. Wir bitten Gott "Mit dem besten deiner Segen segne unser Vaterland"!

Erlässe bes Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

48. 31. 1528/61 vom 26. Juni 1961

Durchführungsberordnung über die Befähigung und Ermächtigung ber Religionslehrer

Im Sinne des § 4 (2) des Bundesgesetzes betreffend den Religionsunterricht in der Schule vom 13. 7. 1949, BSBI. Ar. 190, und der Avelle vom 10. 7. 1957, BSBI. Ar. 185, sowie in Aussührung der Bestimmungen der §§ 211—216 der Verfassung der Svangelischen Kirche A. u. H. B. in Ssterreich vom 26. 1. 1949, ABI. Ar. 57/1949, erläßt der Svangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. B. nachstehende

Durchführungsverordnung

über die Befähigung und Ermächtigung ber Relizgionslehrer:

- §1 (1) Theologen, die die 1. theologische Prüfung (Examen pro candidatura) ablegen, erlangen durch das dom Svangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellte Kandidatenzeugnis die volle Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksund Hauptschulen. Sie können im Religionsunterricht an mittleren Lehranstalten aushilfsweise verwendet werden.
- (2) Die volle Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten wird durch die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ersworben.
- § 2 (1) Wer eine vom Ebangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. B. genehmigte Lehranstalt zur Ausbildung von Religionslehrern absolviert und eine der Prüsfung vor der Superintendentur entsprechende Fachprüfung abgelegt hat, ist zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen befähiat.
- (2) Die volle Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen wird durch die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen vor der zuständigen landeskirchlichen Kommission erlangt, zu der frühestens nach zweijährigem Dienst im Religionsunterricht angetreten werden kann.
- (3) Bei mindestens halber Lehrverpflichtung sind diese Lehrpersonen nach dreijähriger Dienstleiftung im Religionsunterricht verpflichtet, die Prüfung nach § 2 (2) abzulegen.
- (4) Religionslehrer, die eine hauptamtliche Berswendung im Religionsunterricht mit voller Lehrverspflichtung anstreben, sind verpflichtet, nach zweisjähriger Dienstleistung im Religionsunterricht sich der Brüfung nach § 2 (2) zu unterziehen. Nach Ablegung dieser Prüfung erlangen diese Lehrpersonen das Recht, sich um eine Vertragslehrerstelle als Relisgionslehrer an Volkschulen zu bewerben.
- (5) Die Urkunde nach § 8 über die Befähigung und Ermächtigung enthält bei diesen Lehrpersonen außer dem Bermerk über die Befähigung und Ermächtigung sür den Religionsunterricht an Bolksschulen die Bestimmung, daß sie auch für die aushilfsweise Erzteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen ermächtigt sind.

- §3 (1) Absolventen einer Lehrer= oder Lehrerin= nenbildungsanstalt sind zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks= und Hauptschulen mit zeitlicher Begrenzung berechtigt, wenn sie eine gute Note im Reisezeugnis und ihre regelmäßige Teilnahme am Religionsunterricht während ihrer Schulzeit nachweisen.
- (2) Diese Berechtigung erlischt spätestens nach fünf= jährigem Dienst im Religionsunterricht. Diese Absol= venten muffen sich nach diesem Zeitpunkte im Rahmen ihrer Lehrbefähigungsprüfung für den öffentlichen Schuldienst auch einer Lehrbefähigungsprüfung für die aushilfsweise Verwendung im Keligionsunter= richt an Bolks= und Hauptschulen vor der staatlichen Brufungstommission unterziehen oder die Prufung bor der zuständigen Superintendentur ablegen. Diese Prüfungen können auch nach zweijährigem Dienst im Religionsunterricht abgelegt werden. Für die Prü= fung im Rahmen der staatlichen Lehrbefähigungsprüfung gelten die Bestimmungen der Brufung bor ber Superintendentur. Für Diese Lehrpersonen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 2 (3), (4) und (5), wenn sie eine hauptamtliche Berwendung im Religionsunterricht als Religionslehrer an Volks-schulen anstreben. Sie können ein Jahr nach der Brüfung bor der Superintendentur die Lehrbefähi= gungsprüfung für Volksschulen ablegen.
- §4 (1) Laienhelfer erwerben durch die Prüfung vor der Superintendentur die Befähigung zur ausshilfsweisen Berwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen.
- (2) Zum Dienst im Religionsunterricht werden nur solche Versonen zugelassen, die die Ablegung einer Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt nachsweisen können. Ausnahmen hiezu bedürfen der Zusstimmung der kirchlichen Behörden und des Bundessministeriums für Unterricht.
- (3) Nach vierjähriger Dienftleiftung im Religions= unterricht können diese Religionslehrer zur Lehr= befähigungsprüfung für Volksschulen zugelassen wer= ben. Bei mindestens halber Lehrbefähigung sind sie zur Ablegung dieser Brüfung vechflichtet.
- (4) Religionslehrer nach § 4 (1), die eine hauptsamtliche Verwendung im Religionsunterricht mit voller Lehrbefähigung anstreben, haben die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen nach dreiziährigem Dienst im Religionsunterricht abzulegen. Nach Ablegung dieser Prüfung erlangen sie das Recht, sich um eine Vertragslehrerstelle als Relizionslehrer an Volksschulen zu bewerben. In jedem Fall ist der Nachweis der Reiseprüfung an einer mittleren Lehranstalt ersorderlich.
- (5) Die Urkunde für diese Lehrpersonen ist gemäß $\S\ 2$ (5) auszustellen.
- § 5 (1) Religionslehrer mit der Brüfung nach § 2 (2) fönnen nach dreijähriger besonders zufriedenstellens der Dienstleistung zur Lehrbefähigungsprüfung für Sauptschulen vor der zuständigen landeskirchlichen Kommission zugelassen werden.
- (2) Diese Lehrpersonen erlangen nach Ablegung dieser Brüfung die Befähigung für den Religionse unterricht an Haupts und Sonderschulen. Sie können

sich um die besoldungsrechtliche Ginstufung als Haupischullehrer bewerben.

- (3) Die Urfunde dieser Religionslehrer enthält die Beftimmung, daß sie für den Religionsunterricht an Hauptschulen befähigt und ermächtigt sind.
- (4) Durch eine Zusathprüfung über Zeitgeschichte, Betriebs= und Arbeitspsychologie sowie Soziologie erlangen diese Lehrpersonen die Befähigung für den Religionsunterricht an Berufs= und Fachschulen, die keinen Mittelschulcharakter haben.
- §6 (1) Die Religionslehrer an Volks= und Haupt=. Fach=, Berufs= und Mittelschulen werden der Schulsbehörde gemäß §90 (6) der Kirchenverfassung dom zuständigen Superintendenten im Sindernehmen mit den betreffenden Pfarrgemeinden vorgeschlagen.
- (2) Der Religionsunterricht an Schulen, an denen feine spstemisierten Stellen bestehen, wird bom zusständigen Pfarramt durch die von ihm dafür ersnächtigten Lehrpersonen besorgt.
- (3) In Wien tragen die Sorge für den Religions= unterricht an den Pflichtschulen der Inspektor für den Religionsunterricht im Sindernehmen mit dem Religionsunterrichtsborstand, an Mittelschulen im Sindernehmen der Superintendenturen A.B. und H.B. der Superintendent A.B.
- § 7 Die firchliche Betrauung der hauptamtlichen Religionslehrer für Volks= und Hauptschulen mit ihrem Amt geschieht durch den zuständigen Ortspfarrer, der Religionslehrer an mittleren Lehranstalzten durch den zuständigen Superintendenten, womögzlich im Rahmen eines Gottesdienstes der Gesmeinde.
- §8 Die Urkunde über die kirchliche Anstellungsstätigkeit für alle Religionslehrer stellt gemäß § 212 der Kirchenberfassung der Svangelische Oberkirchenstat A. u. H.B. aus.
- §9 (1) Die kirchlichen Behörden schlagen Laien-Religionslehrer nur dann der Schulbehörde vor, wenn die Betreffenden folgenden Revers unterzeichnet haben:

"Vom Svangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zu erteilen, die kirchlichen Ordnungen zu achten und am Leben meisner Gemeinde verantwortlich teilzunehmen.

Ich werde mich an die bon der Kirche aufgestellten Lehrpläne halten und die zugelassenen Lehrbücher verwenden. Die bon der Kirche gebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung werde ich benützen.

Ich anerkenne die kirchliche Disziplinarordnung und nehme zur Kenntnis, daß die Kirche die mir erteilte Ermächtigung zurückziehen kann, wenn mein dienstliches und außerdienstliches Verhalten den hiemit eingegangenen Verpflichtungen widerspricht."

(2) Der Svangelische Oberkirchenrat A.u.H. ... B. hat gemäß § 212 (1) der Kirchenversassung das Recht, auf Grund eines Dizziplinarversahrens Religionslehrer, die gegen die eingegangenen Verpslichtungen versstoßen, die Befähigung zur Erteilung des Religions= unterrichtes zu entziehen.

Abergangsbeftimmungen

- § 10 (1) Alle Lehrpersonen, die als Absolventen einer Lehrer= oder Lehrerinnenbildungsanstalt sich der staatlichen Lehrbefähigungsprüfung aus Religion vor dem Jahre 1945 unterzogen, sowie jene Lehrpersonen, die die Früfung vor der Superintendentur nach § 148 der alten Kirchenversassung abgelegt haben, behalten das Recht zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Bolks= und Hauptschulen.
- (2) Religionslehrer, die bor dem Infrafttreten dieser Berordnung auf Grund ihrer Prüfung bor der Superintendentur Religionsunterricht im Ausmaß bon mindestens einer halben Lehrberpflichtung ersteilen, sind verpflichtet, sich einem Kolloquium vor der zuständigen landeskirchlichen Kommission zu unterziehen. Termin und Umfang des Kolloquiums bestimmt in jedem einzelnen Fall die Kommission im Sindernehmen mit der zuständigen Superintendentur.
- (3) Religionslehrer, die vor dem Inkrafttreten dieser Berordnung auf Grund ihrer Prüfung vor der Superintendentur mit voller Lehrverpflichtung bisher tätig waren, sind verpflichtet, sich der Prüfung nach § 2 (2) vor der zuständigen landeskirchlichen Kommission zu unterziehen. Termin und Amfang der Prüfung bestimmt in jedem einzelnen Fall die Kommission im Sindernehmen mit der zuständigen Superzintendentur.
- (4) Diese Lehrpersonen erlangen nach Ablegung der Brüsung nach § 2 (2) das Recht, sich um eine Berstragslehrerstelle an Volksschulen zu bewerben.
- (5) Legen diese Lehrpersonen die Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen ab, so erlangen sie das Recht, sich um die besoldungsrechtliche Sinstufung als Hauptschullehrer zu bewerben.
- § 11 Lehrpersonen, die gemäß dem Erlaß des Svansgelischen Oberkirchenrates A.u. H.B. vom 22. 11. 1949, 3I. 7852/49, die Lehrbefähigungsprüfung für den Resligionsunterricht an Volksund hauptschulen abgelegt haben und zum Zweck der besoldungsrechtlichen Sinstufung als Hauptschullehrer zur Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen antreten, können von der zuständigen landeskirchlichen Kommission Erleicherungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung eingeräumt werden. Aber den Umfang dieser Ersleichterungen entscheidet die betreffende landeskirchsliche Kommission im Sindernehmen mit dem Relisgionspädagogischen Ausschuß der Generalspnode.
- § 12 Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung tritt die Durchführungsberordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionsslehrer dom 23. 11. 1949, ABI. Ar. 97/1949, außer Kraft.

49. 31. 4551/61 bom 27. Juni 1961

Berufung bon Mitgliedern des Difziplinarsenates für Steiermark — Berichtigung

In der Veröffentlichung über die Mitglieder und Grsahmänner des Disziplinarsenates für Steiermark ABI. Ar. 43/1961 soll es bei dem weltlichen Beisiter Dr. Hans Koppitsch, Landesgerichtstat, Mürzzuschlag, richtig heißen:

Dr. Friedrich Koppitsch, Landesgerichts= rat, Graz.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. 3. in Wien

50. 31. 4493/61 bom 28. Juni 1961

Errichtung einer ebangelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrent

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Erlaß vom 28.6. 1961, 31. 4493/61, die Errichtung einer evangelischen Pfarrgemeinde 21.3. Marchtrenk gemäß §51 der Kirchenverfassung genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt:

1. Die zur Ortsgemeinde Marchtrenk gehörigen Ortschaften Au an der Traun, Kappern westlich der zur Lipplmühle führenden Straße, Marchtrenk west= lich der Bärengasse, Mitterperwend, Niederperwend. Oberneufahrn, Schafwiesen I, Unterhart und das "Wiesleitnergut" in der Ortschaft Unterneufahrn.

2. Sämtliche Ortschaften der Ortsgemeinde Weiß= firchen an der Traun.

Gleichzeitig wurde auch die Errichtung einer Pfarr= stelle in dieser Gemeinde genehmigt.

51. 31. 4533/61 bom 3. Juli 1961

Ausschreibung der Pfarrstelle Wiedweg in Kärnten

Die mit 1. November 1961 frei werdende Pfarr= stelle Wiedweg wird hiemit ausgeschrieben. Die Be=

setzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Wiedweg liegt im oberen Gurktal am Rreuzungs= punkt der Autobuslinie Rlagenfurt—Feldkirchen=Tur= racher Höhe und Spittal an der Drau-Millstätter See — Bad Kleinkirchheim—Turracher Höhe. Die Gemeinde gahlt 867 Seelen und hat sowohl in Wied= weg wie in Bad Kleinkirchheim eine Kirche. Gottes= dienste sind zu halten in Wiedweg und in Bad Kleinkirchheim, fallweise auch in Sbene Reichenau. Religionsunterricht ist an vier Schulen zu erteilen. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus in Wiedweg be-

steht aus vier Zimmern, großer Wohnküche und Bad. Garage und kleiner Garten sind vorhanden. In der Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim steht dem Pfar-

rer ein Absteigraum zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. August 1961 an den Oberkirchenrat A.B. zu richten. Zu Auskünsten ist auch das Pfarramt Wiedweg (Pfarrer Georg Harth) gern bereit.

52. 31. 4867/61 bom 7. Juli 1961

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Rust am See, Burgenland

Die Pfarrstelle Rust am See wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierig= keitsstufe eingereiht. Die Gemeinde zählt 680 Seelen und besitt neben der Kirche ein Pfarrhaus, in welchem die Dienstwohnung des Pfarrers, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Badezimmer, Borsimmer und Vorratsraum, untergebracht ist. Dem Pfarrer steht ein Garten zur Verfügung.

Die zum Pfarrsprengel gehörenden Orte St. Marsgareten und Oggau, zirka bier bis sechs Rilometer

entfernt, sind mit dem Autobus leicht zu erreichen. Gottesdienste und Rindergottesdienste sind in Auft am See zu halten, in St. Margareten sind während

des Winters sallweise Hausgottesdienste erwünscht. Religionsunterricht ist an der Volks= und Haupt= schule in Ruft und zur Zeit eine Wochenftunde in St. Margareten zu erteilen. Die 16 Kisometer ent= fernte Landeshauptstadt Gisenstadt mit Bundesreal= gymnasium, dreijähriger Haushaltungsschule und Handelsakademie besitzt günstige Autobusverbin= dungen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl, Beswerbungen sind bis spätestens 31. August 1961 an das Presbhterium der ebangelischen Pfarrgemeinde in Ruft am See zu richten.

53. 31. 4719/61 bom 6. Juli 1961

Dritte Ausschreibung der Pfarrftelle Arriach

Die Pfarrstelle Arriach wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie wird nunmehr durch den Oberfirchenrat besett.

Gottesdienste sind in Arriach an jedem Sonn-und Feiertag, in der Predigtstation Innerteuchen an jedem ersten Sonntag im Monat, nachmittags,

zu halten. Wöchentliche Bibelstunden sind im Pfarrort und abwechselnd in den Außenbezirken während der Wintermonate erwünscht. Religionsunterricht ist an den Volksschulen Arriach und Innerteuchen im Ausmaße von 14 Wochenstunden, während der Winter= monate auch an der Fortbildungsschule Arriach im Ausmaß von zwei Wochenstunden zu halten. Sine geprüfte Religionsunterrichtshilfe steht zur Mithilfe zur Verfügung.

Die Gemeinde Arriach ist zu 80 Prozent eban= gelisch und hat keine Diaspora. Nach Billach (19 Kilometer), wo sich alle höheren Schulen befinden, besteht regelmäßige Autobusverbindung.

Dem Pfarrer steht das schön gelegene Pfarrhaus, zum Teil renoviert, mit vier Zimmern, drei Kabinetten, Badezimmer, Wohnküche und Aebenräumen zur Verfügung, außerdem hat er das Benützungsrecht von zwei Gärten mit Obstbäumen. Die kirchlichen Gebäude sind in gutem Zustand.

Bewerbungen sind bis 1. September 1961 an den Oberkirchenrat A. B. zu richten.

Rirchliche Mitteilungen

Senior Johann Baron in Graz wurde wegen Grreichung der Altersgrenze mit Wirfung bom 1. Juli 1961 in den Auhestand versett. Nach der Bikars= zeit in Budapest und in der Batschka und der Tätig= keit als Feldkurat im ersten Weltkrieg wirkte er bon 1920 bis 1945 als Pfarrer in Marburg an der Drau, seit 1925 auch als Senior der deutschen evangelischen Gemeinden in Slowenien. Nach dem zweiten Weltfrieg wurde er zunächst im Seelsorgedienst an den Flüchtlingen im oberen Ennstal verwendet, war dann in Bad Ischl und Bad Hall und ist seit 1953 dem Sbangelischen Pfarramt Graz-rechtes Muruser zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat ihm für seinen Dienst Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Erlaß 31. 4546/61

bom 23.6.1961.)

Vikar Walter Werderitsch wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenberfassung zum Pfarrer der Sbangelischen Pfarrgemeinde U.B. Loipersbach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 bestätigt. (Erlaß 31. 4252/61 vom 15. 6. 1961.)

Pfarrer Oskar Sakrausky wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverkassung zum Pfarrer der Svanzgelischen Pfarrgemeinde A.B. Trebesing bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1961 bestätigt. (Erlaß 31.3142/61 vom 9.6.1961.)

Pfarrer Sünther Barthel in Mörbisch wurde gesmäß § 121 (1) a der Kirchenversassun Jearrer der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gisenerz des stellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 10. Juli 1961 bestätigt. (Erlaß Zl. 4263/61 vom 15. 6. 1961.)

Die Amtsprüfung haben bestanden: Walter Wersberitsch am 27.4. 1961 (31. 3396/61); Allsted Föhse am 22. 6. 1961 (31. 4587/61) und Dr. Friedrich Stritar am 22. 6. 1961 (31. 4588/61).

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwensungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Vehandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzuslässig — In Antworten Geschäftszahl (Veitragskontonummer) anführen — Fristen bevbachten (Kollekten=Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle ebangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. B. in Osterreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für ben Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Oruck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Almtsblatt

für die Evangelische Rirche A. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 14. August 1961

8. Stück

- 54. Bundesgesetblatt vom K. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Svangelischen Kirche, BGBI. Ar. 182/1961
- 55. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Svangelischen Kirche A. u. H. B. in Herreich — Abänderung
- 21. u. H. B. in Sfterreich Abänderung 56. Bundesabgabenordnung — Kirchenbeitragsvorschreibungen und andere Bestimmungen
- 57. Seelenstandsbericht, Berichtigung
- 58. Beschlußfähigkeit kirchlicher Versammlungen
- 59. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juni 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960
- 60. Kirchenbeitragseingänge bom Jänner bis Juli 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960
- 61. Ausschreibung der Pfarrstelle Bad Ischl
- 62. Ausschreibung der Pfarrstelle Marchtrenk bei Wels, Oberösterreich
- 63. Hallein-Gaftein, Umpfarrung

Rirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberfirchenrates A. u. S. B. in Wien

54. 31. 5370 61 bom 28. Juli 1961

Bundesgesetzte bom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsberhältnisse ber Svangelischen Kirche, BGBl. Ar. 182/1961

Der Nationalrat hat beschloffen:

8 1.

- (1) Verfassungsbestimmung. Die Svangelische Kirsche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Osterreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Svangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Osterreich und die Svangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Osterreich im folgenden sämtliche "Svangelische Kirche" genannt sind gesehlich anerstannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatssgrundgesehes vom 21. Dezember 1867, RGBI. Ar. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.
- (2) Die Svangelische Kirche hat daher insbesondere folgende versassungsgesetlich gewährleistete Stellung:

l.

Die Gvangelische Kirche genieht die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

П.

Die Svangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Besteuntnis und Lehre und in deren Berkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsaussübung.

Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Sinzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

Ш.

Alle Altte der Gesetzebung und Bollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsach der Gleichheit vor dem Gesetz im Berhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Keligionsgesellsichaften zu beachten.

IV.

Der Besit und der Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Svangelischen Kirche gewährleistet.

٧.

Die Gvangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des firchlichen Personal= und Sachauswandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträgnisse aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegen= heiten frei zu verfügen.

Die Gemeinden der Svangelischen Kirche sind übers dies berechtigt, zur Dedung ihrer örtlichen Bedürfsnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.

§ 2. Defumenischer Bertebr

Der Svangelischen Kirche ist die Freiheit gewährsleistet, mit Kirchen und Religionsgesellschaften des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten, mit ihnen Gemeinschaften zu bilden, sowie vekumenischen Organisationen, wie insbesondere dem Dekumenischen Kat der Kirchen, dem Lutherischen Weltbund und dem Resormierten Weltbund, anzugehören.

§ 3. Rechtsperfonlichfeit der Bemeinden

- (1) Die Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes besteben.
- (2) Das Bundesministerium für Unterricht hat die im Abs. 1 genannten Gemeinden nach Anhören der Svangelischen Kirchenleitung (§ 7) binnen drei Monaten nach Infrasttreten dieses Bundesgesehes durch Kundmachung im Bundesgesehblatt zu bezeichnen.

§ 4. Begründung der Rechtsperson

- (1) Künftig errichtete Gemeinden und nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete
 Einrichtungen der Svangelischen Kirche erlangen auch
 für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des
 össentlichen Rechts mit dem Tage des Sinlangens
 der von der Svangelischen Kirchenleitung (§ 7) ausgesertigten Anzeige beim Bundesministerium für
 Anterricht, welches das Sinlangen schriftlich zu destätigen hat. Aus dieser Anzeige müssen die Bezeichnung und der Wirkungsbereich der Rechtsperson
 ersichtlich sein. In dieser Anzeige sind auch die Personen anzusühren, welche die Gemeinden oder Sinrichtungen nach außen vertreten.
- (2) Anderungen in der Person des Vertretungssberechtigten sind ebenfalls dem Bundesministerium für Anterricht schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Svangelische Kirchenleitung (§ 7) hat jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, die Versonen, welche die Gemeinden oder Sinrichtungen nach außen vertreten, bekanntzugeben.

§ 5. Umwandlung, Bereinigung ober Auflösung der Rechtsperson

Die Umwandlung, die Vereinigung oder die Auflösung der mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts ausgestatteten Gemeinden und Sinrichtungen der Svangelischen Kirche erlangen, unbeschadet der vermögensrechtlichen Wirkung einer solchen Maßnahme, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirtsamteit mit dem Tage des Sinlangens der von der Svangelischen Kirchenleitung (§ 7) ausgesertigten Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht, welches das Sinlangen schriftlich zu bestätigen hat. Aus dieser Anzeige muß der Inhalt der getroffenen Maßnahme hervorgehen.

§ 6. Rundmachung der Rechts= persönlichkeit

Das Bundesministerium für Unterricht hat im Bundesgesethblatt jeweils kundzumachen, welchen Semeinden und Sinrichtungen der Svangelischen Kirche Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zukommt.

§ 7. Spangelische Kirchenleitung

- (1) Die Verfassung der Svangelischen Kirche legt sest, welches kirchliche Organ mit der Leitung der äußeren Angelegenheiten dieser Kirche betraut ist.
- (2) Das nach Abs. 1 bestimmte kirchliche Organ hat dies jeweils ohne Verzug dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich mitzuteilen. Es wird für den staatlichen Vereich als Svangelische Kirchenleitung im Sinne der staatlichen Rechtsvorschriften angesehen.

§ 8. Zujammenjehung der Gvangelischen Rirchenleitung

Die Gvangelische Kirchenleitung hat dem Bundessministerium für Anterricht jeweils ohne Verzug die Bestellung ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.

§ 9. Schut firchlicher Amtsträger

Die Amtsträger der Svangelischen Kirche genießen bei Erfüllung geistlicher Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen bundesgesetlichen Vorschriften den Schut des Staates.

§ 10. Schut geistlicher Amtstleider und Insignien

Der unbefugte Gebrauch sowie die öffentliche Hersabwürdigung von Amtskleidern und Insignien der Svangelischen Kirche ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe besdroht ist, nach denselben Rechtsvorschriften strasbar wie der Mißbrauch sowie die öffentliche Herabwürdisgung der militärischen Anisormen.

§ 11. Schut firchlicher Amtsberschwiegenheit

- (1) Seistliche Amtsträger der Svangelischen Kirche dürfen als Zeugen, unbeschadet der sonst hiefür geletenden Vorschriften, nicht in Ansehung dessen vorsnommen werden, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Vernehmung der dort bezeichneten Amtsträger als Auskunstspersonen oder Parteien im zivilgerichtelichen Versahren.

§ 12. Mitteilungspflicht der Straf= behörden und Schutz des Ansehens des geistlichen Standes

- (1) Die Strafgerichte haben die Svangelische Kirschenleitung von der Ginleitung und der rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Strasverfahrens gegen geistliche Amsträger der Svangelischen Kirche, von der Verhängung der Verwahrungs= und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Santaftung ohne unnötigen Ausschaftung von dersträndigen. Die Strafgerichte haben ferner der Svangelischen Kirchenleitung eine Aussertigung der rechtskräftigen Anklageschrift gegen einen geistlichen Amssträger der Evangelischen Kirche zuzustellen, wenn der Amtsträger zustimmt; sie haben schließlich auch eine Aussertigung der Urteile erster und höherer Instanz der Svangelischen Kirchenleitung zuzustellen.
- (2) Die Staatsanwaltschaften haben die Evangelische Kirchenseitung von der Ginseitung gerichtlicher Vorerhebungen und von der Jurücklegung einer Strafanzeige gegen geistliche Amtsträger der Svangelischen Kirche ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.
- (3) Die Verwaltungsstrafbehörden einschließlich der Finanzstrasbehörden haben die Svangelische Kirchensleitung von der Festnehmung eines geiftlichen Amtsträgers der Svangelischen Kirche, von der Verhängung der Verwahrungss und Untersuchungshaft über einen solchen Amtsträger und von dessen Snthaftung ohne unnötigen Ausschaft zu verständigen; sie haben

ferner der Gvangelischen Kirchenleitung eine Ausfertigung von Bescheiden erster und höherer Instanz zuzustellen, soweit sie auf eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von über 1000 S lauten.

- (4) In dem in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Amfang sind unter einem auch das Bundesministerium für Anterricht und der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der betreffende geistliche Amtsträger der Svangesischen Kirche sein Amt verssieht, zu verständigen.
- (5) In jedem gegen geistliche Amtsträger der Sbangelischen Kirche von staatlichen Behörden durchsgesührten Strasversahren sind die dem Ansehen der Kirche und des Kultus gebührenden Rücksichten zu üben.

§ 13. Behördliche Rechtshilfe

Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden einschließlich der durch die Gesetzgebung des
Bundes oder der Länder geschaffenen Körperschaften
des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres durch
Bundesgeseh festgesetzen gesehmäßigen Wirkungsbereiches der Svangelischen Kirche auf Verlangen der
Kirchenleitung Rechts- und Amtshilfe insofern zu
leisten, als dies zur Vollziehung der der Svangelischen Kirche bundesgesehlich übertragenen Aufgaben
und zum Schuhe von Kulthandlungen ersorderlich ist.

§ 14. Rirchliches Begutachtungerecht

- (1) Die Evangelische Kirchenleitung ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung sowie den Behörden des Bundes und der Länder firchliche Gutachten, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, welsche die Kirchen und Religionsgesellschaften im allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Svangelischen Kirche im besonderen berühren, zu erstatten.
- (2) Die Behörden des Bundes haben Gesehent= würse, die äußere Rechtsverhältnisse der Svangelischen Kirche berühren, vor ihrer Vorlage und Verord= nungen dieser Art vor ihrer Grlassung der Svange= sischen Kirchenleitung unter Gewährung einer ange= messenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 15. Evangelisch=theologische Fakultät

- (1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nach-wuchses sowie zum Zwecke der iheologischen Forschung und Lehre den Bestand der Svangelischen Hoologischen Fakultät an der Universität Wien mit mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln, darunter je einer für die shstematische Theologie des Augs-burgischen und des Helvetischen Bekenntnisses, zu erhalten. Siebei ist dem mehrheitlich Lutherischen Charakter der Evangelischen Kirche Rechnung zu tragen.
- (2) Die Mitglieder des Lehrförpers der Evangelisch-theologischen Fakultät, nämlich ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten und Lehrbeauftragte müssen der Evangelischen Kirche angehören.
- (3) Sastprosessoren, Sastdozenten und Sastvortragende sowie das wissenschaftliche Personal und das nichtwissenschaftliche Versonal können anderen Kirchen

oder Religionsgesellschaften, insbesondere Mitglied= firchen des Oekumenischen Rats der Kirchen, ange= hören.

(4) Bei der Neubesehung einer Lehrkanzel hat das Professorenkollegium der Svangelisch-theologischen Fakultät, bevor es seinen Antrag an das Bundes-ministerium für Unterricht stellt, mit der Svangelischen Kirchenleitung in Fühlungnahme über die in Aussicht genommenen Personen zu treten.

§ 16. Religions unterricht und Jugenderziehung

- (1) Der Evangelischen Kirche ist nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Erzteilung des Religionsunterrichtes an evangelische Schüler der öffentlichen und mit dem Offentlichkeitszecht ausgestatteten privaten Schulen gewährleistet.
- (2) Der Svangelischen Kirche ist nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Errichtung und Erhaltung privater Schulen gewähreleistet.
- (3) Die Evangelische Kirche ist berechtigt, Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Schuse ent= sprechend der kirchlichen Glaubenslehre zu erziehen. Hiezu kann sie die evangelische Jugend sammeln und organisatorisch zusammenkassen.

§ 17. Evangelische Militärscelsorge

- (1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an den evangelischen Ansgehörigen des Bundesheeres (Svangelische Militärsfeelsorge) zu gewährleisten. Er hat den für die Svangelische Militärseelsorge erforderlichen Personalund Sachauswand in ausreichendem Maße bereitzustellen.
- (2) Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung, in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Kommandostellen.
- (3) Als Svangelische Militärseelsorger sind nur geistliche Amtsträger zu bestellen, die von der Svanzgelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Svangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung, ist der betreffende geistliche Amtszträger unverzüglich seiner Funktion als Militärseelsorger zu entheben.
- (4) Die näheren Vorschriften über die Svangelische Mistitärseessorge sind im Wehrrecht zu ersassen.

§ 18. Ebangelische Rrantenseelsorge

- (1) Der Gvangelischen Kirche ist die Ausübung der Seelsorge an Personen ebangelischen Glaubensbestenntnisses, die in öffentlichen Krankenanstalten, Verssorgungssund ähnlichen Austalten untergebracht sind, durch die von ihr beaustragten und ausgewiesenen Amtsträger jederzeit gewährleistet.
- (2) Soweit an Anstalten der im Abs. 1 bezeichneten Art eine anstaltseigene Krankenseelsorge eingerichtet wird, können als evangelische Krankenseelsorger nur geistliche Amtsträger bestellt werden, die von der Svangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Evangelische Kirchenleitung diese Krankenseitung diese Ermächtigung, endet die Funktion des betreffensen geistlichen Amtsträgers als Krankenseelsorger.

- (3) Soweit an Anstalten der im Abs. 1 bezeichneten Art keine eigene Krankenseelsorge eingerichtet ist, ist dem von der Svangelischen Kirche beauftragten und ausgewiesenen Amtsträger der freie Zutritt zu den Anstaltsinsassen ebangelischen Glaubensbekenntnissezur freien Ausübung der Krankenseelsorge zu ermögslichen. Die Anstaltsordnungen haben vorzuseben, daß die Aufnahme evangelischer Anstaltsinsassen in regelmäßigen Zeitabständen dem nachfragenden Amtsträger der Svangelischen Kirche zur Kenntnis gelangt. Bei Gesahr im Verzug ist der Krankenscelsorger unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Krankensecksorger haben bei Ausübung ihrer Funktion die Borschriften der Anstalksordnungen zu beachten und in den Angelegenheiten, die nicht geisteliche Belange betreffen, die Anordnungen der zuständigen Anstalksorgane zu befolgen.
- (5) Unzukömmlichkeiten bei der Ausübung der Krankenseelsorge sind der Svangesischen Kirchenseitung mitzuteilen und, soweit sie durch ein Verhalten des Svangesischen Krankenseelsorgers verursacht sind, von dieser abzustellen.

§ 19. Evangelische Befangenenscelsorge

- (1) Der Bund hat der Svangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an Personen ebangelischen Glaubensbekenntnisses, die sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden, zu gewährzleisten.
- (2) Soweit eine eigene evangelische Gefangenensfeelsorge eingerichtet wird, können als Gefangenensfeelsorger nur geistliche Amtsträger bestellt werden, die von der Svangelischen Kirchenleitung hiezuschriftlich ermächtigt sind. Gefangenenseelsorger, denen die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung schriftlich entzieht, sind unverzüglich ihres Amtes als Gefangenenseelsorger zu entheben.

§ 20. Wiederfehrende Zuschüffe aus Mitteln des Bundes

- (1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Svangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, ABR. Ar. 41, zustanden, hat der Bund der Svangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1961 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) einen Betrag von 3,250.000 S,
 - b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Rirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Berwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.
- (2) Die Zahlung ist jeweils in vier gleichen Teilsbeträgen bis längstens 31. Mai, 31. Juli, 30. Sepstember und 30. November eines jeden Jahres zu Handen der Svangelischen Kirchenleitung zu leisten.
- (3) Die Zahlung der nach Abs. 2 für das Jahr 1961 bereits fälligen Teilbeträge ist innerhalb eines Monates nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzu leisten.

(4) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird von der Evangelischen Kirche aufgeteilt.

§ 21. Rirchliche Sammlungen

Die Gvangelische Kirche ist berechtigt, auch außershalb ihrer Gebäude und Liegenschaften unmittelbar vor und nach kirchlichen Veranstaltungen oder jederzeit durch persönliche Lussoreng an ihre Kirchensangehörigen Sachs und Geldspenden für kirchliche Zwecke zu sammeln.

§ 22. Währnehmung staatlicher Rompetenz in äußeren Ungelegenheiten der Evangelischen Rirche

- (1) In den Angelegenheiten des Kultus, die die Svangelische Kirche betreffen, ist, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallen, das Bundesministerium für Anterricht zuständig. Soweit in diesen Angelegenheiten andere Bundesministerien zuständig sind, ist das Bundesministerium für Anterricht zu hören.
- (2) Das Referat für die Angelegenheiten der Gvangelischen Kirche im Bundesministerium für Unterricht ist mit Angehörigen dieser Kirche zu besehen.

§ 23. Aufhebung der Rechtsvorschriften

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetseteren Rechtsvorschriften, die sich auf äußere Rechtsverschriften, die sich auf äußere Rechtsverhältnisse der Svangelischen Kirche beziehen, inspesern außer Kraft, als ihr Gegenstand nunmehr durch dieses Bundesgeset geregelt wird. Insbesondere treeten außer Kraft:

- a) das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, RGBl. Ar. 41, womit Angelegenheiten der Gvangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bestentnisses, insbesondere die staatlichen Bezicshungen derselben, geregelt werden;
- b) das Geset über die Rechtsstellung des ebangelischen Oberkirchenrates in Wien, GBl. f. d. L. H. H. 5. Ar. 562/1939.

§ 24. Bollzugsflaufel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Anterricht sowie die sonst nach dem Gegenstand zuständigen Bundesministerien je nach Wirkungsbereich betraut.

55. 31. 5341, 61 pom 26. Juli 1961

Dienstordnung der Dienstnehmer (Bertragsbedienstete und Beamte) der Stangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Abänderung

Der Svangelische Oberfirchenrat A. u. H. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. im Sinne des § 205 (2) 3l. 13 der Verfassung der Svangelischen Kirche A. u. H. B. B. in Sterreich, beschlossen den A. Beneralspnode am 26. 1. 1949. in dem den der 5. Generalspnode am 30. 11. 1956 abgeänderten Wortlaut nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragssbedienstete und Beamte) der Svangelischen Kirche A. u. H. W. in Österreich in der Fassung Amtsblatt Ar. 37, 1957 wird abgeändert wie folgt:

Art. I

- § 17 ift neu gefaßt und lautet:
- (1) Nach Ablauf der Probezeit (§ 6) kann das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nur schriftlich und mit Angabe des Grundes durch Kündigung gelöft werden.
- (2) Sin Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesonders vor
- a) wenn der Dienstnehmer seine Dienstpslicht größlich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt:
- b) wenn der Dienstnehmer sich für eine Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- c) wenn der Dienstnehmer den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
 - d) wenn der Dienstnehmer handlungsunfähig wird;
- e) wenn der Dienstpoften aus dienstlichen Gründen aufgelaffen wird.
- (3) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Dienstnehmern vor und nach ihrer Niederstunft gelten die allgemeinen gesehlichen Vorschriften.
- (4) Die Kündigung kann vom Dienstgeber nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.

Der Dienstniehmer kann das Dienstverhältnis mit dem letten Tage eines Kalendermonats unter Ginshaltung einer einmonatigen Kündigungszeit lösen.

- (5) Die Kündigungszeit beträgt 6 Wochen. Sie ers höht sich
 - nach Vollendung des 2. Dienstjahres auf 2 Monate, nach Vollendung des 5. Dienstjahres auf 3 Monate, nach Vollendung des 15. Dienstjahres auf 4 Monate, nach Vollendung des 20. Dienstjahres auf 5 Monate.
- (6) Die Kündigungszeit beginnt mit dem auf die Kündigung folgenden Tag. Während der Kündigungszeit sind dem Dienstnehmer auf sein Verlangen wöchentlich acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung seiner Bezüge freizugeben.
- (7) Die Berechnung der Dienstzeit für die Feststellung der Ründigungszeit erfolgt nach § 7.
- (8) Nach einer Dienstzeit von 25 Jahren ist das Dienstverhältnis eines Bertragsbediensteten unfündsbar, es sei denn, daß der Bertragsbedienstete bereits Anspruch auf eine Rente aus der Pensionsversichezung erworben hat oder die Kündigungsgründe nach Albs. (2) b, d und e vorliegen. Die Zulässigteit der fristlosen Entlassung aus einem der Gründe des § 16 dieser Dienstordnung bleibt bestehen.
 - § 19 wird durch einen 7. Absat erganzt, er lautet:
- (7) Hat die Dienstbehinderung ein Jahr gedauert, so gilt das Dienstberhältnis jedenfalls mit Ablauf dieser Frist als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Berechnung der Dauer der Diensteberhinderung ist die Bestimmung des Abs. 2 sinnegemäß anzuwenden.

- § 39 die Abs. 1 und 3 werben abgeändert; sie haben zu lauten:
- (1) Vertragsbedienstete erhalten von dem auf ihr Ausscheiden aus dem Dienst folgenden Monat ein Zusatzuhegehalt zu der ihnen aus der Pensionsverssicherung anfallenden oder bereits angefallenen und laufenden Rente, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 1. Die Dienstzeit muß mindestens 25 bolle Jahre betragen.
- 2. Das Dienstverhältnis muß infolge Kündigung durch den Dienstgeber nach § 17 (2) Zl. b oder durch Kündigung des Dienstnehmers aufgelöst sein.
 - 3. Ihr ordentlicher Wohnsit muß im Inland liegen.
- (3) Witwen, die ihren ordentlichen Wohnsit im Insand haben, erhalten, wenn der verstorbene Gatte im Zeitpunkt seines Todes bereits eine Dienstzeit von vollen 25 Jahren erworben hatte und wenn ihnen eine Witwenrente aus der Pensionsversicherung ansfällt, eine Zusahrente.

Art. II

Diese Verfügung tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Auf Grund eines Dienstvertrages oder eines ordnungsgemäßen Beschlusses eines Dienstgebers (§ 7) erworbenen Rechte von Versonen, die bei Inkrafttreten dieser Dienstordnung bereits Angestellte, Beamte oder Ruheständler sind, werden durch diese Verfügung nicht berührt.

56. 31. 5538/61 vom 7. August 1961

Bundesabgabenordnung — Rirchenbeitragsborichreisbungen und andere Beftimmungen

Im 54. Stück des Bundesgesethlattes ist das Bundesgeseth vom 28. Juni 1961, BBU. Ar. 194, mit der Bundesabgabenordnung erschienen. Für die Kirchenbeitragsvorschreibungen und Sinstusung der Kirchenbeitragspflichtigen enthält die Bundesabsgabenordnung in den §§ 117 und 118 wichtige Bestimmungen, deren Wortlaut im nachstehenden wie folgt bekanntgegeben wird.

"Berfonenstands= und Betriebsaufnahme

- § 117. (1) Zur Erfassung von Versonen und Unsternehmen, die bundesrechtlich geregelten Abgaben unterliegen, hat mindestens alle drei Jahre eine Versonenstandss und Betriebsaufnahme stattzufinden.
- (2) Die Durchführung der Personenstands= und Betriebsaufnahme obliegt den Gemeindebehörden. Sie werden dabei als Hilfsstellen der Finanzämter tätig und haben in dieser Hinsicht die gleichen Bestugnisse wie die Finanzämter.
- (3) Die Gemeindebehörden sind berechtigt, mit der Personenstands= und Betriebsaufnahme besondere Erhebungen zu verbinden, die gemeindlichen Zwecken dienen. Für solche Erhebungen gilt Abs. 2, zweiter Sah, nicht.
- § 118. (1) Die Liegenschaftseigentümer, die Auts zungsberechtigten und deren Bertreter haben bei der Durchführung der Personenstands= und Betriebsauf= nahme Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere die

Bersonen anzugeben, die auf dem Grundstück eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder sonstige Betriebs-räume haben.

- (2) Die Haushaltsvorstände haben über sich und über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen die in den amtlichen Vordrucken (Haushaltsliften) verslangten Angaben über abgabenrechtlich maßgebende Amstände (insbesondere über Namen, Familienstand, Wohnsig, Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, Betriebsstätten) zu machen. Ferner ist in die Haushaltslisten eine Frage nach dem Religionsbekenntnis aufzunehmen. Über die in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit hat die Gemeindebehörde den gesehlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Wohnungsinhaber sind zur Bekanntgabe ber Vor- und Junamen ber in der Wohnung wohnhaften Personen verpflichtet, die nicht zu ihrem Haushalt gehören.

(4) Die Inhaber von Betriebsräumen haben über den Betrieb, der in diesen Räumen ausgeübt wird, insbesondere über Art und Umfang des Betriebes, die in den amtlichen Vordrucken verlangten Angaben zu machen."

Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, daß die Gemeindebehörden verpslichtet sind, den gesetzlich anserkannten Religiousgesellschaften auf ihr Verlangen Auskunft aus den Hausdaltslisten in dem im § 118 Bundesabgabenordnung angesührten Umfang zu ersteilen. Sollten sich bei dieser Auskunfterteilung in Hinkunft Schwierigkeiten ergeben, so ist auf diese gesetzliche Bestimmung auf jeden Fall hinzuweisen. Ferner enthält die Bundesabgabenordnung im § 34

Gerner enthält die Bundesabgabenordnung im § 34 bis einschließlich § 47 wichtige Bestimmungen über die Voraussetzungen für Begünstigungen auf absgabenrechtlichem Gebiete bei Betätigung für gesmeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

meinnühige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
Der Oberkirchenrat A. u. H. B. empfiehlt den Pfarrzgemeinden, das Stück 54 des Bundesgesethlattes, ausgegeben am 4. August 1961, mit dem genauen Text der Bundesabgabenordnung zu beschaffen.

Bundesgesethlätter sind in allen größeren Buchhandlungen zu erwerben oder können direkt bei der Verkaufstelle der Öfterreichischen Staatsdruckerei-Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile 27 a, bestellt werden.

Erlässe bes Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

57. 31. 5255; 61 bom 28. Juli 1961

Geelenftandsbericht, Berichtigung

Das Pfarramt Weißbriach teilt mit Schreiben vom 17. Juli 1961 mit, daß es im Seelenstandsbericht für das Jahr 1960 für die Gemeinde Weißbriach richtig lauten muß: Sin Sintritt (nicht zwei).

58. 31.5464 61 bom 2. August 1961

Beschluffähigkeit firchlicher Berfammlungen

Aus gegebenem Anlaß wird die Bestimmung des § 32 der Kirchenversassung in Erinnerung gebracht,

wonach zur Beschlußfähigkeit jeder Versammlung eines kirchlichen Vertretungskörpers die ordnungsgemäße mündliche oder schriftliche Ginladung aller und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der dem Vertretungskörper Angehörigen erforderlich ist.

Es entspricht daher nicht der Kirchenversassung, wenn bei einzelnen Pfarrgemeinden nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit einer Versammlung ihres firchlichen Vertretungskörpers und nach Ablauf einer gewissen Juwartezeit beschlossen wird, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Jahl der dem Vertretungskörper Angehörigen ihre Fortsetung zu sinden habe. Dieser Vorgang ist bei sonstiger Nichtigsteit der gesaften Veschlüsse zu unterlassen. Ist daher eine Versammlung aus den dargestellten Gründen beschlußunfähig, so ist diese unter Vedachtnahme auf 32 der Kirchenversassung neuerlich ordnungsgemäß einzuberusen.

59. 31. 5556/61 vom 1. August 1961

Richenbeitragseingänge bom Jänner bis Juni 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960

	1961	1960
Superintendentur	Schil	ling
Wien	. 4,593.773,12	3,752,432,91
Niederösterreich .	. 891.241,45	769.682,56
Burgenland	. 356.854,77	302.403,92
Steiermark	. 1,425.876,51	1,416.064,81
Kärnten	. 854.587,61	710.297,39
Oberösterreich	. 2,246.028,48	1,877.624,14
	10,358.361,94	8,828.505,73

60. 31. 5557/61 bom 8. August 1961

Rirchenbeitragseingänge bom Jänner bis Juli 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

		12,141.773,02	10,571.451,84
Oberösterreich		. 2,776.564,75	2,344.936,07
Rärnten		. 1,056.043,34	994.524,81
Steiermark .		. 1,601.517,81	1,650.835,26
Burgenland		. 407.045,77	380.367,52
Niederösterreich		. 970,566,56	847.338,45
Wien		. 5,330.034,79	4,353.449,73
Superintendentur		S ch	Iling
		1961	1960

61. 31.5540/61 vom 8. August 1961

Ausschreibung der Pfarrstelle Bad Ischl

Die Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Isch wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht und wird durch Wahl beseht. Dienstwohnung, bestehend aus sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen, ist vorshanden. Garten und Dienstauto stehen zur Verfügung. Privatrealghmnasium am Ort, ebenso Höhere Bunsdeslehranstalt für Frauenberuse, mit Expositur in Ried bei St. Wolfgang.

Bur Pfarrgemeinde gehören die Predigtstellen

St. Wolfgang, St. Bilgen und Strobl.

Den Religionsunterricht an Volks= und Hauptschulen hält eine Religionslehrerin, welche auch in der Jugendarbeit mittätig ist. Sine Gemeindeschwester betreut zum Teil die Krankenhäuser, die Kranken der Gemeinde und beteiligt sich an den Hausbesuchen. Der Pfarrer hat den Religionsunterricht am Realsgymnasium und an den Frauenberufsschulen zu halten

Bewerbungen sind bis 15. September 1961 an das Presbyterium der Gvangelischen Pfarrgemeinde 21.B.

Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, zu richten.

62. 31. 5599/61 vom 10. August 1961

Ausschreibung ber Pfarrstelle Marchtrent bei Weis, Oberöfterreich

Die mit Wirfung vom 1. Juli 1961 neuerrichtete Pfarrstelle der Gemeinde Marchtrent wird hiemit ausgeschrieben. Marchtrent liegt an der Bundessstraße 1 zwischen Wels und Linz und zählt derzeit rund 1100 Seelen. Die Pfarrstelle ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft. Im Ort befinden sich Knaben= und Mädchen=Volksschule sowie eine nur A=Jug führende Hauptschule, an denen der Religionsunterricht zu erteilen ist. Für den Volksschulunterricht steht eine Gemeindeschwester zur Versügung. Gottessvienste sind jeden Sonntag in Marchtrenk zu halten.

Die Gemeinde besitt ein modernes Gemeindezentrum, bestehend aus Pfarrhauskapelle und Pfarrhaus, in dem sich die Pfarrerswohnung (3 Zimmer, 2 Kabinette, Küche, Bad) besindet. Auch ein Pfarr-

garten besteht.

Bewerbungen sind bis 15. September 1961 an das Presbhterium Marchtrenk zu richten. Die Besehung erfolgt durch Wahl.

63. 31.5490/61 vom 4. August 1961

Sallein-Baftein, Umpfarrung

Mit Entscheidung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Diözese A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Sirol vom 19. Juni 1961, 3l. 2160/61, wurde gemäß § 49 der Kirchenverfassung die im Gerichtsbezirf gelegene Ortsgemeinde Lend im Pinzgau aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Harrgemeinde Gastein auszeppfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Gastein eingepfarrt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Bundesminister für Unterricht hat mit Erlaß vom 5. Juni 1961, 3l. 57.643-10 61 der Lehrerbilsungsanstalt Oberschützen der Svangelischen Mutterzemeinde A. B. Oberschützen, Burgenland, für den 1., 2. und 3. Jahrgang für das Schuljahr 1960,61 das Öffentlichkeitsrecht verliehen. (3l. 5395/61 vom 28. Juli 1961.)

Vifar Heinz Klettke wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenversassum Jam Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. März 1961 bestätigt. (31. 893 '61 vom 4. Feber 1961.)

Pfarrer Georg Harth in Wiedweg tritt nach Erreichung des 68. Lebensjahres mit 1. November

1961 in den Ruhestand.

Nach mehreren Jahren landwirtschaftlicher Tätigfeit wandte er sich dem theologischen Studium zu und wurde am 20. Mai 1928 ordiniert, war dann Vikar in Oberschühen, Wien-Landstraße und Klosterneuburg und wurde im Jahre 1931 zum Pfarrer der neuen Gemeinde Wördern-Tulln gewählt, der er bis zum Jahre 1947 diente. Dann übernahm er die Pfarrstelle der neugegründeten Gemeinde Wiedweg. In den lehten Jahren galt sein besonderes Interesse und seine Liebe der Erhaltung und Förderung christlicher Sitte im Rahmen der Vorfgemeinschaft. Der Oberstrechenrat hat ihm für seinen Dienst den Dank ausgesprochen. (31. 4532, 61 vom 8. Juli 1961.)

Pfarrer Günther Geißelbrecht wurde gemäß 121 (1) 6 der Kirchenversassun Jearrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Ausgust 1961 bestätigt. (31. 5303 61 vom 27. Juli 1961.)

Vifar Erich Wagner wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenbersassung zum Pfarrer der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bleiberg bestellt und in diesem Amt mit Wirfung vom 1. September 1961 bestätigt. (31. 5192/61 vom 31. Juli 1961.)

Der Herr über Leben und Sod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Hanns Kissling in Horn am 14. Juli 1961 aus diesem Leben abberufen.

In Wien am 21. Feber 1895 geboren und in leitender Stellung in der Privatwirtschaft tätig, hat er erst nach dem zweiten Weltfrieg das Studium der Theologie begonnen und nach Absolvierung des Lehrevikariates der Pfarrgemeinde Krems im Seelsorgesprengel Horn in beispielgebender Treue gedient. (31.5151,61 vom 20. Juli 1961.)

Das Svangelische Pfarramt A. B. Dornbach bei Smünd in Kärnten gibt die neue Telephon-Nummer bekannt: 047 64 392. (31. 5184, 61 vom 28. Juli 1961.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Serausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. S. V. in Osterreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Oruck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Bollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. V., Wien 1, Schellinggasse 12

Almtsblatt

für die Evangelische Kirche Al. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 26. September 1961

9. Stück

- 64. Rechnungsabschluß 1960 der Landesfirche A.u.S.B.
- 65. Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sondervermögen
- 66. Meldung der Religionsunterrichtsftunden
- 67. Errichtung einer Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen
- 68. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis August 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlaß des Evangelischen	Anneter to the constitution of the constitutio
Oberkirchenrates A. u. H. B. B. in Wien 64. 31.6384/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Landeskirch? A.u.H.B.B. Nachstehend wird der geprüfte Rechnungsabschluß 1960 der Landeskirche A.u.H.B.B. versautbart:	Krankenkostenvergütungen 524.600,76 außerordenkliche Beihilsen 5.280,—Beihilsen sür Kinder mit C=Besund 15.200,—Bestattungskosten 7.800,—Drucksorten, Kanzleibedarf 210,80 Buchungsgebühren 264,48 Postgebühren 5.50 Kassendskand 312.613,26
Baufonds	Gesamtumsat 865.969,80
Einnahmen	Theologenheim
Kassenanfangsstand	Ginnahmen Mictzinseinnahmen
Jinsen 1960 60,30 Sesantumsat 280.100,73	Spenden: Private Spenden 3.173,—
Ausgaben Schuld an Landesfirchenkasse mit 1.1.1960	Juschüsse: der Kirche A.B. für eine Waschmaschine der Kirche A.B. der Kirche H.B. Liston,— 147.728,13 Kollekteneinnahmen 29.768,52 Gehaltsrückerstattung 796,—
Forderung an Semeinden mit 31.12.1960	Rückerstattung von Fernsprechgebühren 53,50 Schlüsselkaution 560,— Wirtschaftsvorschuß=Rückverrechnung 38.715,93 Studentinnenheim:
Rranfenfürjorge	Mietzinseinnahmen 3.600,— Gesamtumsat
Sinnahmen	Llusgaben
Rassentansestand 234.758,70 Mitgliedsbeiträge 621.312,10 Zinsen 1960 9.757,70	Gehälter, einschl. Dienßgeberbeiträge (einschl. Dozent Dr. Dantine) 116.161,73 Miete:
Rückerstattung von Krankenkostenver- gütung	Saus 4, für Kellerraum im Haus 6 563,95 Studentinnenheim an Haus 6 778,87 Kosten für Frühstück der Studenten . 675,08

Liegenschaftssteuern:		Militärjeeljorge
Grundsteuer: Saus 4 258,72		Ginnahmen
Haus 6 1.150,16 1.408,88		Rajjenanjangsjtand
Beitrag nach dem Wohn= hauswiederaufbaufonds 510,—	1.918,88	der Kirche A.B 23.750, der Kirche H.B 1.250, 25.000,
Instandhaltungskosten:	11.963,91	Beitrag der Soldaten für die Berspflegskoften anläßlich Soldatenrüstszeiten und sonstige Rückerstattunsgen betreffend Soldatenrüstzeiten . 2.457,40 Durchlaufer 619,56
Syaus 4 3.179,55		Sesantumsatz
Šaus 6 2.862,40	6.041,95	Ausgaben
Beheizung Haus 4	22.062,32	Wohnungsbeschaffung, Dienstgeberbei=
Saus 4	9.263,89 672,15 2.243,10 556,28	träge für Militärdefan 668,40 Mietzins an Militärfaplan Julius Hand, Salzburg, ab Nov. 1959 7.300. Kasernenstunden
Birtschaftsauslagen	3,245,01 560, 4,094,30 5,70	ftunden
Rollekten=Buchungsgebühren	39,92	Soldatenrüstzeiten
Saus 4	258,72	Buchungsgebühr
Wirtschaftsvorschuß	38.715,93 1.593,25	Salzburg
Studentinnenheim: Sinrichtung 16.107,76 Instandhaltungskosten . 3.583,— Betriebskosten 169,53 Berschiedenes	19.900,29	Stecker für Magnetophon 9, Reparatur von Magnetophon und Tonbandgerät
Gesamtumsat	241.315,23	Gesamtumsats 39.521,09
		Rolletten
Diakonischer Dienst		Ginnahmen
Einnahmen Kassenanfangsstand	34.314,—	Rassenanfangsstand
der Kirche 21.B 47.500,— der Kirche S.B 2.500,—	50.000,	Ausgaben
Rückverrechneter Vorschuß	8.000,	Rollettenablieferung
Gesamtumsat	92.314,—	Sesamtumsats 599.600,33
Ausgaben		Religionsunterricht an Berufsschulen
Ausbezahlter Boríchuß	8.000, 30.900,	Ginnahmen
Reisekoken an Otatomiche Serjet	3.797,80 62,70	Rassenanfangöstand
Freizeit Gallneufirchen	1.100,	von der Kirche H.B 2.000,— 40.000,—
Post= und Stempelgebühren Druckfosten	323,80 100,—	Gesamtumsatz 72.220,—
Tajdenbüder	120,- <i>-</i> 144,	Ausgaben
Verschiedenes	139,- 47.626,70	Stundenvergütungen
Gesamtumsatz	92.314,—	Gesamtumsatz 72.220,—

	7 —	— 53	
354,10	Unfallversicherung Dr. Prochafta		Filmstelle
	Personalkosten:		Ginnahmen
	Sehalt F. Groff 30.849,84 Sozialvers.=Beitrag 2.827,43		Rassenansangsstand:
	6% Dienstacherheitrag 2		Ronto Filmstelle, Allg 39.198,67
35.275,07	6% Dienstgeberbeitrag z. Kinderbeihilsefonds . 1.597,80		für Matthias-Filmgesell=
00.200,00	Ranzleibedarf:	41.239,57	schaft bestimmt 2.040,90
	Buchunggebühr 73.80	42.670,63	Rollektenerträgnis von Gemeinden
	Buchungsgebühr 73,80 Postgebühren 3.666,53		Zuwendungen:
	Fernsprechgebühren . 4.138,20		vom Bundesministerium
	Kanzleibedarf 1.370,98		für Unterricht, bundes=
	Bervielfältigungen 207,—		staatl. Hauptstelle für
10.511,76	Abremakosten		Lichtbild u. Bildungs= film 18.000,
367,95	Raritatives, Repräsentation		von der Kirche A.B 23.750,—
1.357,—	Mitgliedsbeiträge	43.000,	von der Kirche H.B 1.250,—
1.004,	Durchlaufer (an Matthias=Kilmaesell=	2.780,—	Spenden für Filmverleih
3.458,38	schaft abgeführt)	46.168,24	Ructverrechnete Vorschusse.
478,99	Berschiedenes	8.674,10	Bezugsgebühr für "Filmdienft"
	Rassendstand:	1 550	von Filmgeseilschaften: Kostenersatz für
	Konto Filmstelle 30.999,63 Durchlaufer:	1.550,— 11.813,25	Aussendung bon Filmkritiken
	(für Abrechnung Frau	11.010,20	Rückerstattungen:
	Dr. Prodasta) 150,	861,—	von Benzinkosten
	(für Matthias=Silmge=	742,60	von Autoschaden
31.206,48	sellschaft bestimmt). 56,85		bon Auslagen für die Filmjourna=
214.128,44	Gesamtumsatz	449,60	listen
		7.365,03	destirche
en	Erlässe des Evangelisch	3,90	von Buchungs= und Mahngebühren.
		-,	Durchlaufer:
Mien	Sberfirchenrates 21, 23, in		
Wien	Oberkirchenrates A. B. in		(Beträge, welche für Abrechnung
Wien	,		(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind,
	65. 31. 6383/61 bom 21. September 1961	5 336 19	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochafta bestimmt sind, darunter S 141,75 Rückzahlung für
	65. 31. 6383/61 bom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.	5.336,19	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Rückzahlung für 1959)
B. und ihrer	65. 31. 6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche Al.S Sonderbermögen		(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Rückablung für 1959)
B. und ihrer ungsabschluh	65. 31. 6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschilß 1960 der Kirche A.S. Sondervermögen Nachstehend wird der geprüfte Rechn	1.474,33	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Rückzahlung für 1959)
B. und ihrer ungsabschluh	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S Sondervermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sor	1.474,33	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Rückahlung für 1959)
B. und ihrer ungsabschluh	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sorverlautbart:	1.474,33 214.128,44	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückahlung für 1959)
B. und ihrer ungsabschlufi	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S Sondervermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sor	1.474,33 214.128,44 46,168,24	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückablung für 1959)
B. und ihrer ungsablælufi derbermögen	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sorverlautbart:	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,—	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückahlung für 1959)
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sondervermögen Machstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sorverlautbart: Einnahmen Rassenansangsstand mit 1.1.1960 und zwar Saldo:	1.474,33 214.128,44 46,168,24	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959)
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sondervermögen Machstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sorverlautbart: Sinnahmen Rassenanfangsstand mit 1.1.1960 und zwar Saldo: Wohnungsbeschaffungs=	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,—	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959)
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenansangsstand mit 1.1.1960 und zwar Saldo: Bohnungsbeschaffungs= Beibilten	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959)
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Kassenansangsstand mit 1.1.1960 und zwar Saldo: Wohnungsbeschaftungs= Beihilsen 120.005,65 Zuschuß an Werke und	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schast Stuttgart) Vusgaben Uusbezahlte Vorschüsse. Reiselosten für Filmvorführungen Reiseauslagen Dr. Prochasta Jurchlauser (an Frau Dr. Prochasta Jurchsauser (an Frau Dr. Prochasta Jur Abrechnung) Tilm:
B. und ihrei ungsabschluf iberbermöger	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenansangsstand mit 1.1.1960 und zwar Saldo: Wohnungsbeschaffungs= Beihilsen 120.005,65 Zuschuß an Werke und Stiftungen, Haustauf	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schast Stuttgart) Vusgaben Ausbezahlte Vorschüsse. Reiselssten für Filmvorführungen Reiseauslagen Dr. Prochasta Jurchlauser (an Frau Dr. Prochasta Jur Abrechnung) Transportkosten 1.992,85 Werbematerial 234,41
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	65. 31.6383/61 vom 21. September 1961 Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Sinnahmen Rassenansangsstand mit 1.1.1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schast Stuttgart) Vusgaben Lusbezahlte Vorschüsse. Reiselosten für Filmvorführungen. Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Tilm: Transportkosten 1.992,85 Werbematerial 234,41 Vorsührungsgerät=Repa=
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlaufbart: Einnahmen Rassenanfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausbezahlte Vorschüsse Keiselosten sür Filmvorführungen Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten Vangsgerät=Repa= ratur und Ersat 1.596,30 Saalmiete 1.596,30
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Sinnahmen Rassenanfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausbezahlte Borschüsse Aeisekosten für Filmvorführungen Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten Vangsgerät=Repa= ratur und Ersak T. 1.596,30 Saalmiete 9.838,75 Druckssschen
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlaufbart: Einnahmen Rassenanfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsat. Vusgaben Ausbezahlte Vorschüsse. Aeisekosten sür Filmvorsührungen. Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten 1.992,85 Werbematerial 234,41 Vorsührungsgerät=Repa= ratur und Ersat. 1.596,30 Saasmiete 9.838,75 Drucksosten 31.720,—
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenanfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell=schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausgaben Ausbezahlte Vorschüsse Aeisekosten sür Kilmvorsührungen Reiseauslagen Dr. Prochasta Jurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten 1.992,85 Werbematerial 234,41 Vorsührungsgerät=Repa=ratur und Ersak 1.596,30 Saalmiete 9.838,75 Drucksosten 308,40 Filmsungalisten 208,40 Filmsunralisten 208,40
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Sinnahmen Rassenansangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausbezahlte Vorschüsse Aeisekosten für Filmvorführungen Reiseauslagen Dr. Prochasta Jurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten 1.992,85 Werbematerial 234,41 Vorschungsgerät=Repa= ratur und Ersak 1.596,30 Saalmiete 9.838,75 Drucksschen "Filmdienst" 11.720,— Filmjournalisten 208,40 Film=Reparatur 240,— diverse Revasimenter 240,— diverse Revasimenter 1.093,—
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenanfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsat. Vusgaben Ausbezahlte Vorschüsse. Aeisekosten für Filmvorführungen. Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten . 1.992,85 Werbematerial . 234,41 Vorschührungsgerät=Repa= ratur und Ersat. Transportsosten . 1.596,30 Saalmiete . 9.838,75 Druckssen "Filmdiensst" 11.720,—Filmjournalisten . 208,40 Film=Reparatur . 240,—diverse Neuanschaftungen . 1.093,—Film: "Die Arbeit der Stillen im
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenanfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsat. Vusgaben Ausbezahlte Vorschüsse. Lusbezahlte Vorschüsse. Reiselosten sür Filmvorsührungen. Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten . 1.992,85 Werbematerial . 234,41 Vorsührungsgerät=Repa= ratur und Ersat. ratur und Ersat. 1.596,30 Saalmiete . 9.838,75 Druckssten "Filmdienst" 11.720,—Filmjournalisten . 208,40 Film=Reparatur . 240,—diverse Aeuanschaftungen . 1.093,— Film: "Die Arbeit der Stillen im Lande"
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Machstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlaufbart: Einnahmen Rassenfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausbezahlte Vorschüssen Ausbezahlte Vorschüssen Reiselosten sür Filmvorsührungen Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten ratur und Ersak Berbematerial 234,41 Vorsührungsgerät=Repa= ratur und Ersak ratur und Ersak Turckssen Filmidienst* 1.596,30 Saalmiete 9.838,75 Druckssen Filmjournalisten 208,40 Film=Reparatur 240,— diverse Neuanschaftungen Tonde* Terwaltungsabgaben und Grundum=
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Machstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlaufbart: Einnahmen Rassenafangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Prochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsat. Vusgaben Ausbezahlte Vorschüsse. Reiselosten sür Filmvorführungen. Reiseauslagen Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten 1.992,85 Werbematerial 234,41 Vorsührungsgerät=Repa= ratur und Ersat. Trunklosten "Filmdienst" 11.720,—Filmjournalisten 208,40 Film=Reparatur 240,—diverse Neuanschen im Lande".
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderbermögen Rassenafangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Ausbezahlte Vorschüsse Inverhausen Inv
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderbermögen Rassenfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schast Stuttgart) Besamtumsak Quusgaben Ausbezahlte Vorschüsse Aeiselosten für Filmvorsührungen Reiseauslagen Dr. Brochasta Jurchlauser (an Frau Dr. Prochasta Jurchlauser (an Frau Dr. Prochasta Jurchsauser (an Frau Dr. Prochasta Jurchsussen Dr. Prochasta Transportsosten Eransportsosten Berbematerial 234,41 Borsührungsgerät=Repa= ratur und Ersak ratur und Ersak T.596,30 Saalmiete 9.838,75 Drucksosten Filmjournalisten 208,40 Film=Reparatur 240,— diberse Neuanschaftungen 1.093,— Film: "Die Arbeit der Stillen im Lande" Berwaltungsabgaben und Grundum= lagen Uuto: Bersicherungen 9.898,50 Benzin, Sl 11.687,31
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenansangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Qusgaben Ausbezahlte Vorschüsse. Aeiselosten für Filmvorführungen Vurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Tim: Transportkosten 1.992,85 Werbematerial Varschührungsgerät=Repa= ratur und Ersat Durchlosten "Vilmdienst" 11.720,—Vilmjournalisten Vilmien Silmi-Reparatur Vossilmi-Reparatur Vossilmi-Reparatur Vossilmi-Reparatur Vossilmi-Reparatur Vossilmingsabgaben und Grundum= lagen Verwaltungsabgaben und Grundum= lagen Versilcherungen Versilc
B. und ihrer ungsablæluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderbermögen Rassenfangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Vusgaben Ausbezahlte Vorschüsse. Aeiselosten für Filmvorführungen. Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Tilm: Transportsosten 1.992,85 Werbematerial 234,41 Vorsührungsgerät=Repa= ratur und Ersaß 1.596,30 Saalmiete 9.838,75 Drucksosten "Filmdienst" 11.720,—Filmjournalisten 208,40 Film: Aeparatur 240,—biverse Neuanschaftungen 1.093,—Film: "Die Arbeit der Stillen im Lande" Verwaltungsabgaben und Grundum= lagen Autosteurssen, Si 11.687,31 Autosteuerstempel 9.898,50 Benzin, Si 11.687,31 Autosteuerstempel 732,—Autoreinigung 540,—
B. und ihrer ungsablælufi derbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderbermögen Rassenansangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausbezahlte Vorschüsse Reiselosten für Filmvorführungen Reiseauslagen Dr. Prochasta Jurchlauser (an Frau Dr. Prochasta Jurchlauserial 234,41 Borsührungsgerät=Repa= ratur und Ersat. 1.596,30 Saalmiete 9.838,75 Drucksosten "Filmdienst" 11.720,— Filmjournalisten 208,40 Film=Reparatur 240,— Diverse Reuanschaftungen 1.093,— Film: "Die Arbeit der Stillen im Lande" Derwaltungsabgaben und Grundum= lagen Auto: Bersicherungen 9.898,50 Benzin, Sl 11.687,31 Autosteinigung 9.898,50 Autoreinigung 540,— Autoreinigung 540,— Autoreparatur, Service 12,822,40
B. und ihrer ungsablælufi derbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenansangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien für Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausgaben Ausbezahlte Vorschüsse Aeiselosten für Filmvorführungen Reiselosten für Filmvorführungen Reiseauslagen Dr. Prochasta zur Abrechnung) Vilm: Transportkosten 1.992,85 Werbematerial 234,41 Borsührungsgerät=Repa= ratur und Ersak 1.596,30 Saalmiete 9.838,75 Drucksosten "Filmdienst" 11.720,—Filmjournalisten 208,40 Film: Reparatur 240,—diverse Neuanschaftungen 1.093,— Film: "Die Arbeit der Stillen im Lande" Verwaltungsabgaben und Grundum= lagen Auto: Bersicherungen 9.898,50 Benzin, Sl 11.687,31 Autostenenstempel 732,— Autoreinigung 540,—
B. und ihrer ungsabfdluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Machstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderbermögen Rassenansangsstand mit 1.1.1960 Wohnungsbeschaffungs= Beihissen 120.005,65 Juschuß an Werke und Stiftungen, Hauskauf Frauenschule 4.151,15 Kreditoren Brämien 1959 684.609,13 Landeskirchenk. (einschl. Bensionsbeiträge) 4,534.916,12 5,343.682,05 Debitorenkonto: Forderung mit 1.1,1960 an: Bausonds 13.026,74 Kirchengemeinden Minsichtlich Kirchen= beiträge 370.751,91 hinsichtlich Bauan= waltskoften 21.568,85 Gehaltsvorschüssen deresses Gehaltsvorschüssen 904.024,24 Frauenarbeit betress	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausgaben Ausbezahlte Vorschüsse Aeisekosten sür Filmvorsührungen Reisekosten sür Filmvorsührungen Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zurchsechnung) Vilm: Transportsosten Bransportsosten Tatur und Ersak Borsührungsgerät=Repa= ratur und Ersak ratur und Ersak Toruckosten Filmiournalisten Drucksosten Filmiournalisten Denzese Revaratur Diverse Revaratur Diverse Revanschungen Tilm: Berwaltungsabgaben und Grundum= lagen Auto: Bersicherungen P.898,50 Benzin, Dl 11.687,31 Autostenerstempel Taz Autoreparatur, Service 12.822,40 Revanschungen Sesyaber
B. und ihrer ungsabfdluf iberbermögen	Rechnungsabschluß 1960 der Kirche A.S. Sonderbermögen Aachstehend wird der geprüfte Rechn 1960 der Kirche A.B. und ihrer Sonderlautbart: Einnahmen Rassenansangsstand mit 1. 1. 1960	1.474,33 214.128,44 46.168,24 10.740,— 3.515,42 5.044,44 26.923,71 141,75	(Beträge, welche für Abrechnung Frau Dr. Brochasta bestimmt sind, darunter S 141,75 Aückzahlung für 1959) (von Wien sür Matthias=Filmgesell= schaft Stuttgart) Besamtumsak Ausgaben Ausgaben Ausbezahlte Vorschüsse Reisekosten sür Filmvorsührungen Reiseauslagen Dr. Prochasta zurchlauser (an Frau Dr. Prochasta zur Abrechnung) Film: Transportkosten Vangerät=Repa= ratur und Ersak ratur und Ersak Toruckosten Filmediensten Bersührungsgerät=Repa= ratur und Ersak ratur und Ersak Tilmzon- Filmzeparatur Jese, 40 Film=Reparatur Lagen Auto: Bersührungsabgaben und Grundum= lagen Auto: Bersicherungen 9.898,50 Benzin, Di 11.687,31 Autosteuerstempel 732,— Autoreinigung Stan, 63,94

	8 –	_ 58	
28.390,02	Mietzins und Reinigungsgeld von den Untermietern 27.190,02 sonstige Miete 1.200,—	18,895.626,21	Rirchenbeiträge, Restnachtrag 1958 . Rirchenbeiträge 1960 . Zuschuß des Religionsunterrichts=Kon=
2.680,—	Verkauf von Vermögenswerten und Mobilien		tos für Gehaltszahlungen
	Amtsblatt 13.900,41 Kirchenversassung		für Landeskirchenkasse Rest 10.008,38 für Gehalt Jugend= pfarrer 1.830,54
	Selangbuch 13.443,83 Tahresberichtsformu lare 1.222,50 Kirchengeschichte		pfarrer
	Rolder	226.202,45	13.048,23 Staatszuschuß für 1960
32.261,2	Albendmahlsordnung . 30,— Drucksorten 1.618,05 Choralbuch 495,—		Sehaltsrückerstattungen: von aktiven Seistlichen 279.303,36
	Rirchliche Liegenschaften: Frehenthurmgasse 18, Mietzins 2.580,—	280.171,96	bon Witwen
6.959,7	Rückerstattung von Be= triebskosten 4.379,76 Sonstige wirksame Einnahmen:	CF 000 7C	Rollektenergebnis . 59.986,92 Gehaltsrückerstattung von aktiven Flückt= lingsgeistlichen . 5.221,84
20,1 115.52 8 ,6	Inkassogebühr f. Lebensversicherung Zinsen vom Kapitalsvermögen Abertrag des Kreditorenkontos mit	05.208,76	Zuschüffe an Werke und Stiftungen:
	31. 12, 1960: Prämien 1960 für Kirchengemeinden Gefamtumfatz		joziale Frauenschule 414.797,— Zinsen 904,30 Durchlaufer 119,50
30,330.134,2	Ausgaben		415.820,80 5 % Anteil der Kirche H.B. B. Für Frauenar=
	Rreditorenkonto mit 1.1.1960:		beit, soziale Frauen=
684.609,1 1,800,000,-	Prämien 1959 für Kirchengemeinden Kirchenbeitragsanteile Kirchenbeitrags-Einhebegebühren:		schule für Stipendien 500,— Frauenschule: für Heimleiterin . 1.250,— für Betrieh 1.000.—
	1960 3,934.668,68 Brämien: Rachtrag 1959 2,366.50		für Betrieb 1.000,— Für Jugendarbeit 9.325,— 5% Anteil der Kirche H. B. B. für
4,690.611,5 3.972,-	Prämien 1960	2.500,	Theologenheim
250.000,- 23.400,-	firchenrat H.B		H. S.B. für: Filmstelle 1.250,— Evang. Akademie . 1.000,— Diakonischer Dienst . 2500,—
120.000,-	bezahlt		Religionsunterricht an Berufsschulen . 2.000,— Mistärseelsoige . 1.250,—
	Sehälter u. Pensionen 16,296,305,26 Dienstwohnungszinse . 14.035,43 Kurseelsorge 34.040,— Vertretungskosten 24.546,50		Svang. Studenten= gemeinde 750,— Gustav=Sng=Gedächt=
	Abersiedlungskosten . 5.983,— Funktionsgebühr an Geistliche	00.222	nisstiftung 1.750,— Lehrerbildungsanstalt Oberschüßen 2.500,—
	Flüchtlingsarbeit: Sehälter u. Benfionen 1,063,272,77 Auslagen für Pfarrer Aagh und Pfarrer		Innere Mission
	Szepfalusi 40.790,43 bon Kollekte Flücht= lingsarbeit f. Ferien=		Reisekosten=Rückerstattung: Autoauslagen
	aktion f. Flüchtlings=		Ranzleibedarf 1.225,25 Fernsprechgebühren . 89,40 Postgebühren 589,01
1,110.531,	finder 5.000,— für Schwester Resemen 1.420,40 Buchungsgebühren 47,63	1.904,56	Buchungsgebühren

		- 5	9 —		
Zuschüsse an Werke und	Stiftungen:		Kirchenkanzlei:		
an Frauenarbeit			Gehälter u. Pensionen	730,961,38	
an Frauenarbeit	101.110,00		Dienstgeberbeitrag zur	000.501,00	
Hauskauf, soziale			Sozialversicherung .	32,380,84	
Frauenschule:			Wohnbauförderungs=	,	4
Grundsteuer usw 2.573,92			beitrag für Beamte	571,20	
Darlehenrück=			6% Dienstgeberbeitrag		
. zahlungs=			zum Kinderbeihilfe= fonds	34.150,82	
rate und			Hilfslöhne	2.867,62	800.931,86
Zinsen . 36,296,88			- ' -		
Instand=			Funktionsgebühr an Bean		5.560,—
haltungs= kosten:			Bertretungskosten		250,
Dachausbau 265.085,69			Trennungsentschädigung		11.710,
Spendenrück=			Reisekosten: Autoauslagen	16 007	
zahlung . 57.708,30			eigene Reisekosten	16,227,— 20.386,55	
Versiche=			fremde Reisekosten	19.036,35	55.649,90
rungen . 1.465,60				19.000,00	33.049,90
Auschaffun=			Ranzleierfordernis:	10.077.00	
gen 17.941,45			Beheizung	12.277,62	
Gaswerfe f. Umleitung 3.623,74			Beleuchtung	3.293,70	
Bankspesen 19,72			Ranzleibedarf	42.990,74	
Verschiede=			Fernsprechgebühren . Postgebühren	14.616,70	
nes 355,70	(4)		Vostgebühren Buchungsgebühren	16.667,07 6.436,46	06 000 00
Durchlaufer 119,50	385.190,50				96.282,29
an Frauenarbeit, soziale			Mietzins und Reinigungs	geld	
Frauenschule:			für das Amt		04.040.44
für Stipendien	10.000,—		für die Untermieter .		61.012,44
für Heimleiterin	25.000,—		Instandhaltungskosten .		27.417,75
für Betrieb	20.000,		Neuanschaffungen		27.368,88
an Jugendarbeit	186.500,—		Rirchliche Druckwerke:		
Gehalt für Jugend= pfarrer	39.107,83	819.972,32	Amtsblatt	14.440,—	
• •		013.302,02	Gesangbuch	4.028,60	
an Theologenheim Gehalt Inspektor des	69.276,77		Bücher, Zeitungen	2.419,30	
Theologenheims .	75,278,36	144.555,13	Zustellungsgebühren		
Sonstige Zuschüsse an:		111.000,10	betr.Kirchengeschichte Kolder	,70	
Motorisierungssonds .	10.000,		Rolder	3.002,—	
Filmstelle	25.000,—		Informationsdienst .	1.622,90	
Gvang. Akademie	20.000,—		Gesangbuch, neu	1.288,—	26.801,50
Diakonischer Dienst.	50.000,—				20.001,00
Religionsunterricht an	00.000,		Kirchliche Liegenschaften:		
Berufsschulen	40.000,—		Frehenthurmgasse 18:	1.075.00	
Militärseelsorge	25.000,—		Grundsteuer	1.275,96	
Cvangelische Studen=			Betriebskosten	15.806,36	
tengemeinde	15.000,—		Instandhaltungs= kosten	7.278,39	
Gustav=Ent3=Gedächt=	05.444		•	1.210,09	
nis=Stiftung	35.000,—		Sosau:	EE0.	
Volksmission=Laien= arbeit	50.000,—		Schätzungsgebühr .	550,—	
Lehrerbildungsanstalt	30.000,—		Sablit:	50.00	
Oberschützen	50.000,—		Grundsteuer	53,80	
Innere Mission	200.000,—		Linz:		
Evangelische Schule am	,		Schähungsgebühr .	675,45	
Karlsplat	10.000,		Bad Goisern:		
Bischofskonto	50.000,—		Schähungsgebühr	700,	
Amt und Gemeinde .	15.967,14		Wien XIII, Sigentums=		
Rüstzeiten	30.000,—		wohnung:		
Beitrag zur Bell=Ge=	1.005	607 000 14	Instandhaltungs=	146	06 405 00
dächtnis=Stiftung .	1.835,	627.802,14	kosten	146,—	26.485,96

		- 60	0 —	
Sonstige wirksame Ausga	ben:		Gehaltegrundstock 21. S	B
Ergänzung zur Aus= zahlung der Brü=			Sinnahmen	
fungstaxen	230,—		Kassenanfangsstand	1,293.176,20
Grabpflege Homma . für Reorganisation des	200,—		Debitorenkonto: Forderung an Karl	5.506,28
Rechnungswesens . Beitrag an Gesellschaft	5.209,—		Fleck	70.883,54
für die Geschichte des Protestantismus in			Alpen=Elektrowerk=Anleihe Mitgliedsbeiträge	10.000, 27.843,40
Österreich	500,— 3.064,—		Gesamtumsat	1,407.409,42
Dienstauslagen Hande	3.004,		Ausgaben	
ler betr. Jahresaus= gleich, Vorschreibung			Bankspesen	250,40 1,407,159,02
für Geistliche für kirchengeschichtliche	1.079,80		Gesamtumsat	
Tagung in Hamburg	1.000,—		Religionsunterricht	
Ankauf einer alten Dalmatiner Bibel			Ginnahmen	
f. d. Diözesanmuseum in Fresach	5.000,—		•	50.000,—
Ginhebegebühr f. Mahnklage	,		Raffenanfangsftand	3,193.173,50
(Rirchenbeitr.) 7,— Ratastergebühr			bon Religionsunterrichtsstunden= bergütung	400,
für Innsbruck Gänsbacherg. 9,80	16,80		bon Stempelgebühren	24,
Wohltätigkeitsvereine .			vom Oberkirchenrat H.B. für die Jahre 1958—1960	599,20
Tilgung eines Vorschusses		20.045,30	Gesantumsatz	
Ankauf einer Wohnung Religionsunterrichts=Inspe		2.357,52 89,50	Ausgaben	•
Versicherungsprämien .		1.051,40	Zusguben Zuschuß an Landeskirchenkasse A.B.	
Abertrag des Debitores 31. 12, 1960:	nkontos mit		für Gehaltszahlungen	2,795.433,54
Forderungen:			Religionsunterrichtsstundenvergütung . Sonderzahlungen an Geistliche	287.982,31 49.140,—
an Rirchengemeinden hinsichtlich Rir=			Rüdzahlung bezw. Weiterleitung von Religionsunterrichtsgeldern	105.193,15
chenbeiträge	675.725,16		Buchungs-, Stempel-, Postgebühren und Drucksorten	1.462,50
an Kirchengemeinden hinsichtlich Bau=			Haftpflichtversicherung	4.985,20
anwaltskoften	32.438,27 44.831,20		Gefamtumsatz	3,244.196,70
an Geistliche hinsicht=	11.001,20		Motorifierungsfond	ತ
lich Gehaltsbor= ſchüsse	152.310,40		Sinnahmen.	
an Frauenarbeit hin= sichtlich Hauskauf			Rassenanfangsstand	94.370,—
Frauenschule betr. Gehaltezwi=	300.000,—		Gemeinden mit 1.1.1960	281.252,50
schenkonto		2,216.528,25	vom Lutherischen Nationalkomitee	310.704,05 10.000,
Rassenendstand mit 31. 1 Saldo:	2. 1960:		vom Konto Sonderzahlung Bahern . Zinsen 1960 vom Kapitalsvermögen .	50.000,— 2.364,50
Wohnungsbeschaf≈ fungsbeiträge	226.208,10		Gesamtumsatz	748.691,05
Zuschuß an Werke	220.200,10		Ausgaben	
und Stiftungen, Hauskauf soziale			Zuweisungen	50.000,— 431,05
Frauenschule Kreditoren=Prämien	34.781,45		Abertrag bom Debitorenkonto:	101,00
1960	753.576,39		Forderungen an Geistliche und Ge- meinden mit 31. 12. 1960	346.260,—
Landeskirchenkasse .		6,020.245,44	Rassendstand	352.000,—
wejamn	ımsat	36,358.154,20	Gesamtumsatz	748.691,05

	- 6	1 -	
Tlüchtlinsarbeit		Staatliche Rinderbeihi	l f e
(Lutherischer Weltbund)		Sinnahmen .	
Sinnahmen	2.210	Rassenanfangsstand	1.181,30
Rassenansangsstand		Lohnsteuer 6" Dienstgeberbeitrag zum Kinder=	1,594.470,83
Uusgaben	,	beihilfenfonds	777.527,06 2,373.179,19
an Pfarramt Simmering für Baraden=		Ausgaben	2,500.105,19
firche Lager Haid	1.000,	Ausbezahlte staatliche Kinderbeihilsen	667.955,—
scher Student)	500,— 1.310,—	an Finanzamt abgeführt	1,676.424,19
an Tochtergemeinde Lainz	500,	Gesamtumsat	$\frac{28.800,-}{2,373.179,19}$
Gesamtumsats	3.310,—		, , , , , ,
Synode		Rirchlicher Ausschuß für Volksmission und Laie	
Ginnahmen			naibeir
Rassenanfangsstand		Einnahmen Raffenanfangsftand	87.753,14
Gesamtumsatz	11.556,85	Justinangastand	
Ausgaben		des Lutherischen Weltbundes (über	50.000,—
Reisekosten und Taggelder	7.495,70 48,86	Lutherisches Nationalkomitee)	52.000,
Buchungsgebühr	3,34 4.008,95	nung Direktor Drexler	52.000,— 1.110,86
Gesamtumsatz	11.556,85	rückverrechnete Vorschüsse	33.000,
Pfaff=Stiftung		Gesamtumsat	275.864,—
Ginnahmen		Ausgaben	
Rassenansangsstand	9.618,66	Reisekosten und Diäten anl. Sitzungen Gehalt Direktor Julius	5,250,35
Mietzinseinnahmen	5.058,55	Órexler	
Gesantumsat	14.677,21	beitrag 3.851,80 6 Dienstgeberbeitrag	
Ausgaben	177.00	zum Kinderbeihilfe=	10.100.00
Grundsteuer	477,20	fonds 2.168,40 an Lutherischen Weltbund Wien, für	42.160,20
aufbaugeset	338,50 1.006,60	Auslagen Büro Direktor Drexler . an Lutherischen Weltbund Wien, Miete	40.500,—
Reinigungsgeld	432,40 6,94	für Dir. Drexler für XII./60, I. und	
Stipendium	500,	II./61	5.100,—
Verschiedenes	5,36 11.910,21	des Lutherischen Weltbundes für Wohnung Direktor Drexler	52.000,
Gesamtumsat	14.677,21	Vorschüsse	33,000, ,38
Amt und Gemeinde		Kassenostand	97.853,07
Ginnahmen		Gesamtumsat	275.864,—
Bezugsgebühren	7.492,—	Rüftzeiten	
Juschuß der Kirche A.B	15.967,14 23.459,14	Ginnahmen	
Ausgaben	201,00,11	Zuschuß der Kirche A.B. für 1960	30.000,—
Dructfosten	21.675, -	Gesamtumsatz	30.000,—
Post= und Telefongebühren	1.522,24 147,30	Ausgaben	
Buchungsgebühr	54,60	Zuweisungen	6.000,
Fahrtauslagen	60,— 23.459,14	Kassenendstand	<u>24.000, —</u> 30.000, —
= -[- clammintan , '	

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien I

66. 31.5634/61 vom 11. August 1961

Meldung der Religionsunterrichtsftunden

Die geistlichen Umtsträger der Kirche A.B. werden ersucht, das Ausmaß der von ihnen für das neue Schuljahr übernommenen Religionsstunden, nach Volkse, Haupte, Mittele und Berussschulen getrennt, bis spätestens 1. Ottober 1961 dem Oberefirch enrat A.B. unmittelbar zu melden. Die Superintendentur ist durch einen Durchschlag zu verständigen. Die direkte Meldung an den Oberetirchenrat ist erforderlich, weil die Ersahrung der leiten Jahre leider gezeigt hat, daß Sammelberichte der einzelnen Superintendenturen durch das Ausebleiben einzelner Meldungen wiederholt nur mit besdauerlicher Verspätung möglich waren.

67. 31.5489/61 vom 24. 2(ugust 1961

Srrichtung einer Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen

Der Oberfirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 24. August 1961, 31. 5489/61, die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighosen gesmäß § 51 der Kirchenverfassung genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des Gerichtsbezirkes Mattighofen in Obersösterreich.

Sleichzeitig wurde auch die Errichtung einer Pfarrstelle Mattighosen genehmigt, die erstmalig durch den Oberkirchenrat zu besetzen ist.

68. 31. 6075/61 vom 6. September 1961

Kirchenbeitragseingänge bom Jänner bis August 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960

	1961	1960
Superintendentur	S ch i	lling .
Wien	. 5,751.514,67	4,733.186,69
Niederösterreich .	. 1,047.596,79	902.151,63
Burgenland	. 488.009,07	463.132,17
Steiermark . , .	. 1,848.101,21	1.715.550,39
Rärnten	. 1,206.772,10	1,073.350,08
Oberösterreich	. 3,121.492,28	2,751.221,97
	13,463.486,12	11,638.592,93

Rirchliche Mitteilungen

Die Anschrift der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pörtschach am Wörther See lautet: Pörtschach am Wörther See, Kirchplatz 8; Sel. 04272/527. Die Predigtstelle Moosburg behält weiterhin die Seles fonnummer: 04272/480. (31. 5661/61 vom 14. 8. 1961.)

Pfarrer Zoltan Szüts wurde gemäß § 121 (3) a der Kirchenversassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. B. Baden bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Aodember 1961 bestätigt. (31. 5297/61 vom 16. 8. 1961.)

Almtsblatt

für die Evangelische Rirche A. u. H. B. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 14. Ottober 1961

10. Stück

- 69. Berichtigung
- 70. Rechnungsabschlüsse der Landeskirche 21. u. S. 3.
- 71. Evangelisches Rirchengesangbuch Julaffung zum Unterrichtsgebrauch im Religionsunterricht
- 72. Durchführung von Rinderlähmungeschutzimpfungen durch Tropfengabe des Impfitoffes
- 73. Ausschreibung der Pfarrstelle Mattighofen
- 74. Rirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Geptember 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

Empfohlene Rollefte

Rirchliche Mitteilungen

31, 6970/61 ppm 10, Oftober 1961

Sag der Vereinten Nationen — Gottesdienst

Die Liga der Vereinten Nationen bittet, daß in den Gottesdiensten am 22. Oktober 1961 der Vereinten Nationen gedacht werden möge. Die drohende Weltlage, der Tod des Generalsekretärs Dag

Bereinten Nationen gedacht werden möge. Die brohende Weltlage, der Tod des Generalsetretärs Dag Hammarstjöld hat allen Menschen die Notwendigkeit einer umfassenden Bölkergemeinschaft zur Erhaltung des Friedens, einer gerechten Bölkerordnung und der Bekämpfung von Notständen aufs neue eingeprägt. In diesem Jahr wird auch von Seiten der Bereinten Nationen eine "Weltkampagne gegen Hunger und Not" eröffnet. Die Tatsache, daß zwei Drittel der Menscheit nicht satt zu essen haben und daß jährlich Millionen von Menschen an Unterernährung oder Hunger zugrunde gehen, ist ein erschütternder Appell an die Gewissen und Herrenährung oder Hunger zugrunde gehen, ist ein erschütternder Appell an die Gewissen der Christen, die mehr als das tägliche Brot haben.
Wir erinnern bei dieser Gelegenheit erneut an die seit Feber 1960 laufende Aktion unserer Svanzgelischen Frauenarbeit "Brot für Hungernde". 4000 Gemeindeglieder und Sammlungen einzelner Gemeinden haben bisher S730.000,— für besondere Notstände in Indien, Algerien und Iordanien ausgebracht. Noch immer stehen einzelne Gemeinden abseits. Wir weisen auf den gleichzeitig ergehenden Appell der Frauenarbeit him.

So möge man in der Predigt oder in den Abkündigungen des 22. Oktober und insbesondere im Gebet der Bereinten Nationen, des Friedens in der Welt, der Not der Hungernden und unserer Berpflichtung gedenken.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

69. 31.6767/61 vom 4. Oktober 1961

Berichtigung

In der Aberschrift zu Amtsblatt Ar. 54/1961 soll es richtig beißen:

Bundesgeset bom 6. 7. 1961 über äußere Rechtsber= hältnisse der Svang. Kirche, BBBl. Ar. 182/1961.

70. 31.6691/61 bom 4. Oktober 1961

Rechnungsabschlüsse ber Landestirche A. u. S.B.

In den Rechnungsabschlüssen 1959 und 1960 wurden die vorschußweisen Zahlungen des Bundes aus dem Titel des Staatszuschusses über das Vermögen der Rirche A.B. geführt und verbucht. Dies entsprach während dieser beiden Jahre der noch offen gesbliebenen gesehlichen Regelung. Durch das Bundesgesetz vom 6.7. 1961 BBBI. Ar. 182 (§ 20) wurden auch die wiederkehrenden Zuschüsse aus den Mitteln des Bundes gesetzlich geregetz, insbesondere, daß die Zahlungen zuhanden der edangelischen Kirchenleistung (des Sbangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B.) zu leiften sind. Es wird daher verfügt, daß, be= ginnend mit dem Jahre 1961 die jährlich wiederstehrenden Leistungen des Bundes und ihre Verswendung über das Vermögen der Landeskirche A. u. H. B. B. zu verbuchen und in den betreffenden Rechnungsabschlüssen auszuweisen sind.

71. 31.6064/61 bom 5. Oktober 1961

Sbangelisches Kirchengesangbuch - Zulassung zum Unterrichtsgebrauch im Religionsunterricht

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 5. September 1961, 31. 73.637=18/61 das neue ebangelische Kirchengesangbuch zum Unterrichtsgebrauch im evangelischen Religionsunterricht allgemein zugelassen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

72. 31.6738 61 vom 5. Oftober 1961

Durchführung von Rinderlähmungsschutimpfungen durch Tropfengabe des Impfftoffes.

Aber Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Berwaltung wird nachstehender Aufruf verlautbart:

"Auf Grund des Bundesgesetz dem 28. November 1960, BGBI. Ar. 244, über öffentliche Schutimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung wird in Öfterreich am 20. November 1961 mit der Durchführung den Poliomhelitis-Schutzumpfungen mit oraler Lebendsvakzine (Tropfengabe des Impfstoffes auf Sirup oder Zucker) auf freiwilliger Basis begonnen werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist daran interessiert, daß womöglich alle Versonen im Alter vom 3. Lebensmonat bis zum 21. Lebensjahr dieser Impsung zugeführt werden, und zwar auch dann, wenn diese Versonen bereits eine Schuhimpsung nach Salt (Sinsprihung des Impsschesses einzelnen gelegen, sich an der Impsung zu beteiligen und dadurch Schuh vor Erkrankung, Lähmung und Tod infolge Kinderslähmung zu erlangen. Es wird an das Verantworstungsbewußtsein der Erziehungsberechtigten appelliert, den Minderjährigen die Impssereitigung zu ermögslichen. Die Impsung der Personen bis zum 21. Lebenssighr ist kostenlos."

Die Pfarrgemeinden werden ersucht, in geeigneter Weise ihre Gemeindeglieder auf die Wichtigkeit dieser Mahnahmen hinzuweisen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. 3. in Wien

73. 31.6659 61 bom 4. Oftober 1961

Ausschreibung der Pfarrftelle Mattighofen.

Die Pfarrstelle der Gemeinde A.B. Mattighosen wird hiermit erstmalig ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetz.

Die Gemeinde umfaßt den gesamten Gerichtsbezirk Mattighofen und hat eine Seelenzahl von 1084. Sottesdienste sind im Wechsel 14tägig in Mattighofen und Munderfing, monatlich einmal in Lengau, Feldstrehen, Psafsstätt und Schneegattern zu halten.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von derzeit 10 Wochenstunden an 1 Hauptschule und 4 Volkssschulen zerstreut im Gemeindegebiet zu versehen. Sine Gemeindehelserin steht für zwölf Religionsstunden, zwei Kindergottesdienststationen, die Jugendarbeit und den Kanzleidienst zur Versügung. Für die Außenorte ist ein eigener Dienstwagen notwendig.

Als Pfarmohnung stehen gemietete Räume im Ausmaß von drei Jimmern und Rüche, Bad und Garage zur Verfügung. Die Errichtung des Pfarz-hauses ist für 1962 geplant. Die Kirche steht im Robbau.

Anfragen und Bewerbungen sind an das Pressbyterium der Evangetischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen, Marktplat 8 a, dis längstens 15. Aosvember 1961 zu richten.

74. 31. 6844/61 bom 6. Oftober 1961

Rirchenbeitragseingänge bom Jänner bis Septem= ber 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

		1961	1960
Superintendentur		S ch i	lling
Wien	:	. 6,180.160,94	5,075.121,81
Niederöfterreich		. 1,144.453,76	1,028.083,50
Burgenland		. 662.217,07	606.611,42
Steiermark		. 2,013.958,14	1,879.871,30
Kärnten	:	. 1,332.057,09	1,221.604,98
Oberösterreich .		. 3,505.389,14	3,070.491,70
		14,838.236,14	12,881.784.71

Empfohlene Kollette

Am 31. Oktober (Reformationsfest): Gustab=Adolf=Berein.

Rirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Georg Harth, in Wiedweg am 29. September 1961 aus diesem Leben abberufen.

In Alexanderdorf in der Bukowina am 24.5. 1893 geboren, war er nach Abschluß seiner theologischen Studien Vikar in Oberschützen, Wien=Landstraße und Klosterneuburg und wurde im Jahre 1931 zum Pfarrer der Gemeinde Wördern=Lulln gewählt, der er dis zum Jahre 1947 diente. Dann übernahm er die Pfarrstelle der neu gegründeten Gemeinde Wiedweg. Der Gvangelische Oberkirchenrat hat ihm anläßlich der Auhestandsversehung mit Wirkung vom 1. November 1961 für seinen treuen Dienst den Dank ausgesprochen. (31.6658/61 vom 5. Oktober 1961.)

Das Svangelische Pfarramt U.B. in Böttelsdorf hat nunmehr Selephon-Unschluß und ist unter der Aummer 02626/45 501 zu erreichen. (Zl. 6571/61 bom 28. September 1961.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Bu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle ebangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

Almtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Desterreich

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 15. November 1961

11. Stück

- 75. Festsehung der Rirchenbeitragsstaffel
- 76. Svangelische Rirchenbeitragsordnung Fe sehung und Ginhebung des Rirchenbeitrages
- 77. Kirchenbeitragsordnung Anderung
- 78. Evangelische Kirchenverfassung: Anderung des § 137 (1) 3. 4 und § 186 (2)
- 79. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbe-dienstete und Beamte) der Svangelischen Kirche A.u. H. in Ofterreich --Abanderung des § 40 (1)
- 80. Evangelisches Kirchengesangbuch Zulassung zum Unterrichtsgebrauch
- 81. Errichtung einer Ebangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien=Lainz

- 82. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1961/62
- 83. Predigtterte für das Kirchenjahr 1961/62
- 84. Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach
- 85. Zweite Ausschreibung der Pfarrftelle Wiedweg in Kärnten
- 86. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle in Mörbisch am See, Burgenland
- 87. Bergütungen für den Religionsunterricht an Mit=
- 88. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Oktober 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

ber Jahrestirdenbeitrag

472,-

488.---

Rirchliche Mitteilungen

29.700,—

30.300

Wir ersuchen alle Glaubensgenoffen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Tranungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenoffen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

75. 31. 7561/61 vom 25. Oftober 1961

Festsehung der Rirchenbeitragsstaffel

Semäß § 7 der Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABI. Ar. 20/1957 wird vom Svangelischen Oberkirchenrat A. u. H. d. und H. B. und H. D. nach Anhörung der Superintendentialausschüsse im Verordnungswege der auf Grund der Beitragsgrundlagen zu bezahlende Rirchenbeitrag wie folgt festgesett:

1. Bei Ginkommen nach § 3 Abs. 1 lit. a und b beträgt

Etaffel A für ntommenftener- pflichtige E	Staffel I für Lohnstener pflichtige T
6	3
4	
4,— 8,— 16,— 20,— 28,— 32,— 36,— 40,— 48,— 52,— 56,— 60,—	4, 4, 8, 16, 20, 28, 32, 36, 40, 48, 52, 56,
	16,— 20,— 28,— 32,— 36,— 40,— 48,— 52,— 56,—

		oer Juniten	ementering
ei	einem steuerpflichtigen Jahreseintommen bis	Staffel A für Einfommensteuer- pflichtige	Staffel V für Lohnsteuer- pflichtige
	S	3	6
	12.900,	64,	60.
	13.500,	72.—	64,
	14.100,—	80,	72,
	14.700,—	92,	80,
	15.300,—	104,	92,
	15.900,	120,	104,
	16.500,—	136,—	120,
	17.100,—	152,—	136,—
	17.700,-	168,—	152,
	18.300,—	184,	168,
	18.900,—	200,	184,
	19.500,—	216,—	200,—
	20.100,—	232,—	216,
	20.700,—	248,—	232,
	21.300,—	264,—	248,
	21.900,	280,	264,
	22.500,	2 9 6,—	280,—
	23.100,—	312,—	296,
	23.700,—	328,	312,
	24.300,—	344,	328,—
	24.900,—	360,	344, —
	25.500,	376,—	360,
	26.100,—	392,—	376,
	26.700,	408,—	392.
	27.300,—	424,—	408,
	27.900,—	440,—	424, —
	28.500,	456,	440,
	29.100,—	472,—	456, —

504.—

	der Jahrestirchenbeitrag			
bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen bis	Staffel 21 für Eintommensteuer- pflichtige	Staffel 3 für Lohnsteuer- pflichtige		
6	6	6		
30.900,	520,—	504,		
31.500,—	536,—	520,—		
32.100,	552 —	536 —		
32.700,—	552,— 568,—	536,— 552,—		
33.300,	584.—	568.—		
33.900,	584,— 600,—	568,— 584,—		
34.500,	616,—	600,—		
35.100,—	632.—	616.—		
35.700,—	632,— 648,—	632,—		
36.300,	664,—	648,-		
36.900,—	664,— 680,—	648,— 664,—		
37.500,—	696,—	680,—		
38.100,	712,— 728,—	696,		
38.700,	728,—	712,		
39.300,	744,— 760,—	728,— 744,—		
39.900,—	760,—	744,—		
40.500,—	780,—	760,—		
41.100,—	800,— 820,—	780,—		
41.700,—	820,—	800,—		
42.300,	840,— 860,—	820,— 840,—		
42.900,—	860,—			
43.500,—	880,—	860,—		
44.100,—	900,— 920,—	880,—		
44.700,—	920,—	900,—		
45.300,—	940,— 960,—	920,		
45.900,— 46.500		940,— 960		
46.500,— 47.700,—	980, 1,000,	960,— 980,—		
48.900,—	1.020,—	1.000,		
50.100,—	1.020,—	1.020,—		
51.300,	1.060,—	1.040,—		
52.500,—	1.080,—	1.060,—		
53.700,	1 100.—	1.080,—		
54.900,—	1.120,—	1.100,—		
56.100,—	1.140,—	1.120,—		
57.300,—	1.160,	1.140,		
58.500,—	1.180,—	1.160,		
59.700,—	1.200,—	1 180 —		
60.900,—	1.220,—	1.200,—		
62.100,—	1.240,—	1.220,		
63.300,—	1.260,—	1.240,—		
64.500,—	1.300,—	1.260,—		
65.700,—	1.340,—	1.300,—		
66.900,—	1.380,—	1.340,—		
68.100,—	1.420,— 1.460,—	1.380,—		
69.300,—	1.460,—	1.420,		
70.500,—	1.500,—	1.460,		
71.700,— 72.900,—	1.540,—	1.500,—		
74.100,—	1.580,— 1.620,—	1.540,— 1.580,—		
75.300,	1.660,—	1.620,		
76.500,—	1.700,—	1.660,—		
77.700,—	1.740,—	1.700,—		
78.900,—	1.780,—	1.740,		
80.100,	1.820,—	1.780,—		
81.300,—	1.860,—	1.820,		
82.500,	1.900,—	1.860,—		
83.700,—	1.960.—	1,900.—		
84.900,—	2.000,—	1.960,		
86.100,—	2,5%	2.000,—		
87.300,—	2,5%	2,5%		

In Wiederverlautbarung des Beschlusses vom 3. 6. 1960, 21381. Ar. 15/61:

2. Bei Sinkommen nach § 3 Abs. 1 lit. c beträgt der Jahreskirchenbeitrag 3,5 Promille des neuen Sin=

heitswertes der Liegenschaften des Beitragspflich=

Die Festsetzung zu B. 1 gilt nur für Angehörige jener Pfarrgemeinden, die dem Kirchenregiment A.B.

unterstehen, und tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft. Die Festsehung zu P. 2 ift am 1. Jänner 1961 für sämtliche Pfarrgemeinden sowohl der Kirche A.B. als auch der Kirche H.B. in Kraft getreten.

76. 31. 7636/61 vom 3. November 1961

Sbangelische Rirchenbeitragsordnung - Seftsetzung und Einhebung des Rirchenbeitrages

Unter Bezugnahme auf den gleichzeitig im Bersordnungswege festgesetzen Kirchenbeitrag bei Ginstommen nach §3 Abs. 1 lit. a und b der Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABI. 20/1957 und der Wischenbeitragsordnung in der Fassung ABI. 20/1957 und der Wischenbeitragsordnung in der Fassung ABI. Wiederberlautbarung des Beschlusses vom 3.6. 1960, UBl. 15/1961, sowie unter Bedachtnahme auf den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A.u. H.B. vom 8. 3. 1960, ABI. Ar. 18/60, wird den Bfarrzgemeinden, die dem Kirchenregiment A.B. unterz stehen, empfohlen, auf der Rückseite der Erlagscheine nachstehenden Auszug aus der Kirchenbeitragsord-nung anzubringen. Durch diesen Vorgang werden die Rirchenbeitragspflichtigen auf die wesentlichen Be= stimmungen der Kirchenbeitragsordnung aufmerksam gemacht und gleichzeitig die in § 10 (1) der Kirchens beitragsordnung vorgesehene Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Auszug aus der Rirchenbeitragsordnung

§ 2 Beitragspflichtig sind die volljährigen Un= gehörigen der evangelischen Pfarrgemeinden ohne Rudficht auf ihre Staatszugehörigkeit und ihr Ge= schlecht. Angehörige der evangelischen Pfarrgemein= den bom bollendeten 18. Lebensjahr an sind beitrags= pflichtig, wenn sie über ein eigenes Ginkommen ver= fügen.

Wird die Zugehörigkeit zur Svangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Ofterreich durch Austritt aufsgehoben, so endet die Beitragspflicht drei Monate nach dem auf den Austritt folgenden Monatsersten.

§ 3 Die Beitragsgrundlage für den Rirchenbeitrag bildet:

Bei Beitragspflichtigen, Die gur Ginkommen= steuer veranlagt werden, das der Bemessung der Ginkommensteuer zugrunde zu legende Ginkommen bes dem Beitragsjahr vorausgegangenen Jahres, vermindert um die bezahlte Ginkommensteuer.

b) Bei Beitragspflichtigen, welche die Sinkommen= fteuer im Abzugswege (Lohnsteuerberfahren) entrich= ten, das im Beitragsjahr dem Lohnsteuerabzug zu= grunde gelegte Einkommen, vermindert um die Lohn- fteuer und die Sogialversicherungsbeiträge.

§ 4 Evangelische Shegatten, die beide berselben Semeinde angehören und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Beziehen beide Shesgatten Einkunfte, so sind sie getrennt nach ihrem Sinsungten Ginkunfte, so sind sie getrennt nach ihrem Sinsungten fommen zur Beitragsleistung heranzuziehen. Die She= gatten haften als Gefamtichuldner.

In glaubensberschiedener, jedoch nicht in gemischt evangelischer She (A.B. und H.B.) lebende Ange= hörige der Svangelischen Kirche haben die Sälfte jenes Kirchenbeitrags zu entrichten, der zu leisten ware, wenn beide Shegatten der Svangelischen Rirche angehören würden.

§ 6 Bei Vorhandensein unversorgter Kinder bis

zu 21 Jahren ist der Kirchenbeitrag um eine Stufe der jeweils geltenden Kirchenbeitragsstaffel für jedes dieser Rinder herabzuseten. Uber Antrag des Bei= tragspflichtigen kann bei Kindern bis zum vollendeten 24. Lebensjahr die Herabsehung im gleichen Ausmaß

erfolgen.

§ 9 Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, die zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Aufklärungen zu geben und diese nötigenfalls zu be= legen. Wird die geforderte Aufklärung nicht binnen 30 Tagen erteilt oder bestehen begründete Zweisel an der Richtigkeit der vom Beitragspflichtigen in seiner Erklärung gemachten Angaben, so hat die Einstufung durch die Pfarrgemeinde unter Berückslichtigung des Auswendes und der Verückslichtigung des Verwendes und der Verwend sichtigung des Aufwandes und der Lebensweise bes Beitragspflichtigen nach freiem Ermessen zu erfolgen.

§ 10 Den Beitragspflichtigen ist die Höhe des Rirchenbeitrages mit der Aufforderung gur Jahlung

innerhalb bon 30 Tagen borzuschreiben.

§ 13 Binnen 30 Tagen nach Justellung der Auf= forderung gemäß § 10 fann der Beitragspflichtige beren überprüfung bei der Pfarrgemeinde beantragen. Gine Aberprufung findet nur ftatt, wenn der Antragfteller die notwendigen Ginfommens= und Bermögensunterlagen beibringt. Dem Antrag auf Aberprufung tommt bezüglich der Entrichtung des vorgeschriebenen Rirchenbeitrages feine aufschiebende Wirfung zu.

§ 17 Kirchenbeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, sind einzumahnen. Nach fruchtlos berftriche= ner Mahnfrist von mindestens 30 Tagen fann der rückständige Rirchenbeitrag gerichtlich eingeklagt wer-

77. 31. 7167/61 vom 25. Oftober 1961

Rirchenbeitragsordnung - Underung

Mit Zustimmung der Shnodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Svangelische Oberfirchenrat A.u. H.B. im Sinne des § 205 Abs. 2 3. 13 der Ver= fassung der Svangelischen Kirche A. u. H.B. in Ofterreich vom 26. 1. 1949 (UBI. Ar. 57/49) in der von der 5. Generalipnode am 30. 11. 1956 beschlossenen Fassung (UBl. Ar. 11/1957) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

Die Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABI. Ar. 20/1957 wird abgeändert wie folgt:

§ 2 Abs. 1 wird durch einen weiteren Gat ergangt,

er lautet:

"Ungehörige der Svangelischen Pfarrgemeinden vom vollendeten 18. Lebensjahr an sind beitragspflichtig, wenn sie über ein eigenes Ginkommen ver= fügen."

§ 4 Abs. 1 ist neu gefaßt und lautet:

"Svangelische Shegatten, die beide derselben Ge= meinde angehören und nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt. Beziehen beide Che= gatten Ginfünfte, so sind sie getrennt nach ihrem eige= nen Ginkommen zur Beitragsleiftung beranzuziehen. Die Shegatten haften als Gesamtichuldner."

\$4 Abs. 2 entsällt. \$4 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2. \$4 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3. \$6 (2) ist neu gesaßt und lautet:

Bei Vorhandensein unversorgter Kinder bis zu 21 Jahren ift der Kirchenbeitrag um eine Stufe ber jeweils geltenden Kirchenbeitragsstaffel für jedes Dieser Rinder herabzusethen. Aber Antrag der Bei= tragspflichtigen fann bei Rindern bis zum vollendeten 24. Lebensjahr die Herabsehung im gleichen Ausmaß erfolgen.

Mrt. II

Diese Verfügung tritt mit 1. 1. 1962 in Rraft.

78. 31. 6741/61 bom 25. Oftober 1961

Stangelische Rirchenberfassung: Underung bes § 137 (1) 3.4 und § 186 (2)

Der Cvangelische Oberfirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Spnobalausschüsse 21.3. und Hit Justinitung ver Syndbutudischuffe A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) 3. 13 der Verfassung der Ebangelischen Kirche A.u.H.B. in Ssterreich vom 26. 1. 1949 in dem von der 5. Generalspnobe am 30. 11. 1956 abgeänderten Wortlaut (UBl. Nr. 11/57) nachstehende Berfügung mit einstweiliger Geltung:

§ 137 Abs. 1 3. 4 wird abgeändert und lautet wie

"Weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der shftemisierten Pfarrftellen wählt."

§ 186 Abs. 2 wird abgeändert und lautet wie folgt: "Er wird von der Synode A.B. auf die Funktionsdauer der Spnode gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Spnode fort. Wiederwahl ist zulässig.

Diese Verfügung tritt sofort in Rraft.

79. 31. 7760/61 bom 9. November 1961

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Sbangelischen Rirche A. u. S.B. in Ofterreich - Abanderung des § 40 (1)

Der Svangelische Oberkirchenrat A.u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) J. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u. H.B. in Österreich, be= schlossen bon der 3. Generalspnode am 26. 1. 1949 in dem von der 5. Generalinnode am 30.11.1956 abgeanderten Wortlaut, nachstehende Berfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbe= dienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A.u. H.B. in Österreich in der Fassung 2(Bl. Ar. 37/1957 und Ar. 55/1961 wird abgeändert wie folgt:

§ 40 Abs. 1 Sat 1 wird abgeändert und lautet wie

folgt:

Zusahruhegehalt zur laufenden Sozialrente ર્થાક wird die Ergänzung auf 80" des Gehaltes (ohne Familien= und Kinderzulagen und Kindererziehungs= beihilfen) des Empfängers gewährt. Diesem Gehalte ift die dem Empfänger zulett zuerkannte Behaltsftufe nach dem jeweils geltenden Grundgehalt zugrunde zu

80. 31. 7788/61 bom 9. November 1961

Stangelisches Rirchengesangbuch - Zulassung jum Unterrichtsgebrauch

Auf Grund des Beschlusses der Generalspnode vom 5. Marg 1959 hat der Oberkirchenrat A.u. H.B. Das Svangelische Kirchengesangbuch für die Svangelische Rirche A. u. H.B. in Ofterreich, erschienen im Verlag des Svangelischen Bregverbandes in Ofterreich, gum Unterrichtsgebrauch in allen Schulen zugelassen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

81. 31. 6765/61 vom 16. Oktober 1961

Errichtung einer Stangelischen Pfarrgemeinde 21.B. Wien=Lainz

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Erlaß vom 16. Oktober 1961, 31. 6765/61, die Errichtung einer Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Lainz gemäß § 51 der Kirchenverfassung genehmigt. Sprengel dieser Pfarrgemeinde deckt sich mit dem Sprengel der bisherigen Tochtergemeinde Wien= Lainz und wird durch folgende Grenzziehung be=

Bon der Kreuzung (Ginmündung) der Maxingstraße in die Glisabethallee beim Hiehinger Friedhof, der Glisabethallee nach Often folgend (ungerade Hausnummern) zum Sarajewoplat, nun nach Süden durch die "Rleingärten Maxing" zum Sause Klimtgasse Ar. 14 über den Steg der Berbindungsbahn und in der Hetendorfer Straße nach Westen (ab Ar. 152 bzw. 165) zur Atgersdorfer Straße (gerade Num= mern). Atgersdorfer Straße südwärts zum Rosen= hügel, Wasserbehälter einschließlich, entlang der Gin= friedung der Aervenheilanstalt Rosenhügel=Leiten= waldgasse, Wien-Film ausschließend, zum ehemaligen Linienamt Speisinger Straße (Nr. 104 bzw. 115).

Sarajewoplat bis Linienamt entspricht der Bezirks=grenze. Aun durch die Linienamtsgasse (ungerade Nummern) nach Nordwesten zum Cainzbach, dann nach Westen dem Bach folgend bis zum Hermestor (Lainzer Tiergarten). Der Tiergartenmauer nach (Lainzer Tiergarten). Der Tiergartenmauer nach Norden folgend zum Kaffeehaus "Siergarten" Ende berggasse ab Ar. 9 bzw. 10). Vom Girzenberg nach Oftsüdost der Luftlinie folgend zum Rotenberg (Wasserscheide) und weiter zur Kreuzung Tolstoi= gasse-Aothartgasse (Aothartgasse bis 31 bzw. 32; Zolstoigasse ungerade Aummern, gerade ab Aothartzgasse noch unverbaut). Durch die Tolstoigasse zur Berbindungsbahn (Spohrstraße bis Ar. 17) und über die Bahn durch die Tilgasse (ungerade Aummern) zur Lainzer Straße bei Ar. 119/120. Aun durch die Ausgescher Erraße Regenerade und weiter nach Offen über Alois=Rrauß=Promenade und weiter nach Often über den Malfattisteig auf den Rüniglberg in die Glisabeth=

allee, dieser folgend zum Ausgangspunkt. Alle ge= nannten Sausnummern gehören zur Pfarrgemeinde.

Sleichzeitig wurde auch die Errichtung einer Pfarr= ftelle Wien=Lainz genehmigt. Die Besehung dieser Pfarrstelle hat erstmalig durch Gemeindewahl zu erfolgen.

82. 31. 7692/61 vom 6. November 1961

Rollektenplan für das Kirchenjahr 1961/62

10. 12. 1961, 2. Advent: Theologenheim

6. 1. 1962, Spiphanias: Außere Mission

11. 2. 1962, Letter Sonntag nach Spiphanias: Martin=Quther=Bund

22. 4. 1962, Oftersonntag: Flüchtlingsseelsorge Konfirmationstag: Jugendarbeit

13. 5. 1962, Muttertag: Frauenarbeit

20. 5. 1962, Kantate: Kirchenmusik

10. 6. 1962, Pfingstsonntag: Baufonds

26. 8. 1962, 10. Sonntag nach Trin.: Prefiverband

23. 9. 1962, Stumene und Bibelarbeit

7. 10. 1962, Erntedankfest: Innere Mission

31. 10. 1962, Reformationsfest: Gustav=Adolf=Berein

Für die Gemeinden der Kirche A.B. gelten fol= gende Kollekten als Pflichtkollekten:

Theologenheim

Jugendarbeit

Flüchtlingsseelsorge

Ökumene und Bibelarbeit.

Die Rollekte für den Gustav=Abolf=Berein ist an die Guftav=Adolf=Zweigvereine abzuliefern. Alle an= deren Kollekten sind ohne weitere Aufforderung inner= halb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates, Postsparkassenkonto Ar. 54.061, ab-zuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt. Allsällige Diözesankollekten werden durch

Superintendentialausschüsse bestimmt.

83. 31.7703/61 vom 6. November 1961

Predigtterte für das Kirchenjahr 1961/62

Die in den Gliedkirchen der Bereinigten evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchen= jahr 1961/62 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A.B. in Ofterreich empfohlen und hiemit verlautbart:

1. Sonntag im Advent Buktag	3. Dezember 8. Dezember	ℜöm. 13, 11—14 ℜöm. 2, 1—12
2. Sonntag im Advent	10. Dezember	Röm. 15, 4 −13
0	Ů	oder 1. Tim. 6, 116—16
3. Sonntag im Advent	17. Dezember	1. Ror. 4, 1-5
4. Sonntag im Advent	24. Dezember	Phil. 4, 4—7 (8—9)
1. Christtag	25. Dezember	Titus 3, 4—8a
2. Christiag	26. Dezember	Hebr. 1, 1—6
Sonntag nach Weihnachten	31. Dezember	&al. 4, 1-−7

Altjahresabend	21 Dazambar	30f 0 1 6
-211 July resubello	31. Dezember	Jef. 9, 1—6 oder Röm. 8, 316—39
Neujahrstag	1. Jänner	&al. 3, 23 –29
trealanterad	1. Sumet	oder Jak. 4, 1317
Epiphanias	6. Jänner	Jes. 60, 1-6
1. Sonntag nach Spiphanias	7. Jänner	Röm. 12, 1—6
2. Sonntag nach Spiphanias	14. Jänner	Röm. 12, 6—16b
3. Sonntag nach Spiphanias	21. Jänner	Жöm. 12, 16с—21
4. Sonntag nach Spiphanias	28. Jänner	Röm. 12, 100—21 Röm. 13, 8-—10
5. Sonntag nach Epiphanias	4. Feber	Rol. 3, 12—17
Lehter Sonntag nach Spiphanias	11. Feber	2. Betr. 1, 16—21
Septuagesimä	18. Feber	1. Ror. 9, 24—27
Sexagesimä	25. Feber	2. Ror. 12, 1—10
Gitomihi	4. März	1. Ror. 13, 1—13
Invokavit	11. März	2. Ror. 6, 1—10
Reminiszere	18. März	1. Thess. 4, 1—7
Ofuli	25. März	Sph. 5, 1—9
Lätare	1. April	Sal. 4, 23—31 u. 5, 1a
	·	oder Röm. 5, 1—11
Judika	8. April	Hebr. 9, 11—15
	·	oder Hebr. 4, 1416
Palmarum	15. April	\$\$\text{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\text{\$\text{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\ext{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\exittit{\$\ext{\$\exittit{\$\text{\$\exittitt{\$\text{\$\exittit{\$\exittit{\$\text{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\exittit{\$\text{\$\exittit{\$\exittit{\$\text{\$\exittit{\$\text{\$\exittit{\$\text{\$\exittit{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\text{\$\exittititt{\$\text{\$\exittit{\$\text{\$\exittitti
Gründonnerstag	19. April	1. Ror. 11, 23—29
Rarfreitag	20. April	Jej. 52, 13. 15b u. 53, 112
Ostersonntag	22. April	1. Ror. 5, 7—8
•		oder 1. Kor. 15, 50—58
Ostermontag	23. April	Apg. 10, 34a. 36-—43
Quasimodogeniti	29. April	1. Joh. 5, 1—5
Miserikordias Domini	6. Mai	1. Betr. 2, 216—25
Jubilate	13. M ai	1. Petr. 2, 11—17 (18—20)
		oder 1. Kor. 15, 1—10
Rantate	20. Mai	3af. 1, 17—21
		oder 1. Kor. 15, 12-20
Rogate	27. Mai	3af. 1, 22—27
		oder 1. Tim. 2, 1—8
art steet at the x		oder 1. Kor. 15, 50-58
Christi Himmelfahrt	31. M ai	21pg. 1, 1—11
Graudi	3. Juni	1. Betr. 4, 7—11
Psingstsonntag	10. Juni	Apg. 2, 1—14a. 22—23. 32—33. 36
Pfingstmontag Trinitatis	11. Juni	21pg. 10, 34—36. 42—48a
1. Sonntag nach Trin.	17. Juni	%öm. 11, 33—36
2. Sonntag nach Trin.	24. Juni 1. Juli	Jej. 40, 1—8
3. Sonntag nach Trin.	8. Juli	1. Joh. 3, 13—18 1. Betr. 5, 5b—11
4. Sonntag nach Trin.	15. Juli	Röm. 8, 18—23
5. Sonntag nach Trin.	22. Juli	1. Betr. 3, 8—15a (156—17)
6. Sonntag nach Trin.	29. Juli	Röm. 6, 3—11
7. Sonntag nach Trin.	5. August	Röm. 6, 19—23
8. Sonntag nach Trin.	12. August	Röm. 8, 12—17
9. Sonntag nach Trin.	19. August	1. Ror. 10, 1—13
10. Sonntag nach Trin.	26. August	1. Kor. 12, 4—11
0	3 ,	oder Röm. 9, 1—5. 10, 1—4
11. Sonntag nach Trin.	2. September	1. Ror. 15, 111
	, in the second	oder 1. Kor. 1, 26—31
12. Sonntag nach Trin.	9. September	2. Ror. 3, 39
13. Sonntag nach Trin.	16. September	© a I . 3, 15—22
		oder 1. 3oh. 4, 7—16
14. Sonntag nach Trin.	23. September	S al. 5, 16—25
15. Sonntag nach Trin.	30. September	S al. 5, 25—6, 10
Erntedanktag	7. Oftober	2. Ror. 9, 6—15
16. Sonntag nach Trin.	7. Oftober	\$ph. 3, 14—21
17. Sonntag nach Trin.	14. Oftober	Sph. 4, 1—6
18. Sonntag nach Trin.	21. Oktober	1. Rot. 1, 4—9
19. Sonntag nach Trin	28. Oktober	Sph. 4, 22—32
Reformationsfest	31. Oktober	Offb. 14, 6—7
20. Sonntag nach Trin.	4. November	\$ph. 5, 15—21
Drittletter Sonntag des Kirchenjahres	11. November	1. The st. 4, 13—18
Wantahtan Gamutaa Saa Girataasi X	10.00-4	oder Phil. 3, 7—14
Borletter Sonntag des Kirchenjahres	18. November	2. Shell. 1, 3—10
Letter Sonntag des Kirchenjahres	25. November	2. Petr. 3, (3—7) 8—14
	201 3100 31110 11	2. 30 (1.10)

84. 31. 7727/61 bom 7. November 1961

Bierte Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach

Die Pfarrstelle Arriach wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Gottesdienste sind in Arriach an jedem Sonn- und Feiertag, in der Predigtstation Innerteuchen an jedem

ersten Sonntag im Monat, nachmittags, zu halten. Wöchentliche Bibelftunden sind im Pfarrort und abwechselnd in den Außenbezirken während der

Wintermonate erwünscht.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen Arriach und Innerteuchen im Ausmaße von 14 Wochenstunden, während der Wintermonate auch an der Fortbildungsschule Arriach im Ausmaß von zwei Wochenstunden zu halten. Gine geprüfte Religions= unterrichtshilfe steht zur Mithilse zur Versügung.

Die Gemeinde Arriach ist zu 8000 evangelisch und hat keine Diaspora. Nach Billach (19 Kilometer), wo alle höheren Schulen befinden, besteht regelmäßige

Autobusberbindung.

Dem Pfarrer steht das schön gelegene Pfarrhaus, zum Teil renobiert, mit vier Zimmern, drei Kabi=netten, Badezimmer, Wohnküche und Nebenräumen zur Verfügung, außerdem hat er das Benützungserecht von zwei Gärten mit Obstbäumen. Die kirche lichen Gebäude sind in gutem Zustand.
Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1961 an den

Oberkirchenrat A.B. zu richten.

85. 31. 7726/61 vom 7. November 1961

3weite Ausschreibung der Pfarrstelle Wiedweg in Kärnten

Die Pfarrstelle Wiedweg wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Den

Oberkirchenrat.

Wiedweg liegt im oberen Gurftal am Rreuzungs= punkt der Autobuslinie Klagenfurt-Feldfirchen-Turracher Höhe und Spittal an der Drau-Millstätter See-Bad Rleinkirchheim-Turracher Sohe. Die Bemeinde zählt 867 Seelen und hat sowohl in Wiedweg wie in Bad Kleinkirchheim eine Kirche.

Gottesdienste sind zu halten in Wiedweg und in Bad Kleinkirchheim, fallweise auch in Gbene Reichen-au. Religionsunterricht ist an vier Schulen zu erteilen.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus in Wiedweg besteht aus vier Zimmern, großer Wohnfüche und Bad. Garage und kleiner Garten sind vorhanden. In der Tochtergemeinde Bad Rleinfirchheim steht dem Pfarrer ein Absteigraum zur Berfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1961 an ben Oberkirchenrat A.B. zu richten. Zu Ausfünsten ist auch Pfarramtsverweser, Pfarrer Ernst Guttner,

aern bereit.

86. 31. 7725/61 vom 7. November 1961

3weite Ausschreibung der Pfarrstelle in Mörbisch am See, Burgenland

Die Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Morbisch am See wird hiemit neuerlich

ausgeschrieben.

Die Gemeinde hat derzeit 1614 Seelen, umfaßt nur das Gemeindegebiet von Mörbisch und ist in feine Schwierigkeitsklasse eingeteilt. Bottes= dienste sind sonntäglich zu halten, und zwar an allen Sonn= und Festtagen vormittags Haupt=

und an den Nachmittagen Kindergottesdienst. In der Abbent= und Passionszeit sind viermal in der Woche Andachten mit kurzer Betrachtung zu halten. Der Religionsunterricht ist derzeit in 14 Wochenstunden nur an der Volksschule in Mörbisch zu ers teilen. Männer=, Frauen= und besonders Jugend= arbeit ist dringend erwünscht. Das 1929 erbaute Pfarrhaus umfaßt fünf Zimmer (von denen eines als Kanzleiraum zu dienen hat), Kabinett, Küche (mit Gasherd), Badezimmer, Keller und weitere Nebenräumlichkeiten. Wasserleitung und elektrisches sind vorhanden. Dem Pfarrer steht ein Hausgarten zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Be= werber wollen ihre Sesuche bis spätestens 31. De= zember 1961 an das Presbyterium in Mörbisch am

See richten.

87. 31. 7705/61 vom 7. November 1961

Bergütungen für den Religionsunterricht an Mittel= schulen

Alle geiftlichen Amtsträger der Rirche A.B., die an Mittelschulen unterrichten, werden dringend er= sucht, die ihnen im Dezember von den Schulbehörden angewiesenen Bergütungen (auch die Sonderzahlung) sofort, spätestens bis 18. Dezember, dem Oberkirchenrat 21.B. zu melden, weil sonst mit Rud= sicht auf die Feiertage keine Gewähr für eine recht= zeitige Auszahlung der Gehälter besteht.

88. 31.7729/61 vom 7. November 1961

Rirchenbeitragseingänge bom Jänner bis Ottober 1961 mit Vergleichsziffern aus 1960

Superintendentur		தர் 1961	11ing 1960
Wien Niederösterreich Burgenland Steiermark Kärnten		6,647.820,19 1,236.507,61 929.150,22 2,226.227,93 1,512.258,35	5,445,273,35 1,098,209,28 712,555,82 2,040,379,42 1,381,855,68
Oberösterreich .		3,840.521,03	3,411.054,96
	1	6,392.485,33	14,089.328,51

Rirchliche Mitteilungen

Vifar Dieter Steininger wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenversassung dum Pfarrer der Svan= gelischen Pfarrgemeinde A.B. Marchtrenk bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Aovember 1961 bestätigt. (31.7232/61 vom 20.10.1961.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 28. September 1961, 31. 47663, dem Senior Des Coan= gelischen Unterländer Seniorates, Pfarrer Subert Taferner das Goldene Chrenzeichen für Bers dienste um die Republik Ofterreich verliehen. (Grlaß vom 27. 10. 1961, 31. 7475/61.)

Pfarrer Josef Suchanek wurde gemäß § 121 (3) a der Kirchenversassung zum Pfarrer der Eban-gelischen Pfarrgemeinde A.B. Stehr mit dem Sit in Münichholz bestellt und in diesem Amte mit Wir= fung vom 1. November 1961 bestätigt. (31. 7509/61 bom 30. 10. 1961.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung bom 21. 10. 1962, Zl. 47890, dem Senior Pfarrer Friedrich Seiftlinger in Gols das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Erlaß vom 3. 11. 1961, Zl. 7567/61.)

Der mit dem Jahre 1956 mit der Seelsprge an den ungarischen Flüchtlingen in den Bundesländern

Steiermark und Kärnten beauftragte Pfarrer Josef Nagh, selbst aus Ungarn gebürtig, ist aus dem Dienst der Svangelischen Kirche U.B. ausgeschieden und hat einen Ruf an eine ungarische Flüchtlingsgemeinde in Nordrhein=Westfalen angenommen. Der Oberkirchenrat U.B. hat ihm für seinen Dienst in Herreich den Dank ausgesprochen. (Erlaß vom 7.7. 1961, ZI. 7728/61.)

1 (T) 31-11

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwenstungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Vehandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzustässig — In Antworten Geschäftszahl (Veitragskontonummer) anführen — Fristen bevbachten (Rollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Almtsblatt

für die Evangelische Rirche Al. u. S. B. in Desterreich

Jahrgang 1961	Ausgegeben am 15	. Dezember 1961		12. Stück
89. Haushaltsplan der La das Jahr 1962 90. Kurseelsorge 91. Dienstgeberbeitrag zur Kinderbeihilsen 92. Prüfungstermin für musiker 93. Haushaltsplan der Kin 1962	n Ausgleichsfonds für nebenberufliche Kirchen=	95. Neue Lohnsteuer 96. Merkblatt über S licher Bauten 97. Kollekten 1961, 98. Stellvertreter de 99. Kirchenbeitragse	Blanung und Senehn Ablieferung 8 Religionsinfpektors ingänge bon Jänner ergleichsziffern aus	nigung firch= Dr. Temmel bis Novem=
	ubensgenoffen, ihnen bo sfälle evangelischer G			
Erlässe des E Oberkirchenrates A	. u. H. B. in Wien	7. Diakonischer Dier a) von der Kirch b) " " " 8. Innere Mission:	e 21.33. 47.500,—	_ 50.000,—
89. <u>Il. 7910/61 bom 24. Ac</u> Haushaltsplan der Landes Iahr 1962		a) von der Kirch b) " " "	5.3 . 10.000,—	_ 200.000,-
•	Saushaltsplan der Lan=	9. Suftav=Enh=Stif a) von der Kirch b) " " " 10. Lehrerbildungsar	9e U.B. 47.500,— 5.B. 2.500,—	50.000,-
Ginna		a) von der Kirch b) " "		150.000,-
	6,700.000,—	11. Militärseelsorge: a) von der Kirch b) " " "	9e QL.B. 23.750,— S.B. 1.250,—	25,000,-
1. Jugendwerk: a) von der Kirche A.B b) " " " H.B		a) bon der Kirch b) " " " 13. Salzburger Miss	S.B. 5.000,— ionsschule:	_ 100.000,-
2. Theologenheim: a) bon der Kirche U.B b) """ 5.B	. 61.750,— . 3.250,— 65.000,—	a) von der Kirc b) " " "	9e A.B. 47.500,— H.B. 2.500,— Summe	50.000,~ 7,780.000 ,-
3. Studentengemeinde: a) von der Kirche A.B b) " " " H.B.		Staatszujchuß:	Uusgaben:	
4. Svangelische Akademie: a) von der Kirche A.B b) " " " H.B 5. Filmstelle:	. 19.000,—	b) an die Rirche	A.B. 6,365.000,— H.B. 335.000,— insame Werke und	6,700.000,-
a) bon der Kirche A.B b) " " " H.B.B		1. Jugendwerk .		270.000,- 65.000,-

6. Frauenschule:

3. Studentengemeinde

20.000,—

20.000,— 25.000,—

6. Frauenschule	55.000,—
7. Diakonischer Dienst	50.000,—
8. Innere Mission	200.000,—
9. Gustav=Ent=Gedächtnisstiftung	50.000,
10. Lehrerbildungsanstalt	150.000,
11. Militärseelsorge	25.000,—
12. Religionsunterricht an Berufsschulen	100.000,—
13. Salzburger Missionsschule	50.000,
Summe .	7,780.000,—

90. 31. 8072/61 vom 27. November 1961

Rurfeelforge 1962

Für die Sommermonate des Jahres 1962 ist in folgenden Orten eine Kurseelsorge vorgesehen:

Tirol:

Fulpmes (Juli und August) Kihöühel (Juli und August) Lienz (Juli und August) Mahrhofen (Juli und August) Oberinntal (Landeck oder Imst, Juli und August) Seefeld (Juli und August)

Salzburg:

Badgastein (Mitte Mai bis Mitte Oftober) Hofgastein (Juli bis September) Zell am See (Juli bis September)

Oberöfterreich:

Attersee (Mitte Juli bis Mitte August)
Bad Hall (Juli bis September)
Bad Ishl (Mitte Juli bis Mitte August)
Sbensee (Juli und August)
Ballspach (Juli und August)
Rammer am Attersee (Juli und August)
Mondsee (Juli und August)
St. Wolfgang mit St. Gilgen (Juli und August)
Schallerbach (Mitte Juli bis Mitte August)

Niederöfterreich:

Baden (Juli und August) Mitterbach (August) Paherbach (Juli und August) Reith (Juli) Semmering (Juli und August) Waidhofen an der Ybbs (Mitte Juli bis Mitte August)

Burgenland:

Bad Tahmannsdorf (Juli oder August)

Steiermart:

Bad Ausse (Juli und August) Steichenberg (Juli und August)

Rärnten:

Bad Kleinkirchheim (Juli und August) Feld am See (Mitte Juli bis Mitte August) Gmünd im Liesertal (Juli und August) Klopeiner See bei Bölkermarkt (Juli und August) Kötschach=Mauthen (Juli und August) Millstatt (Juli und August) Sbervellach=Mallnith (Juli und August) Ossiach (Juli und August) Börtschach und Velden (Juni bis September) Sattendorf (Juli und August) Techendorf (Mitte Juli bis Mitte August und September)

Vorarlberg:

Bludenz-Feldfirch (Juli und August) Lech am Arlberg (Juli und August) Schruns (Juli und August)

Für eine Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Bergütung von S 700,— geswährt. Die Kosten sür Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sind jedoch bemüht, nach Möglichkeit Freisquartiere oder Jimmer zu verbilligten Preisen zu vermitteln. Bewerbungen sür Orte in Vorarlberg sind dis 1. März 1962 an den Oberkirchenrat H.B. in Wien l, Dorotheergasse 16, zu richten, in allen anderen Fällen an den Oberkirchenrat A.B. in Wien l, Schellinggasse 12, ebenfalls dis 1. März 1962

91. 31. 8441/61 bom 6. Dezember 1961

Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Rinder= beihilfen

In letter Zeit haben Finanzämter bei verschiedenen Pfairgemeinden die Behandlung der Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilse beanstandet. Die Pfairgemeinden werden daher in ihrem eigenen Interesse ersucht, auf die Behandlung dieser Abgabe ihr besonderes Augenmerk zu lenken. Zur Srleichterung der Versorgung der in nichtselbständiger Arbeit stehenden Arbeitnehmer wird für deren Kinder eine Kinderbeihilse gewährt. Zu diesem Zwecke sind die Beihilsenkarten ausgegeben worden, in denen die Bezugsberechtigung ausscheihilsen wird dur Ausscheihssonds siür Kinderbeihilse getragen. Der Aussgleichssonds erhält seine Mittel durch die Beiträge der Dienstgeber. Der Dienstgeber muß nun 6 her Beitragsgrundslage entrichten. Die Beitragsgrundslage des Dienstgebers ist don der Summe der Albeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlt worden sind.

Beispiel:

Rirchendiener . S 800,— brutto, monatl. $6^{\circ} = 548$,— Schreibfraft

(halbtags oder

gelegentlich) . S 350,— brutto, monatl. 6% = 521,— 569,—

Der Beitrag ist sür jeden Monat bis spätestens 10. des nachfolgenden Monates dem zuständigen Finanzamt zugleich mit der Absuhr der jeweiligen Lohnsteuer zu entrichten. Bei obigem Beispiel erreichen die Bezüge das lohnsteuerpflichtige Sinkommen nicht, sind daher lediglich die 6% igen Beiträge einzuzahlen. Auf dem Erlagschein sind sowohl die Beitragsgrundsage als auch die errechneten Prozente genau ansuführen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei vorübergehenden Arbeitsleistungen, Weihnachtsgesdern usw. ein Beitrag zum Ausgleichs-

fonds zu leisten ist.

92. 31. 8229/61 bom 27. November 1961

Brufungstermin für nebenberufliche Rirchenmusiter

Der Svangelische Oberkirchenrat A.u. H.B. S. schreibt für den 5. Feber 1962 um 15 Uhr einen Termin zur Ablegung der sogenannten C=Prüsung für neben=berufliche Kirchenmusiker aus. Die Prüsung wird zu der genannten Zeit in der lutherischen Stadtkirche zu Wien I, Dorotheergasse 18, abgehalten, wo sich die Prüsungswerber einfinden mögen.

Aber alles Nähere, besonders über den Umfang der Prüsung gibt Stück 10 des Amtsblattes der Svan-gelischen Kirche Österreichs des Jahrganges 1943 Auskunft (Erlah 6083/43 vom 30. Oktober 1943,

Ar. 93).
Die Prüfungswerber haben sich bis spätestens 20. Iänner 1962 beim Evangelischen Oberkirchenrat in Wien I, Schellinggasse 12, schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen: Taufschein, Konsirmationsschein, ein eigenhändig geschriebener Lebensslauf, aus dem hervorgeht, welche Ausbildung der Prüfungswerber bisher genossen hat, und S 20,— Prüfungstaze. Ferner ist ein in einem Briefumschlag verschlossens Zeugnis des zuständigen Ortspfarrers über die Beteiligung des Antragstellers am gottessdienstlichen und Gemeindelzben anzuschließen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

93. 31. 7222/61 bom 24. November 1961

Saushaltsplan ber Rirche A.B. für das Jahr 1962

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und mit Zustimmung des Spnodalausschusses A.B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Kirche U.B. für das Jahr 1962 verlautbart:

Ginnahmen:

Saldo am 31. Dezember 1961 . 1,900.000,— Rücklage für Gehaltszahlungen . 3,000.000,— Kirchenbeiträge . 21,200.000,— Religionsunterricht . 3,000.000,— Gehaltsrückerstattungen . 200.000,— Bensionsbeiträge der aktiven Geistlichen . 600.000,— Mietzins von Untermietern . 30.000,— Kirchliche Liegenschaften . 6.000,— Kirchliche Druckwerke . 30.000,— Kirchliche Druckwerke . 30.000,— Kostenersak der Kirche H.B 15.000,—
Staatszuschuß 6,365.000,—
Summe 36,446.000,—
Ausgaben:
Rirchenbeitragsanteile 2,000.000,— Rirchenbeitrags=Ginhebegebühren
sionisten und Witwen . 22,236.000,
b) Dienstwohnungszinse. 15.000,—
c) Vertretungskosten 30.000,—
d) Abersiedlungskosten . 20.000,—
e) Kurseelsorge 40.000,—
f) Kirchenkanzlei (Gehäl=
ter) 1,016.400,— 23,357.400,—

Rirchliche	Werfe	und	Arbeits=
aemein	ichafter	1:	

gemeinschaften:	16=	
a) Jugendwerk, Zuschuß.	256,500,—	
b) Jugendwerk, Landes=	200,000,	
jugendpfarrer c) Jugendwerk, Diözesan-	55.200,	
c) Jugendwert, Viozelan=	01.950	
jugendpfarrer d) Frauenarbeit, Gehälter	91.850,— 192.000,—	
e) Theologenheim, Ver=	152.000,	
waltung	61.750,—	
f) Sheologenheim, In-	02 800	
spektor	92.800,— 19.000,—	
h) Akademie	19.000,—	
h) Alfademie	23.750,—	
t) Frauenschule, Stipen= dien	9.500,—	
l) Frauenschule, Heim=	9.500,	
leiterin	23.750,—	
m) Frauenschule, Betrieb	19.000,—	
n) Diakonischer Dienst .	47.500,—	
o) Gemeindedienst p) Innere Mission	100.000,— 190.000,—	
q) Entz=Stiftung	47.500,—	
r) Lehrerbildungsanstalt	142.500,—	
st) Küstzeiten	30.000,—	
	10.000	
u) Außere Mission	10.000,— 10.000,—	
v) Salzburger Missions=	10,000,	
schule	47.500,	1,489.100,—
Rirchenkanzlei:		
a) Beleuchtung und Be=		
heizung b) Post, Fernsprecher	19.000,—	
b) Poli, Fernsprecher	42.000,—	
c) Kanzleibedarf	40.000,— 6.500.—	
e) Neuanschaffungen .	6.500,— 20.000,—	
f) Mietzins	60.000,	
g) Instandhaltung	20.000,	207.500,—
Reisekosten:		
a) des Oberkirchenrates .	50.000,	FF 000
b) fremde	25.000,	75.000,—
Liegenschaften:		
a) Betriebskosten, Steuern	18.000,—	
b) Instandhaltung	60.000,—	78.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt b) Informationsdienst .	20.000,	
b) Informationsdienst .	2.000,— 13.000,—	OW 444
c) Amt und Gemeinde .	13.000,	35.000,—
Militärseelsorge		23.750,—
Religionsunterricht an Bei	rufsschulen .	95.000,—
Dispositionssonds des Bis		50.000,—
om 1!st		10.000,—
, - ,		•
Wohnungsbeschaffungsbeih	ще	115.000,—
Mitgliedsbeiträge:	00.000	
a) Lutherischer Weltbund		49.000
b) Stumene	13.400,	42.000,—
		60.000,—
Rücklage für Gehaltszahlu	ngen	3,000.000,
Unvorhergesehenes		78.250,—
·	umme	36,446.000,
ū		-,,

94. 31.7837/61 vom 15. November 1961

Ausschreibung der Pfarrftelle Ried im Inntreis

Die Pfarrstelle der Svangelischen Pfarrgemeinde 21.B. Ried im Innkreis wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 36 eingereiht und

wird durch Gemeindewahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 750 Seelen und umfaßt den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis. Gottesdienste sind außer an allen Fest-tagen jeden Sonntag in Ried, vierzehntäglich in der Predigtstation Geinberg und monatlich in Aurolz= münster, Gberschwang, Mehrnbach und Obernberg zu halten. In Geinberg ist die Errichtung eines Betzhauses geplant und balbigst durchzusühren. Bibelz stunden und Jugendkreise sind erwünscht, zur Be-treuung kommen das Krankenhaus und Gefangenen= haus in Ried hinzu. Der Religionsunterricht ist zur Zeit mit 17 Stunden eingeteilt und in Ried, Gberschwang, Mehrnbach, Geinberg und Obernberg durch= zuführen.

Die Dienstwohnung liegt in dem 1954 neuerbauten Svangelischen Heim und besteht aus drei Jimmern mit Kochnische, Bad und Flur im Erdgeschoß, Keller und Dachboben. Sin Sästezimmer und die Wasch= tüche stehen zur Verfügung, Garage vorhanden. Das Heim hat eine schöne Lage, einen Blumen= und Gemüsegarten. Eine Städtische Handelsschule sowie Bundesghmnasium und Realghmnasium sind im Ort. Bewerbungen sind bis spätestens 15. Jänner 1962 an das Presbyterium der Svangelischen Pfarrge= meinde A.B. Ried im Innkreis, Riedbergstraße 7, zu richten (Telefon 2737, Kennzahl 07752).

95. 31.7967/61 bom 17. November 1961

Neue Lohnsteuerkarte

Ende dieses Jahres werden neue Lohnsteuerkarten ausgegeben, die laut Bestimmung des Ginkommen= steuergesetes dem Dienstgeber, also dem Svangeli= schen Oberkirchenrat zu übergeben sind. Bevor jedoch die Karten abgesendet werden, empfiehlt es sich, eine genaue Brüfung borzunehmen. Es sind folgende Bunkte zu beachten:

1. Unter "I. Berfönliche Verhältniffe":

Sier sind Name, Geburtsbatum, Anschrift usw. angeführt. Es ift daher nachzusehen, ob auch diese Sintragungen in Ordnung sind.

2. Unter "II. Steuergruppe und Familienstand":

In die Steuergruppe I fallen alle Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Steuergruppe II fallen alle Arbeitnehmer, die verheiratet sind, un= verheiratete über 40 Jahre, verwitwete oder ge= schiedene Personen, aus deren She ein Kind hervorgegangen ift. In die Steuergruppe III fallen Arbeitnehmer, benen eine Rinderermäßigung zu= steht. Kinderermäßigung wird für minderjährige Kinder gewährt, für volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie überwiegend auf Rosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden. Es ist daher hier ganz besonders genau zu überprüfen, ob wirklich für alle Kinder Ermäßigung eingetragen ist.

3. "Steuerfreie Beträge":

Alle in den Lohnsteuerkarten 1960/61 eingetragenen steuerfreien Beträge sind mit 31. 12. 1961 be= fristet. Wenn daher die Voraussehungen auch für das Jahr 1962 für Gintragungen Diefer Beträge gegeben sind, ist beim Finanzamt ein solcher An= trag zu stellen, wobei ein entsprechendes Formular auszufüllen ift und die erforderlichen Belege bei= zubringen sind.

- 4. Diejenigen geistlichen Amtsträger, die Unterricht an Mittel= und Berufsschulen erteilen, erhalten zwei oder mehrere Lohnsteuerkarten. Diese zweite oder dritte Karte ist an die jeweilige auszahlende Stelle einzusenden. Die Gintragung eventueller Freibeträge ist aber auf der ersten Lohnsteuerkarte durchzuführen, während die unter I. und II. ein= getragenen Angaben auf sämtlichen Karten übereinstimmen muffen.
- 5. Es wird ersucht, die Lohnsteuerkarten, die nach Aberprüfung in Ordnung befunden wurden, umsgehend dem Oberkirchenrat einzusenden. Werden Karten noch zurückbehalten, um Anderungen ober Sintragungen durchführen zu lassen, wird eine diesbezügliche kurze Verständigung erbeten.

Auf jeden Fall muffen sämtliche Lohnsteuerkarten bis Ende Feber 1962 beim Oberkirchenrat eingelangt sein, da sonst gemäß § 63 Abs. 1 Ginkommen-steuergesetz rückwirkend ab 1. 1. 1962 die Lohnsteuer nach der höchsten Steuergruppe zuzüglich S 208, berechnet werden muß.

96. 31. 8246/61 bom 28. November 1961

Merkblatt über Planung und Genehmigung firchlicher Bauten

Das auf Grund des Erlasses des Svangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 10. August 1953, ABI. Mr. 65/1953, erschienene Merkblatt über Planung und Genehmigung kirchlicher Bauten wurde unter Mit-wirkung des Bauanwaltes einer Durchsicht unterzogen und dessen Inhalt den bisher gemachten Erfahrun= gen angepaßt. Dieses Merkblatt wurde neu auf= gelegt. Es kann bon jeder Pfarrgemeinde beim Svangelischen Oberkirchenrat A.B. bezogen werden.

97. 31. 8436/61 bom 6. Dezember 1961

Rolletten 1961, Ablieferung

Die Pfarrämter werden ersucht, die im Jahre 1961 eingehobenen Kollekten (sowohl Pflichtkollekten wie empsohlene Kollekten) noch vor Jahresschluß an den Oberkirchenrat abzuführen, weil die Beröffentlichung der Kollektenergebnisse in den Gemeinden im Amts= blatt bom Feber 1962 vorgesehen ift.

98. 31. 8330/61 bom 6. Dezember 1961

Stellbertreter bes Religionsinfpettors Dr. Temmel

Zu Stellvertretern des evangelischen Religions= inspektors Dr. Leopold Temmel murden bestellt: Für die Mittelschulen im Lande Salzburg Pfarrer Smil Sturm, für bie Mittelschulen in Nord-Tirol Pfarrer Wolfgang Liebenwein.

99. 31. 8417/61 vom 6. Dezember 1961

Rirchenbeitragseingänge von Jänner bis Robember 1961 mit Bergleichsziffern aus 1960

	1961	1960
Superintendentur	த ந் i	lling
Wien	. 7,072.143,19	5,853.349,96
Niederöfterreich .	. 1,333.700,24	1,179.945,45
Burgenland	. 1,193.090,57	1,006.679,17
Steiermarf	. 2,447.363,74	2,240.885,28
Kärnten	. 1,653.852,88	1,507.116,16
Oberösterreich	. 4,288.095,14	3,722.827,13
	17,988.245,76	15,510.803,15

Rirchliche Mitteilungen

Dem ebangelischen Kirchbauberein Stehr=Münich= holz wurde mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchen= rates A.u. H.B. vom 7. 11. 1961, 31. 7565/61, ge= mäß § 218 (1) der Kirchenverfassung die Anerkennung als evangelisch=kirchlicher Verein erteilt. (Erlaß vom 7. 11. 1961, 31. 7565/61.)

Pfarrer Alfred Bolek in Innsbruck tritt nach Grreichung des 65. Lebensjahres mit 1. Jänner 1962 in den Auhestand.

Nach Albschluß des theologischen Studiums an der Universität Wien war er kurze Zeit Vikar in Stanisslau, dann Pfarrer in Bandrow (Valizien), Krakau und Königshütte (Oberschlessen) und schließlich Supersintendent in Kattowiß. Im Iahre 1945 wurde er in den Dienst der Svangelischen Kirche A.u. H.B. in Ssterreich übernommen und ein Iahr später auf die erste Pfarrstelle der Semeinde Innsbruck gewählt. Die Srrichtung der Pfarrgemeinde Kusstein sowie die Kirchbauten in Keutte und Völsssind im wesentlichen seiner Initiative zu verdanken. Der Oberstirchenrat hat ihm für seinen Vienst vand und Anserkennung ausgesprochen. (ZI. 7530/61 vom 14. 11. 1961.)

Der Bundespräsident der Deutschen Bundesrepublik hat dem Präsidenten der Generalspnode, Sektionssches Dr. Otto Fischer, das Große Berdienskkreuz mit dem Stern der Deutschen Bundesrepublik verliehen. (31. 7938/61 vom 16. 11. 1961.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 26. 9. 1961, Zi. 7701/61, Frau Oberinspektor Josefa Kastner, Kassenleiterin des Evangelischen Oberskirchenrates A.u. H.B. den Sitel "Regierungsrat" verliehen. (Zi. 8088/61 vom 22. 11. 1961.)

Pfarrer Hans Kirchmahr in Wien-Landstraße tritt nach Erreichung des 68. Lebensjahres mit 1. Jänner 1962 in den Auhestand.

Nach bestandener Reiseprüfung im Juli 1914 erhielt er schon drei Wochen später die Einberufung zum Kriegsdienst. Im November 1918 kehrte er, mehrsach ausgezeichnet, als Oberleutnant d. R. heim. Er studierte in Wien und Kiel und wurde am 24.7. 1921 ordiniert. Nach zweijähriger Sätigkeit als Vikar in Waidhosen an der Ibbs wurde er zum Pfarrer der Gemeinde Zian in Kärnten gewählt.

Olis Obmann des Sbangelischen Landespresseberbandes für Kärnten und Schriftleiter des von ihm gegründeten Blattes "Lichter der Heimat" hat er unermüdlich auf die Notwendigkeit kirchlicher Pressearbeit hingewiesen. Anfang 1930 wurde er zum Pfarrer der Gemeinde Wien=Landstraße gewählt. Während des zweiten Weltkrieges hat er als Kriegs= pfarrer im Felde Dienst getan. Der Oberkirchenrat hat ihm für seinen Dienst und

Der Oberkirchenrat hat ihm für seinen Dienst und seine ersprießliche Sätigkeit auf dem Gebiet kirch= licher Pressearbeit Vank und Anerkennung ausge= sprochen. (31. 7076/61 vom 27. 10. 1961.)

Frau Sophie Irmgard Marehart, geb. Prem, Gattin des Pfarrers Hans Marehart in Wien= Donaustadt, ist am 25. November 1961, heim= gegangen.

Pfarrer Hans Hermann Schmidt wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenversassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Isch bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 bestätigt. (31. 8391/61 vom 5. Dezember 1961.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Vehandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Veitragskontonummer) anführen — Fristen bevbachten (Rolletten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.) Herrn Rektor
Pfr.Gotthold Göhring
Wien IV..
Schaumburgerg.10

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1